



# Inhalt

Willkommen in Bern

**Organisatorisches** 

Traktanden

Kongressablauf

Geschäftsordnung

Abstimmungsverfahren

#### Wahlen

Geschäftsleitung

Vorstandspräsidium

Geschäftsprüfungskommission

Sozialbericht 2019

Anträge der Geschäftsprüfungskommission

# Positionspapiere 2019 - 2021

Positionspapier Gewerkschaft

Positionspapier Vertragspolitik

Positionspapier Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

Positionspapier Sozialpolitik

Positionspapier Verkehrspolitik Schweiz und Europa

Positionspapier Digitalisierung der Mobilität

# Kongressanträge

Neue Kongressanträge

Pendente abzuschreibende Kongressanträge

Pendente Kongressanträge

Erledigte abzuschreibende Kongressanträge

# Revision Statuten und Reglemente SEV

Revision der Statuten SEV

Revision des Geschäftsreglements SEV

Revision des Reglements über die Teilorganisationen und Kommissionen im SEV

Revision des Reglements über das Ausschlussverfahren

#### Formular Wortmeldung Kongress



1

Willkommen in Bern

#### Willkommen in Bern

In Bern haben Fussgängerinnen und Fussgänger, der öffentliche Verkehr und Velos Vortritt. Der Autoverkehr soll vor allem auf den Hauptstrassen rollen und passt sich mit tieferen Geschwindigkeiten den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner an. Die Gründe für die Verkehrsstrategie der Stadt Bern sind vielfältig: Zum einen wird so den engen Platzverhältnisse auf dem städtischen Strassennetz Rechnung getragen. Zum andern wird der öffentliche Raum belebt und die Verkehrssicherheit erhöht.

Es ist nicht so, dass der mobilisierte Individualverkehr aus der Stadt verbannt werden soll. Es geht auch keineswegs darum, das Auto zu verteufeln. Die Überlegungen sind viel rationaler: Ohne einen Ausbau des ÖV und des Langsam-Verkehrs droht der Stadt Bern früher oder später der Verkehrskollaps. Dies ist weder im Interesse der Autofahrerinnen und -fahrer noch ist es der Lebensqualität in der Stadt Bern zuträglich.

Mit dem allgemeinen weiteren Ausbau der ÖV werden auch die Anforderungen an das Verkehrspersonal ansteigen. Sie, die bereits heute eine immense Verantwortung wahrnehmen, werden weiter gefordert. Sie werden sich künftig um noch mehr Fahrgäste kümmern. Es wird an Ihnen sein, noch mehr Verbindungen zu gewährleisten. Und es sind schliesslich auch Sie, die sich in einem zunehmend digitalisierten Arbeitsumfeld zurechtfinden müssen.



Ohne den Einsatz, den Sie Tag für Tag leisten, könnten wir als Gesellschaft nicht funktionieren. Ohne die Verantwortung, die Sie bereit sind, Tag für Tag zu tragen, würden wir uns in keinen Bus, in kein Tram und in keinen Zug wagen. Wir sind dankbar, für alles, was Sie leisten und für alles, was tagein tagaus so gut funktioniert.

Ich begrüsse Sie herzlich zum Kongress SEV 2019 in Bern, wünsche Ihnen ein gutes Treffen und einen schönen Aufenthalt in der Hauptstadt.

Alec von Graffenried Stadtpräsident

Organisatorisches

# **Organisatorisches**

Kongressbüro: Sonja Heinichen (Telefon 031 357 57 87)

#### **Fahrausweise**

2

Für die Reise vom Wohn- zum Kongressort (und zurück) benützen die Delegierten ihre Ausweise. Kongressteilnehmerinnen und -teilnehmer, welche keine solchen besitzen, lösen ein 1/2 Billett resp. den für sie notwendigen Fahrausweis. Die entsprechenden Kosten werden ihnen zurückerstattet. Die Delegierten des Unterverbands PV erhalten Tageskarten.

#### **BERNMOBIL**

BERNMOBIL gewährt den Kongressteilnehmerinnen und -teilnehmern freie Fahrt auf den entsprechenden Linien. Die Delegierten müssen lediglich die Kongresskarte vorweisen. Diese wird zusammen mit den Kongressunterlagen vom Zentralsekretariat SEV zugestellt.

#### **Unterkunft und Verpflegung**

Mit den Hotels wurden entsprechende Arrangements für die Übernachtungen vom 3. zum 4. Juni 2019 inkl. Frühstück abgeschlossen. Am 4. Juni 2019 nehmen alle Kongressteilnehmerinnen und -teilnehmer ein gemeinsames Mittagessen im Kursaal ein.

Im Kongressordner befindet sich die Kongresskarte. Auf dieser Karte ist der Hotelname angegeben. Bitte die Zimmer möglichst nach Ankunft oder spätestens unmittelbar nach der Delegiertenversammlung beziehen.

Bei kurzfristiger Absage (weniger als 10 Tage vor dem Kongressdatum) werden die Unterkunftskosten verrechnet.

Organisatorisches

#### **Delegierte**

2

Der Kongress ist oberstes Organ des SEV. Er wird gebildet aus

- je 2 Delegierten der Unterverbände
- 2 Delegierten pro Kommission. Sie dürfen nicht dem gleichen Unterverband angehören.
- so vielen Delegierten der Sektionen, bis die Höchstzahl von 250 Delegierten erreicht ist.
   Diese wird den Unterverbänden und den Sektionen ohne Unterverband aufgrund ihrer Beitragsleistung (SEV-Grundbeiträge) zugeteilt.

Der Kongress zählt damit 250 stimmberechtigte Delegierte.

#### Weitere Teilnehmer/innen

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Vorstands, der Geschäftsleitung und der Geschäftsprüfungskommission SEV sowie die Gewerkschaftssekretärinnen und -sekretäre nehmen von Amtes wegen am Kongress teil. Sie haben beratende Stimme, sind jedoch als Delegierte nicht wählbar (Art. 16.7 der SEV-Statuten).

Die Namensliste der Kongressteilnehmerinnen und -teilnehmer liegt am Kongresstag auf.

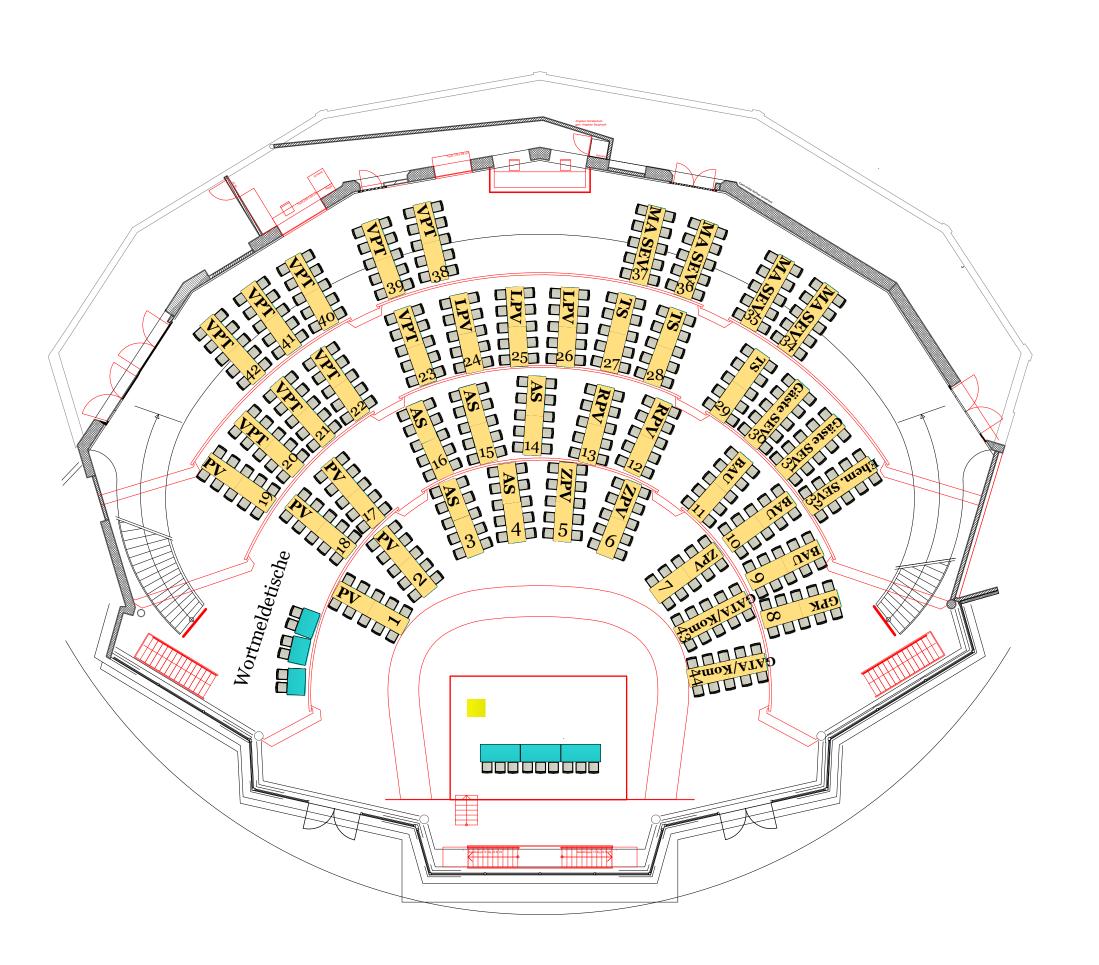
#### Kongresslokal

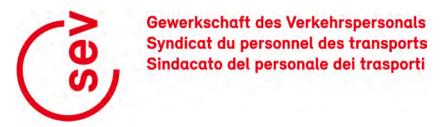
Der Kongress findet in der Arena des Kursaal Bern statt.

Die Verhandlungen werden simultan in drei Landessprachen übersetzt.

#### Garderobe

Es steht eine bediente Garderobe zur Verfügung (Forum Ost). Kleidungs- und Gepäckstücke bitte nicht im Saal Arena deponieren, sondern an der Garderobe abgeben.





# **SEV-Kongress** 04.06.2019

43x 10er Tisch

**Total: 430** 

2 Organisatorisches

# Delegiertenversammlungen

#### Montag, 3. Juni 2019

Die Delegiertenversammlungen der Unterverbände (Artikel 1.8 des Reglements über die Teilorganisationen und Kommissionen im SEV) finden nach eigenem Programm statt.

#### Versammlungslokale

| BAU | Tramdepot, Bern                |
|-----|--------------------------------|
| RPV | Schmiedstube, Bern             |
| ZPV | Hotel Linde, Stettlen bei Bern |
| LPV | Hotel Kreuz, Bern              |
| TS  | Hotel Linde, Stettlen bei Bern |
| AS  | Hotel Novotel, Bern            |
| VPT | UNiA Egghölzli, Bern           |
| PV  | Curling, Bern                  |

#### Hotelverzeichnis

| BAU  | Hotel Kreuz, Zeughausgasse 41, Bern           | 031 329 95 95 |
|------|---|---------------|
| *RPV | Hotel BERN, Zeughausgasse 9, Bern             | 031 329 22 22 |
|      | Hotel Kreuz, Zeughausgasse 41, Bern           | 031 329 95 95 |
| *ZPV | Hotel BERN, Zeughausgasse 9, Bern             | 031 329 22 22 |
|      | Hotel Kreuz, Zeughaushasse 41, Bern           | 031 329 95 95 |
| *LPV | Hotel BERN, Zeughausgasse 9 Bern              | 031 329 22 22 |
|      | Hotel Kreuz, Zeughaushasse 41, Bern           | 031 329 95 95 |
| TS   | Hotel Linde, Bernstrasse 59, Stettlen b. Bern | 031 931 85 86 |
| AS   | Hotel Ibis Budget, Am Guisanplatz 4, Bern     | 031 335 12 12 |
| *VPT | Hotel Bären, Schauplatzgasse 4, Bern          | 031 311 33 67 |
|      | Hotel Bristol, Schauplatzgasse 10, Bern       | 031 311 01 01 |
| PV   | Hotel Ibis Budget, Am Guisanplatz 4 Bern      | 051 335 12 12 |

<sup>\*</sup>Die persönliche Hotelzuteilung ist auf der Kongresskarte ersichtlich.

2

Organisatorisches

## Entschädigung der Kongressdelegierten

Bekanntlich werden gemäss Spesenreglement SEV vom 1. Januar 2016 bei vom SEV übernommenen Mahlzeiten (Mittagessen, Nachtessen, Pausen) keine Spesen mehr ausbezahlt. Demnach entfallen der Preis der Kongresskarte bzw. eine Barauszahlung.

Bezüglich Delegiertenversammlungen trägt der SEV gemäss Reglement über die Teilorganisationen und Kommissionen im SEV die Delegationskosten für so viele Teilnehmende, wie der Unterverband delegieren kann. Es ist den Unterverbänden freigestellt, ob sie den Delegierten die Entschädigung auszahlen oder den ganzen bzw. teilweisen Betrag zur Deckung des Mittagessens anlässlich der Delegiertenversammlung einsetzen.

Allfällige Billettspesen werden zusammen mit der Entschädigung für die Delegiertenversammlung kurz vor oder nach den Delegiertenversammlungen von Montag, 3. Juni 2019 durch den Zentralkassier beziehungsweise die Zentralkassierin ausbezahlt. Delegierte aus Bern und Umgebung nehmen die Mahlzeiten mit ihren Unterverbandskolleginnen und -kollegen ein.

Am Dienstag, 4. Juni 2019 nehmen alle Kongressteilnehmenden das Mittagessen gemeinsam im Kursaal ein. Sämtliche nicht alkoholischen Getränke gehen zu Lasten des SEV.

Traktanden / Kongressablauf / Geschäftsordnung / Abstimmungsverfahren

#### Traktanden

- 1. Kongresseröffnung
- 2. Mandatsprüfung
- 3. Wahl der Stimmenzählenden und der Tagungssekretärin
- 4. Protokoll über den 79. ordentlichen Kongress vom 23./24. Mai 2017
- 5. Referat des Präsidenten SEV
- 6. Wahlen
- 6.1. Ersatzwahl eines Mitglieds der Geschäftsleitung SEV
- 6.2. Vorstandspräsidium SEV; Amtsperiode 2019-2021
- 6.3. Geschäftsprüfungskommission SEV (GPK SEV), Mitglieder und Ersatzmitglieder
- 7. Sozialbericht SEV 2019
- 8. Anträge der Geschäftsprüfungskommission (GPK) SEV
- 9. Positionspapiere SEV 2019-2021
- 10. Kongressanträge
- 11. Revision Statuten und Reglemente SEV
- 12. Resolutionen
- 13. Verschiedenes

3 Traktanden / Kongressablauf / Geschäftsordnung / Abstimmungsverfahren

# Kongressablauf

#### Dienstag, 4. Juni 2019

08.30 Uhr Eröffnung des Kongresses
 12.00 Uhr Gemeinsames Mittagessen der Kongressteilnehmenden im Kursaal
 13.30 Uhr Beginn der Nachmittagssitzung
 17.30 Uhr Schluss des Kongresses

Allfällige Pausen während des Kongresses werden durch das Kongresspräsidium angekündigt.

Traktanden / Kongressablauf / Geschäftsordnung / Abstimmungsverfahren

#### Geschäftsordnung

- 1. Stimmberechtigt sind Delegierte mit blauen Kongresskarten.
- 2. An der Diskussion teilnehmen können Teilnehmende mit blauer oder weisser Kongresskarte.
- 3. Anträge stellen können nur Delegierte mit blauer Kongresskarte.
- 4. Wortbegehren sind schriftlich am Wortmeldetisch anzumelden. Ordnungsanträge sind deutlich als solche zu kennzeichnen.
- 5. Die Redezeit ist auf 5 Minuten beschränkt. Keine Rednerin/kein Redner darf mehr als zweimal zur gleichen Sache sprechen. Persönliche Ergänzungen sind nur am Schluss der Debatte zulässig.
- 6. Zur Erleichterung der Simultanübersetzung sind allfällige Manuskripte am Wortmeldetisch einzureichen.
- 7. Dringliche Anträge nach Art. 9.5 des Geschäftsreglements SEV sind schriftlich einzureichen.
- 8. Unbestrittene Anträge sollen nicht weiter begründet werden.
- 9. Für alle Abstimmungen und Wahlen gilt das Verfahren, welches in Artikel 7 des Geschäftsreglements SEV umschrieben ist.

3

Trak

# Traktanden / Kongressablauf / Geschäftsordnung / Abstimmungsverfahren

## Abstimmungsverfahren

#### Geschäftsreglement SEV

#### Artikel 7 - Organisation der Gewerkschaft

- 7.1 Für **Abstimmungen** gilt in allen Organen des SEV und dessen Teilorganisationen und Kommissionen folgendes Verfahren:
  - Jede und jeder Delegierte (bzw. jedes Mitglied), mit Ausnahme des Vorstandes SEV, hat nur eine Stimme.
  - In Angelegenheiten, welche sie persönlich betreffen, stimmen die Beteiligten nicht mit.
  - Es wird offen durch Handmehr abgestimmt. Die Abstimmung wird jedoch geheim durchgeführt, wenn zehn Prozent der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.
  - Ein unbestrittener Antrag wird als angenommen erklärt. Ist bei Abstimmungen das Ergebnis offenkundig, braucht die genaue Stimmenzahl nicht ermittelt zu werden es sei denn, dies werde verlangt.
  - Es entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden, soweit Statuten oder Reglemente keine andere Regelung vorsehen. Stimmenthaltungen, ungültige und leere Stimmen werden für dessen Berechnung nicht berücksichtigt.
  - Erzielt bei mehreren Anträgen zur gleichen Sache keiner das absolute Mehr, scheidet jeweils derjenige mit den wenigsten Stimmen aus.
  - Bei Stimmengleichheit gibt die beziehungsweise der Vorsitzende den Stichentscheid (ausgenommen Kongress SEV).
  - Rückkommensanträge sind nur während der gleichen Sitzung zulässig. Sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
  - Über Ordnungsanträge wird sofort abgestimmt. Es kann höchstens ein Votum dafür und eines dagegen abgegeben werden.
  - An der Sitzung/Versammlung selbst gestellte selbständige Anträge können behandelt werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Teilnehmenden diese als dringlich erklären.

7.2 Für **Wahlen** gilt in allen Organen des SEV und dessen Teilorganisationen und Kommissionen folgendes Verfahren:

- Jede und jeder Delegierte (bzw. jedes Mitglied), mit Ausnahme des Vorstandes SEV, hat nur eine Stimme.
- Es wird offen durch Handmehr gewählt. Die Wahl wird jedoch geheim durchgeführt, wenn zehn Prozent der anwesenden Wahlberechtigten dies verlangen.
- Ist das Ergebnis offenkundig, braucht die genaue Stimmenzahl nicht ermittelt zu werden es sei denn, dies werde verlangt.
- Sind gleich viele Kandidierende vorgeschlagen wie Sitze zu vergeben sind, gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt.
- Sind mehr Kandidierende vorgeschlagen als Sitze zu vergeben sind, entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, nachher das relative Mehr der Wählenden. Enthaltungen, ungültige und leere Wahlzettel werden für die Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt.
- Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Kandidierende als Sitze zu vergeben sind, und zwar diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
- Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt; bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- Auf Wahlen kann nicht zurückgekommen werden.

6 Wahlen

#### Grundlage

Grundlage für die Wahlgeschäfte bilden folgende Ziffer der Statuten SEV:

#### 16.3. Kongresspräsidium

Das Kongresspräsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten des Vorstandes SEV. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre mit der Möglichkeit, für 2 weitere Amtsperioden wiedergewählt zu werden (insgesamt 6 Jahre).

#### 16.4. Aufgaben des Kongresses

Wahlen oder Abberufungen:

- (...)
- der Präsidentin SEV oder des Präsidenten SEV sowie bis zu drei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, der Finanzverwalterin oder des Finanzverwalters für eine Amtsperiode (Artikel 25.3). Sie sind wiederwählbar.
- der Vorstandspräsidentin oder des Vorstandspräsidenten sowie der Vorstandsvizepräsidentin oder des Vorstandsvizepräsidenten gemäss Artikel 16.3.
- ( )
- der Geschäftsprüfungskommission SEV

#### 18.1. Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus:

- der Präsidentin SEV oder dem Präsidenten SEV
- bis zu 3 Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten
- der Finanzverwalterin oder dem Finanzverwalter

# 19.1. Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern. Diese werden auf Vorschlag der Unterverbände und der Kommissionen durch den Kongress für vier Jahre gewählt. Sie sind für weitere vier Jahre wiederwählbar. Die Unterverbände und Kommissionen achten darauf, dass die Sprachgebiete und Geschlechter angemessen vertreten sind.

#### 25.3. Amtsperiode für die Organe des SEV

Die Amtsperiode für die Organe des SEV und seiner Teilorganisationen dauert vier Jahre. Eine neue Amtsperiode beginnt jeweils am 1. Januar der Jahre 2017, 2021, 2025, 2029, 2033 usw.

# 1. Ersatzwahl für die Geschäftsleitung SEV

Die Gesamterneuerungswahlen für die Geschäftsleitung (GL) SEV haben am Kongress 2017 stattgefunden. Die Amtsperiode läuft bis zum Kongress 2021.

Manuel Avallone hat während der laufenden Amtsperiode seinen Rücktritt als Vizepräsident SEV per Kongress 2019 bekannt gegeben. Die Kongressdelegierten haben deshalb die Ersatzwahl vorzunehmen.

Der Vorstand SEV unterbreitet dem Kongress SEV folgenden Wahlvorschlag:

Christian Fankhauser, Gewerkschaftssekretär SEV

#### 2. Vorstandspräsidium SEV

Die Amtsperiode für das Vorstandspräsidium beträgt 2 Jahre mit der Möglichkeit, für 2 weitere Amtsperioden wiedergewählt zu werden (insgesamt 6 Jahre). Sie läuft jeweils von Kongress zu Kongress.

Der Kongress SEV hat 2017 Danilo Tonina (RPV) zum Präsidenten des Vorstands SEV und Peter Käppler (AS) zum Vizepräsidenten des Vorstands SEV gewählt. Beide Kollegen stellen sich für die zweite Amtsperiode zur Verfügung.

Der Vorstand SEV unterbreitet dem Kongress SEV folgenden Wahlvorschlag:

- Präsident Vorstand SEV: Danilo Tonina
- Vizepräsident Vorstand SEV: Peter Käppler

#### 3. Geschäftsprüfungskommission (GPK) SEV

Die Amtsperiode der GPK-Mitglieder beträgt 4 Jahre. Sie sind für weitere vier Jahre wiederwählbar. Die Amtsperiode läuft jeweils von Kongress bis Kongress.

Die Amtszeit der folgenden vier GPK-Mitglieder läuft per Kongress 2019 ab:

- Fritz Aebi, LPV (ordentliches GPK-Mitglied)
- Rolf Feier, AS (ordentliches GPK-Mitglied)
- Werner Graf, RPV (ordentliches GPK-Mitglied)
- Kurt Wüger, BAU (ordentliches GPK-Mitglied)

Die am Kongress zur Wahl stehenden GPK-Kandidaten/innen müssen jeweils von der Delegiertenversammlung des Unterverbands vorgeschlagenen/bestätigt werden bzw. durch ein repräsentatives Gremium der Kommissionen. Werden mehr Kandidaten/innen vorgeschlagen als Sitze zu vergeben sind, finden am Kongress Kampfwahlen statt.

Dem Kongress SEV werden folgende Wahlvorschläge unterbreitet:

- Ordentliches GPK-Mitglied: René Läubli, PV (bisher Ersatzmitglied GPK SEV)
- Ordentliches GPK-Mitglied: Urs Frank, LPV (bisher Ersatzmitglied GPK SEV)
- Ordentliches GPK-Mitglied: Diana Oertig, AS (neu)
- Ordentliches GPK-Mitglied: Richard Schlegel, RPV (neu)
- GPK-Ersatzmitglied: Harald Führer, ZPV (neu)
- · GPK-Ersatzmitglied: vakant

Da die beiden bisherigen GPK-Ersatzmitglieder als ordentliche Mitglieder kandidieren, müssen auch diese beiden Ämter neu besetzt werden.

6

Wahlen

#### Ersatzwahl Vizepräsident SEV



Der Vorstand SEV schlägt zur Wahl vor: Christian Fankhauser Jahrgang 1963

- 10 Jahre Verantwortlicher der Sektion GBI Yverdonles-Bains (Vorläuferin Unia)
- Berufsbegleitendes Studium der Sozialpolitik an der Universität Genf mit Schwergewicht auf den Fragestellungen zur Gesundheit am Arbeitsplatz
- Gewerkschaftssekretär SEV seit 2004
- Leiter des Regionalsekretariats Lausanne
- Ausarbeitung des ersten Rahmen-GAV Waadt
- Ausarbeitung zahlreicher Kampagnen, u. a. in Bezug auf Aggressionen gegenüber dem öV-Personal sowie betreffend die Gesundheit am Arbeitsplatz des Buspersonals in der Schweiz
- Koordinator der VPT-Branche Bus auf nationaler Ebene
- Zuständiger Gewerkschaftssekretär für die VPT-Sektionen bei den folgenden KTU in der Westschweiz:
   Chemins de fer Lausanne-Echallens-Bercher, Transports de la Région Morges-Bière-Cossonay, Transports publics de la Région Lausanne, Transports publics fribourgeois

6

Wahlen

#### **Präsident Vorstand SEV**



Der Vorstand SEV schlägt zur Wahl vor: Danilo Tonina Jahrgang 1964

- Mitglied SEV seit 1981
- RCP-Spezialist bei SBB Cargo
- Sektionspräsident RPV Winterthur-Schaffhausen
- Vizepräsident Unterverband RPV
- Mitglied der GAV-Konferenz SBB/SBB Cargo
- Mitglied Vorstand SEV seit 2010
- Vizepräsident Vorstand SEV von 2013-2017
- Präsident Vorstand SEV seit 2017

6

Wahlen

# Vizepräsident Vorstand SEV



Der Vorstand SEV schlägt zur Wahl vor: Peter Käppler Jahrgang 1961

- Mitglied SEV seit 1978
- Angestellter SBB 1980-2008
- Präsident ZPV Schaffhausen 1990-1993
- Präsident Gewerkschaftsbund des Kantons Schaffhausen 1992-1998
- Stadtrat Schaffhausen 2005-2012
- Zentralpräsident Unterverband AS seit 2014
- Mitglied Vorstand SEV seit 2014
- Vizepräsident Vorstand SEV seit 2017

6

Wahlen

# Geschäftsprüfungskommission (GPK) SEV; ordentliches Mitglied



Der Unterverband AS schlägt zur Wahl vor: Diana Oertig Jahrgang 1965

- Mitglied SEV seit 1981
- Delegierte GAV-Konferenz SBB/SBB Cargo seit 2002
- Kassierin der Sektion AS Ost seit 2003
- Kundenberaterin SBB, St. Gallen
- Koordinatorin und Krisenberaterin Care SBB seit 2000
- Mitglied SBB Personalkommission Personenverkehr seit 2005
- Genderdelegierte Fachbereich SBB Personalkommission seit 2005
- Sekretärin SBB Personalkommission Personenverkehr seit 2010

6

#### Wahlen

# Geschäftsprüfungskommission (GPK) SEV; ordentliches Mitglied



Der Unterverband LPV schlägt zur Wahl vor: Urs Frank Jahrgang 1964

- Mitglied SEV seit 1989
- Lokführer SBB
- Sektionspräsident LPV Mittelland
- Delegierter GAV-Konferenz und GAV-Ausschuss SBB
- Mitglied der Personalkommission SBB Personenverkehr
- Ersatzmitglied GPK SEV seit 2017

6

# Geschäftsprüfungskommission (GPK) SEV; ordentliches Mitglied

Wahlen



Der Unterverband PV schlägt zur Wahl vor: René Läubli Jahrgang 1944

- Mitglied SEV seit 1967
- Pensionierter Lokführer SBB
- Vizepräsident LPV Rapperswil-Glarus 1979-1980
- Präsident LPV Rapperswil-Glarus 1980-1991
- Mitglied PV Glarus-Rapperswil seit 2004
- Mitglied GPK Unterverband PV 2013-2017
- Präsident PV Glarus-Rapperswil seit 2018
- Ersatzmitglied GPK SEV seit 2017

6

#### Wahlen

# Geschäftsprüfungskommission (GPK) SEV; ordentliches Mitglied



Der Unterverband RPV schlägt zur Wahl vor: Richard Schlegel Jahrgang 1972

- Mitglied SEV seit 1989
- Ausbildung als Betriebsangestellter SBB in Buchs SG
- Teamleiter Geld und Papier in Zürich seit 2017
- Kassier der Sektion RPV Südostschweiz seit 2012

6

Wahlen

# Geschäftsprüfungskommission (GPK) SEV; Ersatzmitglied



Der Unterverband ZPV schlägt zur Wahl vor: Harald Führer Jahrgang 1970

- Mitglied SEV seit 2011
- Kundenbegleiter SBB
- GPK-Mitglied Unterverband ZPV seit 2016
- Kassier der Sektion ZPV Rheintal-Chur seit 2015

8

Anträge der Geschäftsprüfungskommission SEV

# Bericht der Geschäftsprüfungskommission SEV an den Kongress 2019 über die Geschäftsprüfung SEV

Als Gewerkschaftsorgan gemäss Art. 19.3 der Statuten SEV haben die Unterzeichnenden einzelne Tätigkeiten des SEV geprüft.

In Gesprächen mit den Mitarbeitenden des Zentralsekretariats SEV, der Regionalsekretariate, der Geschäftsleitung SEV, mit dem Vorstand SEV und anhand von Protokollen sowie weiteren Unterlagen aus den Jahren 2017 und 2018 haben wir uns über die umfangreichen Tätigkeiten des SEV informiert.

Die Schwerpunkte waren:

- Zusammenarbeit der Regionalsekretariate und des Zentralsekretariats
- Personalgeschäfte
- Mutationswesen
- Gespräche über die einzelnen Geschäfte
- Einblick in verschiedene Konten der Kommissionen

Wir stellen fest, dass in allen Bereichen gute Arbeit geleistet wurde. Potential zur Weiterentwicklung ist vorhanden und wir beantragen den Kongressdelegierten 2019 die Tätigkeit aller Mitarbeitenden von Geschäftsleitung, Vorstand, Zentralsekretariat und Regionalsekretariaten in den Jahren 2017/2018 anzuerkennen und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den besten Dank auszusprechen.

Die GPK dankt allen Kolleginnen und Kollegen des Vorstands, der Geschäftsleitung sowie der Zentral- und Regionalsekretariate, die stets mit ihrem Einsatz zum Erfolg des SEV beitragen.

Bern, 25.1.19

Die Geschäftsprüfungskommission des SEV:

R Feier

Rolf Feier

Bruno Senn

René Läubli

Fritz Aebi

d. cul

. veil

Urs Frank

9

Positionspapiere 2019 – 2021

#### **Positionspapier Gewerkschaft**

Dank dem starken Engagement innerhalb der Gewerkschaftslandschaft in den letzten Jahren ist es dem SEV gelungen, seine Rolle im Schweizerischen Gewerkschaftsbund (SGB) zu stärken. Dies hat dazu geführt, dass der SEV als grösste und stärkste Gewerkschaft im Verkehrsbereich wahrgenommen wird und so sein Gewicht gezielt einbringen kann.

Der SEV positioniert sich so, dass er auch in Zukunft verstärkt sinnvolle Kooperationen mit Gewerkschaften und Verbänden, vor allem im Bereich Service public, eingehen kann. Im Jahr 2016 wurden erste Kooperationen mit dem Personalverband des Bundes (PVB), der Gewerkschaft des Kabinenpersonals (Kapers) und im Jahr 2017 mit dem Personalverband PUSH konkretisiert.

Die Mitgliederentwicklung bleibt ein zentrales Thema: Der SEV konnte den Mitgliederschwund leider nicht stoppen. Rechnet man in der Gesamtrechnung die jährlich rund 1'000 Todesfälle dazu, wird der Mitgliederrückgang noch deutlicher. Der SEV stellt deshalb die Mitgliederwerbung vehement und konsequent ins Zentrum der Unterverbands- und Sektionsarbeit. Der SEV will mit spezifischen Aktionen die Mitgliederwerbung vorantreiben und das Netz seiner Vertrauensleute konsequent weiter ausbauen. Dabei darf die Mitgliederbetreuung nicht vernachlässigt werden, sondern muss mit Aktionen wie «SEV bei den Leuten» oder Flächenbesuchen konsequent für die Mitglieder spürbar gemacht werden.

#### Stärkung der Service-public-Anliegen

Die Stossrichtung, welche den SEV für die Zukunft stärken und bestmöglich positionieren soll, lässt sich wie folgt definieren: Der SEV muss nach innen gestärkt werden, um somit eine stärkere Wirkung nach aussen erreichen zu können.

Nach *innen*: Strukturen laufend überprüfen und bei Bedarf anpassen. Mitgliederwerbung und den Ausbau des Vertrauensleutenetzes intensivieren nach dem Grundprinzip «Mitglied wirbt Mitglied».

 Der SEV stärkt die Nähe zu seinen Mitgliedern, steigert seine Mobilisierungsfähigkeit und verbessert seine Durchschlagskraft beim Vertreten seiner Interessen und beim Erbringen der Dienstleistungen. Um dies zu erreichen, optimiert und verstärkt der SEV die Zusammenarbeit mit den Unterverbänden und Sektionen, hinterfragt seine Strukturen und passt diese wo nötig an, sodass er seine Effizienz und Effektivität steigern kann.

 Bei der Mitgliederwerbung hält der SEV am Prinzip «Mitglied wirbt Mitglied» fest. Durch gezielte Werbekampagnen und durch verstärkte professionelle Unterstützung der Sektionen soll die Mitgliederentwicklung im SEV positiv beeinflusst werden. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Aufgabe, jüngere öV-Angestellte für den SEV zu gewinnen.

 Der SEV und die Unterverbände entwickeln Strategien, damit Forderungen und Anliegen der Jugend, der Frauen sowie der Migrantinnen und Migranten verstärkt im Zentrum der gewerkschaftlichen Verantwortung stehen. Besonders im Fokus müssen dabei die Jugendlichen sein – sind sie doch die Zukunft der Gewerkschaft. Deshalb müssen sie früh in die gewerkschaftliche Arbeit eingebunden werden.

Nach *aussen*: Verstärkte Positionierung und Bereitschaft zu Kooperationen mit anderen Gewerkschaften und Verbänden.

- Der SEV tritt kämpferisch auf, verstärkt weiterhin sein Engagement im SGB und festigt dadurch seine Position als massgebende Verkehrsgewerkschaft in der Schweiz.
- Der SEV positioniert sich innerhalb des SGB im Zusammenhang mit der Digitalisierung als kompetente und sachverständige Gewerkschaft.
- Kooperationen mit anderen Gewerkschaften und Verbänden, insbesondere aus dem Umfeld des Transportsektors und des Service public, sind vertieft zu prüfen und gegebenenfalls einzugehen. Im Vordergrund stehen die gemeinsamen Ziele im Transportsektor sowie im Service public und die Entwicklung einer entsprechenden Politik.
- Stärkere Einflussnahme in der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF): Die Schweiz liegt mitten in Europa und ist folgerichtig auch von der EU und ihrer Politik abhängig. Der SEV prägt durch seine aktive Teilnahme innerhalb der ETF-Gremien die Rahmenbedingungen der europäischen Verkehrspolitik mit.

9

Positionspapiere 2019 – 2021

#### Positionspapier Vertragspolitik

Die Vertragspolitik des SEV ist solide aufgestellt und steht vor allem in den traditionellen Sektoren auf sicherem Boden: Wohl sind die Pionierjahre mit markanten Verbesserungen nach 20 Jahren GAV-Politik vorüber, aber wir bewirtschaften die mittlerweile 76 GAV mit beträchtlicher Erfahrung. Deshalb konnten wir bislang erfolgreich Verschlechterungen abwehren: So ist es uns in vielen GAV gelungen, die Verschlechterungen des revidierten Arbeitszeitgesetzes (AZG) abzufedern. In vielen anderen Punkten erreichen wir immer noch die Verbesserung bestehender Regelungen. Dass es uns gelungen ist, den «Leuchtturm» der Gesamtarbeitsverträge, den GAV SBB und SBB Cargo, nicht zur zu halten, sondern auch zu verbessern, hat wesentlich dazu beigetragen.

#### «Traditionelle» GAV-Politik

Die vor zwei Jahren verabschiedete Position, innerhalb der traditionellen GAV bestimmte Themen wie etwa den Umgang mit Krankheit und Berufstauglichkeit verstärkt aufzugreifen, ist im Gange, aber längst noch nicht verankert. Dafür reichen zwei Jahre niemals aus. Dass wir aber die wesentlichen Punkte aufgegriffen haben, ist evident und hat zu einer verstärkten Sensibilisierung auch der Arbeitgeberseite geführt. Allerdings sind Lösungsansätze erst in Erarbeitung, von einer Konsolidierung sind wir noch weit entfernt. Die Stossrichtung ist daher beizubehalten.

#### «Erweiterte» GAV-Politik

Ebenfalls vor zwei Jahren haben wir Inhalte, die in GAV bislang keine oder kaum eine Rolle spielten, bereits angesprochen. Hierbei ist namentlich die ungebremste Erosion der Alterssicherung durch die Pensionskassen das grösste Problem. Auch hier sind wir erst am Anfang, was eine bessere Position der Gewerkschaft bei Abfederungsmassnahmen angeht, weshalb diese wichtige Stossrichtung zu bekräftigen ist.

Dazu gehört, dass wir weiterhin Lösungen bei arbeitsplatzbezogener Arbeitsunfähigkeit vorantreiben, als auch die Prüfung vorzeitiger Pensionierungen konkretisieren müssen.

#### «Politische» GAV-Politik

Die Wichtigkeit von GAV für die Definition der Branchenüblichkeit hat nicht abgenommen. Aus diesem Grund haben wir festgehalten, dass wir willens sind, GAV abzuschliessen, auch wenn wir wenige oder keine Mitglieder haben, wobei wir damit die Wichtigkeit der starken Mitgliedschaft keineswegs schwächen wollen. Im Gegenteil: Wir sind im Moment daran, mehr als ein derartiges Projekt voranzutreiben, ohne allerdings zu wissen, ob dies erfolgreich sein wird. Dies ist massgeblich auf den fehlenden Rückgriff auf die Mitgliederbasis, respektive auf

den Organisationsgrad zurückzuführen. Noch können wir diese Stossrichtung nicht abschliessen beurteilen, weshalb wir sie weiterführen müssen. Ihr direkter Bezug zu anderen Positionspapieren, namentlich zur Verkehrspolitik, ist zu wichtig, um sich vorzeitig zurückzuziehen.

9

Positionspapiere 2019 – 2021

#### Positionspapier Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit bleiben beim SEV weiterhin zentrale Themen. In vielen Bereichen ist die Zusammenarbeit von Gewerkschaft und Personalkommissionen unentbehrlich, um einerseits die Rechte des Personals zu verteidigen und andererseits in jedem Transportunternehmen Fortschritte in diesen Themenfeldern zu erzielen, die den Alltag der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer stark beeinflussen.

#### **Gesundheit am Arbeitsplatz**

Der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ist eine der Hauptverantwortungen der Unternehmen. Der SEV achtet darauf, dass dieser Grundsatz in jedem GAV festgeschrieben ist und dass konkrete Massnahmen umgesetzt werden. Es geht nicht nur um die Arbeitsplatzergonomie, sondern auch um die Ausstattung der Pausen- und/oder Ruheräume, um den Kampf gegen Stress und psychischen Druck aufgrund der Erreichbarkeit rund um die Uhr (Mobiltelefone), die Förderung der Gleichstellung und den Schutz vor jeglicher Form von Diskriminierung.

Die Umfrage, die der SEV in der Branche Bus durchgeführt hat, zeigt, dass die Nachtarbeit als weniger lästig empfunden wird, dass aber Stress, Probleme bei Appetit und Verdauung und Schlafstörungen zunehmen, wie auch Aggressionen der Passagiere und anderer Verkehrsteilnehmer.

Gestützt auf diese Ergebnisse wird sich der SEV noch stärker einsetzen für:

- die Verbesserung der Dienstpläne. Dienstschichten über 10 Stunden täglich sollen vermieden werden.
- die Einführung von humanen Formen der Absenzenbewirtschaftung
- Massnahmen, welche die Berufe des öffentlichen Verkehrs für die Jungen attraktiver und für die über 55-Jährigen weniger belastend machen.

#### Arbeitssicherheit und Unfallverhütung

Die andauernden Rationalisierungen bestimmen den Arbeitsrhythmus des Personals im öffentlichen Verkehr und erhöhen den Arbeitsdruck, was physische und psychische Krankheiten nach sich zieht. Der SEV fordert weiterhin von den Unternehmen wirksame Massnahmen für die Arbeitssicherheit und die Unfallverhütung.

#### **Asbest**

Die Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer EFA, gegründet am 28. März 2017, hat gegen 6 Millionen Franken bereitgestellt, um überlebende Asbestopfer und Hinterbliebene zu entschädigen. Nun soll der Kreis der Bezugsberechtigten ausgeweitet werden: Künftig erhal-

ten auch Personen Entschädigungen, bei denen durch Asbest verursachter Krebs (malignes Mesotheliom) als Berufskrankheit anerkannt wurde. Nach wie vor erhalten jährlich rund 120 Personen die Diagnose eines tödlichen Mesothelioms.

Die vordringliche Aufgabe der Stiftung EFA ist die Entschädigung von Personen, bei denen das Mesotheliom nicht als Berufskrankheit anerkannt wurde. Das sind Personen aus dem Umfeld, die beispielsweise kontaminierte Kleider gereinigt haben. In Zukunft können auch Personen, die beruflichen Kontakt mit Asbest hatten, vom Fonds entschädigt werden.

Angesichts dieser Leistungsausweitung ruft der SEV die Arbeitgeber und das Personal des öffentlichen Verkehrs auf, sich über diese Unterstützungen zu informieren und darüber aufzuklären. Der öffentliche Verkehr (beispielsweise die Unterhaltswerkstätten der Fahrzeuge) ist einer der Bereiche, die in den nächsten Jahren am meisten Todesfälle als Folge von Asbest-Krankheiten verzeichnen dürften.

#### Arbeitsgesetz (ArG) / Arbeitszeitgesetz (AZG)

Der politische Angriff auf den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Arbeitsgesetz muss mit aller Schärfe zurückgewiesen werden. Die Höchstarbeitszeit und die Arbeitszeiterfassung von 1,4 Millionen Lohnempfänger/innen könnten verändert werden. Die Tore wären damit weit geöffnet für Gratisarbeit und berufliche Erschöpfung («Burnout»). Wenn das Parlament diesen Abbau des Arbeitsgesetzes beschliesst, wird der SGB das Referendum ergreifen, unterstützt vom SEV.

Ohne Erfassung der Arbeitszeit für «Spezialist/innen» und «Kader» können die Arbeitskontrollen nicht mehr sicherstellen, dass die gesetzlichen Bestimmungen zur Nachtruhe, das Verbot der Sonntagsarbeit und die Pausen eingehalten werden. Zudem hätten die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer keine Möglichkeit mehr, Verstösse nachzuweisen.

Im öffentlichen Verkehr gelten das AZG und seine Verordnung, die soeben revidiert wurden. Für den SEV geht es nun darum, die Anpassungen der GAV an diese neuen Regelungen im Auge zu halten. Das Leitmotiv lautet in diesem Zusammenhang: «Produktivitätsgewinne teilen». In der Tat ist es nicht denkbar, dass die Unternehmen des öffentlichen Verkehrs allein davon profitieren, dass die Regelungen der Pausen, der Schichten und der Ruhetage geändert wurden. Der SEV wird sich dafür einsetzen, dass in den KTU Vereinbarungen getroffen werden, welche die Anwendung dieser neuen Regelungen festlegen.

9

Positionspapiere 2019 – 2021

#### **Positionspapier Sozialpolitik**

Die Gewerkschaften kämpfen seit schon mehr als einem Jahrhundert für eine sichere Altersvorsorge und so für einen würdigen Lebensabend für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. So steht es auch in der Bundesverfassung: In der Schweiz muss man im Rentenalter die gewohnte Lebensweise in angemessener Art und Weise weiterführen können. Doch mit der obligatorischen Altersvorsorge aus erster und zweiter Säule wird das immer schwieriger. Ein Hauptproblem dabei sind die steigenden Krankenkassenprämien und Gesundheitskosten, die viel stärker steigen als die AHV-Renten. Alleine die Krankenkassenprämien haben sich in den letzten 20 Jahren mehr als verdoppelt (Anstieg um 128 Prozent).

Um dieser Problematik entgegenzuwirken, unterstützt der SEV einerseits Aktionen und Initiativen, die zur Limitierung der Krankenkassenprämienlast beitragen und setzt andererseits auch bei der Stärkung der 1. Säule an.

Seit rund vierzig Jahren gelang kein weiterer Ausbau der Altersvorsorge. Nach dem Scheitern der Vorlage «Altersvorsorge 2020» steht eine Neuauflage der Altersvorsorge-Reform an. Die Ausgangslage dafür hat sich in den letzten Jahren verschärft.

Der SEV wird sich mit dem SGB vehement für eine Verbesserung des Rentensystems und gegen jegliche Art von Leistungsabbau einsetzen.

#### AHV

Die AHV ist das wichtigste Sozialwerk der Schweiz. Durch das geniale Finanzierungssystem (Umlageverfahren) ist die AHV die wichtigste, stabilste und gerechteste Säule in unserem 3-Säulen-System. Das Prinzip ist einfach: Die Aktiven und die Arbeitgeber bezahlen AHV-Beiträge, mit denen die AHV-Renten bezahlt werden. Die Beitragspflicht besteht auf dem ganzen Lohn, die Maximalrente ist hingegen für alle gleich und limitiert. Das bedeutet, dass Leute mit sehr hohen Salären auf diesen Löhnen AHV-Beiträge entrichten, ohne aber mehr Leistung als die Maximalrente zu bekommen. Das ist die Finanzierungssolidarität der Grossverdiener gegenüber Klein- und Normalverdienern.

Um Rentenverbesserungen und den Renteneintritt der Babyboomer-Generation zu finanzieren, erfordert es eine Stärkung und somit einen finanziellen Ausbau der 1. Säule. Die Gesundheit der AHV-Finanzen hängt dabei in erster Linie von der Lohnsumme ab, die in der Schweiz verdient wird und nicht vom Verhältnis der Beitragszahlenden zu den Rentnerinnen und Rentnern. Die AHV-Lohnbeitr ge konnten deshalb seit 1975 konstant bei 8.4 Prozent bleiben. Nur einmal waren 0.83 zusätzliche Mehrwertsteuer-Prozente notwendig. Dies obwohl

sich die Zahl der AHV-Renten seither mehr als verdoppelt hat und obwohl die AHV-Renten jeweils zur Hälfte an Löhne und Teuerung angepasst werden. Das Finanzierungsmodell der AHV ist also äusserst solide. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Demografie keine Rolle spielt. In der Tat gehen jetzt die Babyboomer in Pension. Das sind überdurchschnittlich viele Neurentnerinnen und Neurentner. Dafür braucht die AHV eine Zusatzfinanzierung. Die Babyboomer sind aber ein vorübergehendes Phänomen. Diese Spitze in der Alterspyramide wird auch wieder verschwinden. Die AHV ist sicher und stabil, und deshalb muss eine Rentenverbesserung für die Rentnerinnen und Rentner über die 1. Säule laufen.

#### 2. Säule

Seit Jahren sinken die Pensionskassenrenten. Das Finanzierungssystem der 2. Säule basiert auf dem Kapitaldeckungsverfahren. Das bedeutet, dass man auf die Erträge aus den Kapitalmärkten angewiesen ist, um die Rentenerwartungen zu erfüllen. In den letzten Jahren haben wir durch das Niedrigzinsumfeld Rentenkürzungen in Kauf nehmen müssen. Im besten Fall konnten wir bei einigen Pensionskassen Abfederungsmassnahmen erzielen, während bei anderen Pensionskassen Rentenkürzungen unumgänglich waren. Das Problem der Senkung der Umwandlungssätze, die Rentenkürzungen zur Folge haben, wird uns leider noch weiter beschäftigen.

Ein weiteres Thema, dem wir grosse Achtsamkeit schenken müssen, sind vermeintliche Entwicklungen und Innovationen, die darauf zielen, die Renten variabel und in Abhängigkeit der Finanzmärkte zu gestalten. Sie münden in aller Regel in Verschlechterungen. Aus diesem Grund setzen wir bei der Verbesserung der Rentensituation auf die sicherere und stabilere AHV.

#### Forderungen zur AHV

- Verteidigung des Rentenalters 64/65
- Unterstützung des Initiativ-Projekts für die Einführung der 13. AHV-Monatsrente

#### Forderungen zur 2. Säule

- Bessere soziale Absicherung der Frauen in der 2. Säule
- Bessere soziale Absicherung der älteren Arbeitslosen: Verbleib in der Pensionskasse bei Stellenverlust ab 58 Jahren
- Stoppen der Diskriminierungen von Teilzeitangestellten in der 2. Säule
- Einführung von Betreuungsgutschriften in der 2. Säule (Umlagekomponente)

9

Positionspapiere 2019 – 2021

#### Positionspapier Verkehrspolitik Schweiz und Europa

#### Fairer Transport statt Konkurrenz für Europa

Der SEV kämpft Seite an Seite mit dem europäischen Dachverband, der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF), gegen Sozialdumping und Lohnausbeutung im europäischen Transportsektor. In den letzten Jahrzehnten hat die Politik in der EU und auf nationaler Ebene im Transportsektor auf Wettbewerb und Konkurrenz gedrängt. Dabei wurde der Schutz von Beschäftigten, Unternehmen und Bürger/innen sträflich vernachlässigt.

#### Weiterhin Kooperation statt Wettbewerb für die Schweiz

Der öffentliche Verkehr in der Schweiz aber bleibt eine europaweite Erfolgsgeschichte. Das Schweizer Bahnnetz wird so intensiv genutzt wie kein zweites. Der SEV ist der Überzeugung, dass der Schlüssel dieses Erfolgs im bestehenden System zu finden ist. Die tragenden Säulen des heutigen Systems sind: nicht privatisierter Personenfernverkehr, unbefristete Finanzierung, die integrierte Bahn, das Miteinander statt Gegeneinander aller Beteiligten, genügend und gut ausgebildetes sowie fair bezahltes Personal, konsequenter Unterhalt und ein Taktfahrplan bis in die Randregionen.

#### Es braucht eine Kurskorrektur bei der Liberalisierungspolitik des BAV

Das Bundesamt für Verkehr (BAV) ist dabei, *seine* Vision von öffentlichem Verkehr konsequent umzusetzen. Dazu gehören mehr Wettbewerb, weitergehende Marktöffnung, verstärkten Marktzugang für private und gewinnorientierte Unternehmungen und mehr marktwirtschaftliche Instrumente.

800 zusätzliche Buspassagiere pro Tag werden unser gut austariertes öV-System nicht zum Erliegen bringen. In Kombination mit all den anderen beschlossenen oder angedachten Änderungen wie zum Beispiel der Aufteilung der Fernverkehrskonzession oder der Aufhebung des Kabotageverbots für den grenzüberschreitenden internationalen Personenverkehr wird das System aber grundlos aus dem Gleichgewicht gebracht.

Die Politik muss sich dringend eine Gesamtsicht über den öffentlichen Verkehr verschaffen und eine Grundsatzdiskussion führen, wie weit eine marktwirtschaftliche Öffnung des Systems überhaupt sinnvoll und zielführend ist. Dazu gehört auch das Überdenken der 2014 veröffentlichten BAV-Strategie «Öffentlicher Verkehr – für die Schweiz».

#### Schützenswerte Rahmenbedingungen

Neben einer Kurskorrektur zu Gunsten des Service public müssen die bestehenden Rahmenbedingungen wie das Kabotageverbot, das Sonntags- und Nachtfahrverbot sowie die Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA) zwingend geschützt werden. Seit 2018 engagiert sich der SEV auch als FAIRLOG-Mitglied für diese Anliegen. FAIRLOG ist eine Allianz der Gewerkschafen SEV, Syndicom und Unia mit dem Ziel, die Arbeitsbedingungen und die gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Logistik und im Strassengütertransport zu verbessern.

#### Personen- und Güterverkehr sind Teile des Service public!

Der SEV bekennt sich zum Service public im Personen- wie auch im Güterverkehr, der eine flächendeckende, sichere und leistungsfähige Grundversorgung mit qualitativ guten Dienstleistungen umfasst. Diese sollen allen Bevölkerungsschichten, Wirtschaftsunternehmen und Regionen des Landes nach gleichen Grundsätzen und zu angemessenen Preisen zur Verfügung stehen.

#### Integrierte Bahn fördert das Miteinander

Die Integrierte Bahn ermöglicht ein hochstehendes Angebot, eine bessere Bewältigung von Störungen und eine optimalere Netznutzung. Eine integrierte Bahn hat zudem ein grosses Interesse daran, das System als Ganzes zu verbessern und so Innovationen zu fördern. «Miteinander statt gegeneinander» steht im Fokus der Bemühungen. Der SEV wehrt sich deshalb dagegen, dass heute integrierte Bahnen in Zukunft in Teilbereiche zerlegt werden.

#### ÖV braucht ein Gesicht - keine Geisterbahnhöfe

In den letzten Jahren mussten wir leider einen Trend zur «Enthumanisierung» des öV feststellen. Personal in Bahnhöfen, an Schaltern und in Zügen wurde und wird abgebaut. Damit sinkt aber nachweislich das subjektive Sicherheitsempfinden im öV. Das kann nicht im Interesse der Unternehmen und der Öffentlichkeit sein. Der öffentliche Verkehr lebt vom Vertrauen in die Sicherheit und in die Mitarbeitenden.

#### 25. Jahrestag der Alpeninitiative-Abstimmung

Auch 25 Jahre nach dem Abstimmungssieg ist der Volkswille noch immer nicht umgesetzt. Ende 2018 hätte das gesetzlich verankerte Verlagerungsziel von 650'000 alpenquerenden Lastwagen erreicht werden sollen. Doch noch immer fahren mehr als 900'000 Lastwagen durch die Schweizer Alpen. Das wirksamste Instrument, um die Lastwagenflut im ganzen Alpenbogen zu stoppen, ist die Alpentransitbörse, welche vorsieht, Transitrechte zu versteigern.

# Der SEV bringt sich ein

Der SEV setzt sich dafür ein, dass die Anliegen der Mitarbeitenden zu diesen Fragen auf allen Stufen der Politik einfliessen und Beachtung finden. Er pflegt den kontinuierlichen Austausch mit anderen Organisationen, mit Behörden, mit Meinungsträgerinnen und -trägern des öffentlichen Verkehrs, mit den Mitgliedern des Schweizer Parlaments und mit der ETF.

9

Positionspapiere 2019 – 2021

## Positionspapier Digitalisierung der Mobilität

#### Digitalisierung der Mobilität

Die fortschreitende Digitalisierung verändert die Gesellschaft und die Wirtschaft. Sie wirkt sich unter anderem aus auf die Umwelt, den Raum sowie dessen Planung und Nutzung, das Kauf-, Konsum- und Mobilitätsverhalten. Dadurch wandeln sich auch Personenverkehr und Gütertransport. Es entstehen vermehrt Mobilitätsketten, in welchen teil- oder vollautomatisierte Transportleistungen erbracht werden. Neue, vernetzte Anbieter treten in den Markt ein, wodurch neue Plattformen und Modelle der Zusammenarbeit, beispielsweise von öffentlichen Bahnunternehmen und privater Automobilindustrie, entstehen. Diese Entwicklung wirft Fragen auf betreffend Regulierungen, Eigentumsverhältnissen und Verteilung des Profits. Um menschenwürdige Arbeit zu gewährleisten, Alternativen zur traditionellen Arbeit zu entwickeln und das Personal im öffentlichen Verkehr zu erhalten, bedarf es klarer sozialpartnerschaftlicher Abmachungen.

Mit der Weiterentwicklung der technischen Möglichkeiten verändern sich zudem Arbeitsalltag («was tue ich») und Struktur der Arbeit («wie und wo tue ich es») in Bezug auf Ort, Raum, Zeit, Arbeitsinhalt, Transport, Vertrieb und Verkauf. Davon können und sollen die Angestellten profitieren. Dazu will der SEV die Bedürfnisse der Mitarbeitenden in den Mittelpunkt rücken und sich ab sofort aktiv in die Diskussionen einbringen.

#### Digitalisierung als Chance für Mitarbeitende nutzen

Der SEV steht der digitalen Entwicklung grundsätzlich positiv gegenüber. Er verfolgt diese indessen kritisch und sagt nicht einfach «Ja». Denn die Digitalisierung hat auch eine ethische Komponente: Nicht alles, was technisch möglich ist, ist für die Arbeitnehmenden auch sinnvoll und muss umgesetzt werden. Die Technik muss sich in den Dienst der Mitarbeitenden stellen.

Weil die Automatisierung und Digitalisierung eben auch Tätigkeiten überflüssig machen wird, braucht es parallel dazu eine gesellschaftliche Debatte. Wir müssen die Menschen in diesem Wandel begleiten.

Viele Beschäftigungsmodelle in der hoch digitalisierten Arbeitswelt führen zu loseren Arbeitsverhältnissen, höherer Selbstverantwortung der Mitarbeitenden, weniger Sicherheit hinsichtlich Lohn und Vorsorgeleistungen, erhöhten Leistungserwartungen, zunehmenden Flexibilitätsanforderungen an Arbeitsplatz, -inhalt und -zeit sowie Arbeitsplatzabbau und -verschiebungen.

#### Gesamtarbeitsverträge weiterentwickeln

Der SEV fordert, in den Gesamtarbeitsverträgen (GAV) Rahmenbedingungen festzuhalten, die möglichst standardisierte Anstellungsbedingungen definieren, was Lohnschutz, Prävention gegen und Umgang mit physischen und psychischen Krankheiten sowie längere Arbeitsunterbrüche und beruflichen Wiedereinstieg betrifft. Ausserdem sollen die Verträge auch Regelungen gegen Arbeitsplatzverlust wegen Digitalisierungsmassnahmen beinhalten. Für unterschiedliche Berufsgruppen sind spezifische Arbeitsbedingungen zu vereinbaren: Im Schichtbetrieb sind Dienstantritt und Dienstschluss verbindlich zu fixieren. Andernorts braucht es Massnahmen zum Gesundheitsschutz wegen unscharfer Trennung von Arbeits- und Privatleben.

#### Berufliche Qualifizierung ermöglichen

Unternehmen sind nicht nur in der Verantwortung, sich selbst weiterzuentwickeln, sondern auch ihre Angestellten zu befähigen, mit den Entwicklungen Schritt zu halten. Neue Berufsbilder entstehen, andere verändern sich oder verschwinden gänzlich. Der SEV fordert die enge Zusammenarbeit zwischen den Sozialpartnern zur Begleitung dieser Entwicklung.

Zusätzlich setzt sich der SEV ein für die Aus- und Weiterbildung sowie die gezielte Nachqualifizierung. Das Erfassen von Kompetenzen, die in der Praxis erworben werden und die Anerkennung ausländischer Ausbildungsnachweise gewinnen dabei stark an Bedeutung.

#### Flexibilisierung im Sinne der Mitarbeitenden gestalten

Das Arbeiten wird flexibler und mobiler. Dadurch lassen sich im Idealfall Berufs- und Privatleben besser vereinbaren. Damit dies geschieht, müssen geeignete Arbeitszeitmodelle eingeführt und die technischen Hilfsmittel für ortsungebundenes Arbeiten zur Verfügung gestellt werden. Klar zu regeln sind insbesondere die Abgrenzung zwischen Verfügbarkeit, Arbeitsund Freizeit sowie die private Nutzung der betrieblichen Infrastruktur.

#### Datenschutz gewährleisten

In den automatisierten Prozessen der digitalen Arbeitswelt liefern die Angestellten durch ihr Tun permanent grosse Datenmengen. Was sie tun, wird registriert; was sie nicht tun ebenfalls. Der Schutz vor einem missbräuchlichen Umgang mit Daten wird dadurch eine noch grössere Herausforderung. Das Recht auf und die Einsicht in persönliche Daten ist Mitarbeitenden uneingeschränkt zu gewähren. Die Nutzung von personenbezogenen Daten, insbesondere für Leistungs- und Verhaltenskontrollen, ist sozialpartnerschaftlich zu regeln.

#### Forderungen an Politik und Wirtschaft

Der SEV verlangt von Politik und Wirtschaft, dass die Digitalisierung nicht als Deckmantel für Spar- und Abbaumassnahmen missbraucht wird und durch den technologischen Fortschritt keine unsinnigen Privatisierungen und Liberalisierungen vorangetrieben werden. Vielmehr sind geeignete Regeln zu entwickeln, damit die Digitalisierung zum gesamtgesellschaftlichen Wohl beiträgt. Die Gewinne an Produktivität und Zeit müssen fair verteilt werden, sodass die Lebensqualität aller steigt.

#### **SEV 4.0**

Das Spannungsfeld zwischen den im SEV gut organisierten, traditionellen Berufsgruppen und den potenziellen Mitgliedern in neuen Berufsfeldern gilt es nicht nur auszuhalten, sondern aktiv zur Stärkung des SEV als zukunftsfähige Gewerkschaft in einer digitalen Arbeitswelt zu nutzen.

#### 10 Kongressanträge

|                  | Neue Kongressanträge |
|------------------|----------------------|
| Teilorganisation | Unterverband LPV     |
| Antragsnummer    | K19.001              |
| Sachbearbeitung  | Barbara Spalinger    |

#### Aushandlung eines Branchen-GAV Normalspur Fernverkehr

#### 1. Antrag

Der SEV handelt mit den SBB und weiteren Transportunternehmungen einen Branchen-GAV Normalspur Fernverkehr aus. Der Fall Crossrail hat gezeigt, wie wichtig so ein GAV ist. Dieser GAV soll spätestens bis zur nächsten Vergabe der Fernverkehrskonzession ausgehandelt und für allgemeingültig erklärt sein.

#### 2. Begründung

Das Bundesamt für Verkehr (BAV) treibt die Liberalisierung im Schienenverkehr mit Hochdruck voran. Nachdem die Liberalisierung beim Güterverkehr längst Realität ist, hält sie auch Einzug im Personenverkehr. Staatlich gefördertes Lohndumping kann und darf nicht akzeptiert werden. Mit einem Branchen-GAV Normalspur Fernverkehr sollen unser aller Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen bewahrt werden.

#### 3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV beantragt, den Antrag anzunehmen.

- Im Zusammenhang mit der Liberalisierungspolitik im Schienenverkehr erhöht sich auch der Wettbewerb unter den einzelnen Eisenbahnverkehrsunternehmungen (EVU). Während der Markt im Güterverkehr komplett geöffnet ist und im regionalen Personenverkehr die Möglichkeit besteht, Ausschreibungen von Leistungen vorzunehmen, steigt der Druck auf den Wettbewerb im Fernverkehr ebenfalls.
- Für diesen Fall soll ein Branchen-GAV dafür sorgen, dass ein solcher Wettbewerb nicht auf Kosten des betroffenen Personals erfolgt, in dem man Mindeststandards festlegt, die von allen im Wettbewerb stehenden EVU eingehalten werden müssen.

| 4. | Beschluss  |
|----|------------|
|    | angenommen |
|    | abgelehnt  |

#### 10 Kongressanträge

|                  | Neue Kongressanträge |
|------------------|----------------------|
| Teilorganisation | Sektion VPT VZO      |
| Antragsnummer    | K19.002              |
| Sachbearbeitung  | Aroldo Cambi         |

#### Halber Mitgliederbeitrag für Ehe- und Konkubinatspaare

#### 1. Antrag

Für Ehe- oder Konkubinatspaare, von denen beide Personen Mitglied im SEV sind (oder werden möchten), soll für eine Person die Hälfte des Mitgliederbeitrags gelten. Dies unabhängig davon, ob beide Personen in derselben Sektion Mitglied sind oder in verschiedenen Sektionen/Unterverbänden.

#### 2. Begründung

Für viele im öV tätige Paare ist es eine spürbare finanzielle Belastung, wenn sie zweimal den vollen Mitgliederbeitrag entrichten müssen. Dies ist vielfach eine Hürde für den Beitritt zum SEV. Im Sinne der Mitgliederwerbung erachten wir deshalb eine Halbierung des Mitgliederbeitrags für diese spezifische Zielgruppe als sinnvoll. Sie lässt sich auch deshalb rechtfertigen, weil die zweite Mitgliedschaft nicht mehr den vollen Nutzen einer Mitgliedschaft mit sich bringt (z. B. kann man vom günstigen Privatrechtsschutz als Paar nur einmal profitieren).

#### 3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV beantragt, den Antrag abzulehnen.

- In Bezug auf die Mitgliedschaft bei einer Gewerkschaft macht die Ehegatten- oder Konkubinatspartnerlösung mit hälftigem Beitrag für eines der zwei Mitglieder keinen Sinn. Denn beide haben vollen Anspruch auf sämtliche Dienstleistungen, inklusive Berufsrechtsschutz.
- Mit der vorgeschlagenen Lösung würde der SEV seine Mitgliedschaft verwässern. Die aktuelle Stufe von Beschäftigungsgrad 50% und weniger für die Beitragssenkung, ist aus Sicht des SEV zweckmässig, pragmatisch und lässt sich auch bei Ehegatten- und Konkubinatspartnern sinnvoll anwenden.

 Wir glauben auch nicht, dass uns die vorgeschlagene Lösung signifikant mehr Mitglieder bringen würde. Unter dem Strich würde uns der entsprechende Ertragsausfall durch geringere Beiträge finanziell schaden. Dies ohnehin in einem garstigen Umfeld, wo jeder Rappen zählt.

• Der SEV hat ein einfaches, unkompliziertes, überschau- und handelbares Mitgliederbeitragssystems. Aus obgenannten Gründen ist es zielführend, es so zu belassen.

| 4. | Beschluss  |
|----|------------|
|    | angenommer |
|    | abgelehnt  |

#### 10 Kongressanträge

|                  | Neue Kongressanträge |
|------------------|----------------------|
| Teilorganisation | Sektion VPT VZO      |
| Antragsnummer    | K19.003              |
| Sachbearbeitung  | Aroldo Cambi         |

#### Genauere Anpassung der Mitgliederbeiträge an den Beschäftigungsgrad

#### 1. Antrag

Die Mitgliederbeiträge des SEV sollen sich genauer am Beschäftigungsgrad des Mitglieds orientieren. Statt der blossen Unterteilung in einen vollen und halbierten Beitrag soll die Höhe der Beiträge den Prozentsatz des Beschäftigungsgrads (auf 10% genau) wiedergeben. (Beispiel: 80% Beschäftigung = 80% des Mitgliederbeitrages; 40% Beschäftigung = 40% des Mitgliederbeitrages).

#### 2. Begründung

Die Teilzeitanstellungen nehmen im öV immer weiter zu. Heute ist es so, dass Mitglieder mit einem Pensum (und somit Lohn) von z. B. 60% oder 70% den vollen Mitgliederbeitrag bezahlen müssen. Das stellt für viele Teilzeitangestellte im öV eine finanzielle Hürde dar, die sie vom Beitritt zum SEV abhaltet. Teilzeitangestellte bezahlen dadurch ausserdem einen überproportional hohen Mitgliederbeitrag im SEV. Dies kann dadurch behoben werden, dass sich die Mitgliederbeiträge genauer am Beschäftigungsgrad orientieren (auf 10% genau, statt nur mit zwei Stufen).

#### 3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV beantragt, den Antrag abzulehnen.

• Die Orientierung des Mitgliederbeitrags am Beschäftigungsgrad führt zu einer unverhältnismässigen Erhöhung des administrativen Aufwands. Jede Änderung des Beschäftigungsgrads eines Mitgliedes müsste umgehend erfasst werden bzw. dem SEV vom Unternehmen aus mitgeteilt werden. Verspätete oder falsche Meldungen würden beispielsweise zu Rückerstattungen führen. Ob die Unternehmen überhaupt in der Lage und bereit wären, dem SEV laufend solche Mutationen zeitgerecht zu liefern, ist unbekannt. Es ist auch davon auszugehen, dass für diese Art von zusätzlichem Dienst die Lohnbüros der Unternehmen dem SEV zusätzliche Kosten aufbürden würden.

 Ein Mitglied mit beispielsweise einem 80% Beschäftigungsgrad hat den gleichen Anspruch auf Berufsrechtsschutz und geniesst generell die gleichen Dienstleistungen wie ein Mitglied mit 100%-Pensum. Wir würden mit der vorgeschlagenen Lösung unsere Mitgliedschaft verwässern. Die aktuelle Stufe von Beschäftigungsgrad 50% und weniger für die Beitragssenkung ist aus Sicht des SEV zweckmässig und pragmatisch.

- Wir glauben auch nicht, dass uns die vorgeschlagene Lösung signifikant mehr Mitglieder bringen würde. Unter dem Strich würde dem SEV der entsprechende Ertragsausfall durch geringere Beiträge gekoppelt mit dem deutlichen administrativen Mehraufwand finanziell deutlich schaden. Dies ohnehin in einem garstigen Umfeld, wo jeder Rappen zählt.
- Der SEV habt ein einfaches, unkompliziertes, überschau- und händelbares Mitgliederbeitragssystems. Aus obgenannten Gründen ist es zielführend, es so zu belassen.

| 4. | Beschluss  |
|----|------------|
|    | angenommen |
|    | abgelehnt  |

| 10               | Kongressanträge      |
|------------------|----------------------|
|                  |                      |
|                  | Neue Kongressanträge |
| Teilorganisation | PV Zürich            |
| Antragsnummer    | K19.004              |
| Sachbearbeitung  | Martin Allemann      |

## Finanzierung der Kosten für den Kauf eines Generalabonnements (GA) FVP durch Reka-Checks und Möglichkeit der Hinterlegung des GA FVP ohne Gebühr

#### 1. Antrag

Die Sektion stellt den Antrag, dass die Kosten für den Kauf eines GA FVP zu 100% mit Reka-Checks beglichen werden können. Weiter beantragt die Sektion, dass die Pensionierten ihr GA FVP bei längerer Abwesenheit ebenfalls ohne Gebühr hinterlegen können (Gleichbehandlung mit den normalen Generalabonnements).

#### 2. Begründung

Die SBB schliessen ihre Reisebüros. Dies bedeutet auch für die Pensionierten eine Verschlechterung. Bei den Buchungen wurden die Buchungspauschalen bisher nicht verrechnet, und eine Reise konnte mit Reka-Checks bezahlt werden. Dies fällt nun alles weg. Das Bezahlen des GA FVP mittels Reka-Checks am Schalter entspricht einem grossen Bedürfnis der Pensionierten.

Dieser Antrag ersetzt den Kongressantrag K15.025, der statutarisch zur Abschreibung empfohlen wird. Das Anliegen aus diesem Antrag ist immer noch nicht erfüllt.

#### 3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV beantragt, den Antrag anzunehmen.

| 4. | Beschluss  |  |
|----|------------|--|
|    | angenommen |  |
|    | abgelehnt  |  |

#### 10 Kongressanträge

|                  | Neue Kongressanträge             |  |
|------------------|----------------------------------|--|
| Teilorganisation | Unterverband AS; Zentralvorstand |  |
| Antragsnummer    | K19.005                          |  |
| Sachbearbeitung  | Vivian Bologna, Elisa Lanthaler  |  |

#### SEV-Applikation für iOS- und Android-Geräte

#### 1. Antrag

Wir stellen den Antrag, dass für die SEV-Mitglieder eine Applikation (APP) für iOS und Android-Geräte vom SEV für die personalisierte Zweiwegkommunikation entwickelt wird.

#### 2. Begründung

Mit einer Applikation kann die Verbindung zum Mitglied verbessert und die Kommunikation vom SEV zum Mitglied und vom Mitglied zum SEV intensiviert werden. Sie ergänzt die bestehenden Kommunikationskanäle und ist ein wichtiger Schritt in Richtung Zukunft, den sich der SEV zum 100-Jahr-Jubiläum leisten kann und muss. Die Applikation ist ein wichtiges Argument in der Mitgliederwerbung und Mitgliederbindung. Administrative Verfahren können vereinfacht und somit Kosten gespart werden.

Folgende Anforderungen könnten umgesetzt und implementiert werden:

- Interner Bereich/Mitgliederbereich
  - Mitgliederausweis
  - Profileinstellungen (Zeitung ja/nein, etc.)
- SEV Zeitung
- Newsfeed (analog Facebook?)
- Kalender/Agenda
- Kontaktformular
- Notfallkontakte > Notfallkarte
- Onlineanmeldung via App (nicht Weiterleitung auf Website)
- Kontakte SEV
  - Unterverbände / Unterverbandssektion?
  - Verlinkung auf Leute (z.B. von Mitgliederausweis zu Präsident)
  - Vertrauensleutenetz-Karte
- Kurse (Movendo?)

- Push-Nachrichten (ein-/ausschaltbar)
- Datenpflege
- Mitgliedervorteile
  - REKA Bestellung
  - Bestellung Werbegeschenke
- QR-Reader: Weiterleitung z. B. auf Artikel
- Weiterentwicklungen für den Einbezug der Bedürfnisse der Unterverbände soll möglich sein
- etc.

#### 3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV beantragt, den Antrag anzunehmen.

Erfahrungsgemäss ist es im Hinblick auf das Vorgehen sinnvoll, zuerst eine fundierte Bedürfnisanalyse der verschiedenen Anspruchsgruppen durchzuführen und erst dann über die Wahl des geeigneten Mittels zu entscheiden – auch aus einer Kosten-Nutzen-Perspektive.

Aus dem Antrag heraus können folgende Grundbedürfnisse abgeleitet werden:

#### Auf Ebene Mitglied:

- «Self-Service»-Bereich: Datenpflege, Anmeldung Kurse, Bezug von Mitgliedervorteilen, etc.
- Personalisierte (und relevante) Informationen und Dokumente

#### Auf Ebene Unterverband / Sektionen:

- Schnelle und zielgerichtete Kommunikation
- Datenpflege
- Evtl.: Möglichkeit zum Dialog

Diese Analyse müsste natürlich vertieft werden: Genaue Definition der Anspruchsgruppen, genaue Definition und Priorisierung der jeweiligen Bedürfnisse.

Anschliessend können verschiedene Mittel evaluiert werden:

- Welche Mittel (ausser einer App) gibt es, um diese Bedürfnisse abzudecken?
- Welche Mittel machen am meisten Sinn, auch aus einer Kosten-Nutzen-Überlegung?

Bei einer App muss man sich folgender Vor- und Nachteile bewusst sein:

#### Vorteile einer App:

- Push-Mitteilungen
- Personalisierung
- Einfacher Zugang: Icon auf dem Smartphone-Display, permanenter Login

#### Nachteile einer App:

- Kein Zwang zum Download: Keine Garantie, dass App auch genutzt wird
- Push-Mitteilungen werden oft nicht aktiviert (Benchmark: nur gut 40 % der App Nutzer aktivieren Push-Mitteilungen)
- Nutzer haben oft viele inaktive Apps auf ihrem Smartphone (nach initialem Download werden viele Apps selten bis nie genutzt)
- Nur auf dem mobilen Gerät verfügbar: Was ist die Desktop-Alternative?

• Höhere Umsetzungskosten: Die App ist nur eine Benutzeroberfläche. Damit eine App überhaupt funktioniert, muss zuerst ein Backend entwickelt werden.

- (Eine frühere Offerte zeigt Kosten von minimal 30'0000 CHF für die Minimal-Anforderungen an eine SEV App, mit einem Funktionsumfang wie oben beschrieben liegt der Preis bei ca. 50'000. Hier sind allerdings die Kosten für das Backend noch nicht eingerichtet, z.B. Anbindung ans OM, etc.)
- Hohe Wartungskosten: App-Backend plus zwei zusätzliche Betriebssysteme (Android & iOS) müssen zusätzlich gepflegt werden
- Höhere Betriebskosten durch weiteren Kommunikationskanal: Bewirtschaftung der App, Koordination der Push-Mitteilungen, etc. müssen in einem Betriebskonzept festgelegt werden, Inhalte müssen aktiv gepflegt werden

Mögliche Alternativen (welche aktuell bereits im Rahmen der Online-Strategie evaluiert werden):

- Newsletter für die zielgerichtete Information an die Mitglieder:
   Branchen- resp. zielgruppenspezifische Newsletter haben Öffnungsraten von bis zu 80
   Prozent sowie Response-Raten (z.B. Klicks auf Inhalte im Newsletter) von bis zu 70 Prozent.
- Web-Portal anstatt App:
  - z.B. «mySEV» als Self-Service-Portal
  - mit erweiterten Funktionen für Funktionäre von Unterverbänden und Sektionen
  - Vorteil: Webseiten sind auf allen Geräten zugänglich und haben viel tiefere Wartungskosten
  - Benachrichtigung sind ebenfalls möglich: per E-Mail oder sogar per Browser-Benachrichtigung
  - Auch hier müsste zuerst in ein Backend investiert werden (z.B. Anbindung an OM), des Weiteren müssten die administrativen Prozesse klar definiert sein, damit eine solche Benutzeroberfläche überhaupt gebaut werden kann.
  - Mix verschiedener, auch anderer Kommunikationskanäle

| 4. | Beschluss  |
|----|------------|
|    | angenommen |
|    | abgelehnt  |

| 10               | Kongressanträge      |
|------------------|----------------------|
|                  | Neue Kongressanträge |
| Teilorganisation | Sektion LPV Ticino   |
| Antragsnummer    | K19.006              |
| Sachbearbeitung  | Barbara Spalinger    |

#### Gesamtarbeitsverträge (GAV) mit allen Güterverkehrsbahnen

#### 1. Antrag

Der SEV setzt sich dafür ein, Gesamtarbeitsverträge (GAV) mit allen Güterverkehrsbahnen abzuschliessen.

#### 2. Begründung

Die Liberalisierung im Bahngüterverkehr hat es verschiedenen neuen Unternehmen in der Schweiz ermöglicht, in diesen Markt einzusteigen. Diese konnten sich über die Jahre nicht nur halten, sondern haben sich weiter ausgebreitet. Bis heute erachten sie jedoch den Abschluss von GAV nicht als vordringlich, was zeigt, dass ihr Interesse mehr beim Unternehmenserfolg liegt als bei der Pflege der Beziehungen zum eigenen Personal und dessen Arbeitsbedingungen.

Angesichts des Umstands, dass diese – schweizerischen – Unternehmen ohne GAV schleichend Dumping betreiben, ist es wichtig, rechtzeitig etwas zu unternehmen, bevor ihr Handeln die gute gewerkschaftliche Arbeit gefährdet, die bisher bei den Referenzunternehmen SBB und BLS geleistet wurde.

#### 3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV beantragt, den Antrag anzunehmen.

| 4. | Beschluss  |  |
|----|------------|--|
|    | angenommen |  |
|    | abgelehnt  |  |

#### 10 Kongressanträge

|                  | Neue Kongressanträge |
|------------------|----------------------|
| Teilorganisation | Sektion LPV Ticino   |
| Antragsnummer    | K19.007              |
| Sachbearbeitung  | Aroldo Cambi         |

#### Dienstleistungen SEV; Vergünstigungen beim Kauf eines Autos

#### 1. Antrag

Als Beitrag zur Mitgliederwerbung setzt sich der SEV dafür ein, seinen Mitgliedern Vergünstigungen beim Kauf eines neuen Autos zu ermöglichen.

#### 2. Begründung

Der SEV ist eine Gewerkschaft, die für die Arbeitsbedingungen des Personals im öffentlichen Verkehr kämpft. Es ist die harte Wahrheit, dass zahlreiche Kolleginnen und Kollegen die grosse und wertvolle Arbeit des SEV nicht als ausreichenden Grund erachten, um ihm beizutreten. Zur Förderung der Beitritte bietet unsere Gewerkschaft verschiedene Formen von Vergünstigungen.

Im öffentlichen Verkehr zu arbeiten bedeutet nicht, dass man kein Auto braucht: wer in Touren arbeitet, weiss das bestens. Dem Beispiel der Gewerkschaften VPOD und Garanto folgend, soll der SEV mit einem Flottenrabatt seinen Mitgliedern eine neue Leistung anbieten, die bestimmt gewürdigt würde.

#### 3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV beantragt, den Antrag abzulehnen.

- Bemühungen für die Aushandlung von Flottenrabatten für den Autokauf erachtet der SEV aufgrund der Branchen, in welchen er organisiert ist, als widersprüchlich und fragwürdig.
- Der SEV erachtet die Erlangung eines Flottenrabatts zudem nicht als echten Anreiz, um Mitglied im SEV zu werden. Vielmehr bietet der SEV seinen Mitgliedern verhandelte Rabattierungen in den Bereichen Versicherungs- und Bankendienstleistungen sowie Ferien und Bildung an.
- Der VPOD bestätigte auf Anfrage, dass diese Rabattierungen auch bei ihnen umstritten sind. Zudem gewähren nur ganz wenige Marken einen solchen Flottenrabatt. Ob es tatsächlich echte «Zusatzrabatte» sind, ist unklar.

| 4. | Beschluss  |
|----|------------|
|    | angenommen |
|    | abgelehnt  |

# Neue Kongressanträge Reilorganisation Sektion VPT VZO Antragsnummer K19.008 Sachbearbeitung Wossen Aregay

## Rechtlich verbindlicher Leitfaden zur Durchführung von Atemalkoholkontrollen in öV-Unternehmen

#### 1. Antrag

Der SEV wird beauftragt, bei den zuständigen Stellen (BAV, VöV, Eidgenössischer Datenschutzbeauftragter, etc.) die Erstellung eines rechtlich verbindlichen Leitfadens zur Durchführung von Atemalkoholkontrollen in öV-Unternehmen einzufordern.

#### 2. Begründung

Heute herrscht grosse Unsicherheit bezüglich der rechtlichen Zulässigkeit von unangemeldeten Atemalkoholkontrollen bzw. den Rahmenbedingungen, unter denen eine solche Stichkontrolle durchgeführt werden muss. In vielen Unternehmen werden dieses Kontrollen unter klarer Verletzung der Empfehlungen des Datenschutzbeauftragten durchgeführt.

Sehr viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getrauen sich aber nicht, sich gegen unwürdige Kontrollen zu wehren, da ihnen dies von der Leitung als Verweigerung der Kontrolle ausgelegt wird, was bis hin zur Kündigung führen kann.

Ein in der öV-Branche erarbeiteter und rechtlicher verbindlicher Leitfaden für Atemalkoholkontrollen würde Sicherheit und Klarheit schaffen und einen Standard garantieren, auf den sich die Mitarbeitenden in den Betrieben berufen können.

#### 3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV beantragt, den Antrag anzunehmen.

| 4. | Beschluss  |
|----|------------|
|    | angenommen |
|    | abgelehnt  |

| 10               | Kongressanträge          |
|------------------|--------------------------|
|                  | Pendente Kongressanträge |
| Teilorganisation | Frauenkommission SEV     |
| Antragsnummer    | K15.004                  |
| Sachbearbeitung  | Vincent Brodard          |

#### Ernährung und Verpflegung für Mitarbeitende im Schichtbetrieb

#### 1. Antrag

Der SEV sucht mit den Arbeitgebern aktiv nach einer rasch umsetzbaren Lösung im Bereich der Verpflegung für die in diversen Schichten arbeitenden Mitarbeitenden – wo es diese noch nicht gibt. Dies soll unter dem expliziten Augenmerk geschehen, dass besagte Verpflegungsmöglichkeiten jederzeit zur Verfügung stehen und nicht nur von 7.00 bis 20.00 Uhr.

#### 2. Begründung

Bei langen und unterbrochenen Schichteinsätzen sind gute Essenspausen für die Arbeitsqualität eine Grundvoraussetzung. Fehlen diese Möglichkeiten, weil die Kantine geschlossen oder gar keine vorhanden ist, müssen die Mitarbeitenden auf kaltes selbstmitgebrachtes Essen zurückgreifen. Ernährungswissenschaftliche Studien belegen die direkte Verbindung zwischen gesunder Ernährung und guter Arbeitsqualität – auch dieses Thema zählt im Übrigen zur Gesundheitsprävention. Fehlt eine gesunde und ausgewogene Ernährung, steigt das Krankheits- und Unfallrisiko im Betrieb. Wer hier spart, löst anderswo grössere Kosten aus.

In vielen Pausenorten der Mitarbeitenden fehlen heute Arbeitskantinen und die Leute werden auf Restaurants oder das Lebensmittelgeschäft verwiesen. Dieses Angebot mag ja gut sein in Phasen der allgemeinen Öffnungszeiten solcher Betriebe, verfehlt aber seine Wirkung bei allen Mitarbeitenden, die ausserhalb dieser Öffnungszeiten essen müssen oder am «Wirtesonntag» vor verschlossenen Türen stehen. Dieser Tatsache muss Rechnung getragen werden. Aus diesem Grund braucht es Lösungen, die durch direkt Betroffene mitbestimmt werden und an die individuellen Ortsbedingungen angepasst und für alle finanzierbar sind. Es wird keine Pauschallösung geben, denn die Regionen und Orte sowie Bedürfnisse und Gewohnheiten sind sehr heterogen. Die Stärke liegt darum in einer an die lokale Gegebenheit angepassten Lösung.

#### 3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV beantragt, den Antrag abzuschreiben.

• Pendente Kongressanträge sind am dritten Kongress – das heisst vier Jahre nach deren Einreichung – automatisch abzuschreiben, auch wenn sie noch nicht erfüllt sind.

 Der Antrag wurde an die Gruppe der Personalkommission für soziale Angelegenheiten weitergeleitet, zu deren Aufgabe dieses Thema gehört. Trotz der Einreichung einer Petition an die SBB, deren Unterschriften in Basel gesammelt wurden, ist das Unternehmen im Moment nicht bereit, seine Position zu überdenken.

| 4. | Beschluss        |  |
|----|------------------|--|
|    | abschreiben      |  |
|    | pendent belassen |  |

| 10               | Kongressanträge                  |
|------------------|----------------------------------|
|                  | Pendente Kongressanträge         |
| Teilorganisation | Sektion AS Ticino                |
| Antragsnummer    | K15.013                          |
| Sachbearbeitung  | Martin Allemann, Vincent Brodard |

#### Steuerwert des Generalabonnements FVP

#### 1. Antrag

Der SEV wird aufgefordert, bei den zuständigen Instanzen vorstellig zu werden,

- um den Steuerwert des Generalabonnements (GA) FVP zu reduzieren
- um die Anzahl Dienstfahrten, die für die Steuerbefreiung nötig sind, an den Beschäftigungsgrad anzupassen.

#### 2. Begründung

Zurzeit liegt der Steuerwert des GA FVP 2. Klasse bei CHF 2485, 1. Klasse bei CHF 4640. Der Steuerwert ist zu hoch und entspricht nicht dem Mehrwert, den das GA FVP den meisten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bringt.

Mitarbeitende, die Teilzeit arbeiten, müssen für die Steuerbefreiung gleich viele Dienstfahrten ausweisen (40) wie jene, die Vollzeit arbeiten.

Neben den höheren Steuern werden auf dem fiktiven Wert des GA FVP zudem die Sozialabzüge (AHV, IV, ALV) in der Höhe von 7,46 % vom Lohn abgezogen.

Das GA dient vor allem drei Zwecken:

- Dienstfahrten: diese können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden
- Fahrten vom Wohnort zum Arbeitsort: diese können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden
- Private Fahrten

Die Zahl der privaten Fahrten, die jeder Mitarbeiter/jede Mitarbeiterin vornimmt, ist selbstverständlich verschieden, aber wir gehen davon aus, dass der grösste Teil nicht genügend Fahrten vornimmt, um den Steuerwert zu erreichen und damit von einem Vorteil zu profitieren.

Zur Illustration: ein Mitarbeiter/eine Mitarbeitern müsste in der 2. Klasse in einem Jahr in der Freizeit 44,5-mal von Bellinzona nach Zürich reisen, 46,5-mal in der 1. Klasse.

#### 3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV beantragt, den Antrag abzuschreiben.

- Pendente Kongressanträge sind am dritten Kongress das heisst vier Jahre nach deren Einreichung automatisch abzuschreiben, auch wenn sie noch nicht erfüllt sind.
- Gemäss der neuen Besteuerungsregeln gibt es für Dienstfahrten keine Steuerbefreiung mehr.
- Bei der Reduktion des Steuerwerts des GA FVP geht es um kantonale Gesetze. Zuständig sind die Steuerkonferenzen der Kantone, mit denen der SEV nicht verhandeln kann. Der SEV ist in dieser Frage somit weitgehend handlungsunfähig.

| 4. | Beschluss        |
|----|------------------|
|    | abschreiben      |
|    | pendent belassen |

| 10               | Kongressanträge                   |
|------------------|-----------------------------------|
|                  | Pendente Kongressanträge          |
| Teilorganisation | Unterverband AS; Zentralausschuss |
| Antragsnummer    | K15.023                           |
| Sachbearbeitung  | Manuel Avallone                   |

## Starke Vertretung der Arbeitnehmenden im Stiftungsrat der Pensionskasse SBB

#### 1. Antrag

Der SEV verzichtet bei den nächsten Stiftungsratswahlen der Pensionskasse (PK) SBB auf eine gemeinsame Liste mit der Verhandlungsgemeinschaft (VSLF, transfair) und tritt mit einer eigenen Liste an.

Er hält dabei am Proporzgedanken durchaus fest, wehrt sich aber gegen eine allfällige Änderung des Wahlreglements, welches den Mitgliedern der Verhandlungsgemeinschaft eine feste Vertretung unabhängig der Mitgliederzahl im Verhältnis zum Organisationsgrad der Gewerkschaft zusichert.

Der SEV setzt sich dafür ein, dass in Zukunft neben «Nichtversicherten» d. h. Gewerkschaftssekretäre/-innen und externe Fachleute aus der Arbeitnehmerschaft auch Pensionierte in den Stiftungsrat der PK SBB gewählt werden können.

#### 2. Begründung

Es hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass die Verhandlungsgemeinschaft im Gegensatz zu den GAV-Verhandlungen bei Entscheidungen im Stiftungsrat der PK SBB nicht geschlossen auftritt. Eine einzige Stimme aus der Arbeitnehmendenvertretung kann bewirken, dass die Interessen des SEV massiv kompromittiert werden können. Um im Stiftungsrat der PK SBB gegen die jeweils geschlossen auftretende Arbeitgebervertretung bestehen zu können und um künftig weitere Leistungskürzungen adäquat verhindern bzw. verhandeln zu können, braucht es ein verlässliches bzw. kohärentes Auftreten sowie eine geschlossene SEV-Vertretung.

Ein Stiftungsrat zusammengesetzt nur mit SEV-Mitgliedern lässt sich aufgrund der Mitgliederzahl und aufgrund des Organisationsgrad in demokratischer Hinsicht auch in einer Proporzwahl jederzeit ohne weiteres rechtfertigen.

#### 3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV beantragt, den Antrag abzuschreiben.

• Pendente Kongressanträge sind am dritten Kongress – das heisst vier Jahre nach deren Einreichung – automatisch abzuschreiben, auch wenn sie noch nicht erfüllt sind.

 Der SEV vertritt auch heute die Haltung, dass der Antrag nicht realistisch ist. Er hat ein Wahlreglement zu akzeptieren, das sich der Stiftungsrat der Pensionskasse SBB/SBB Cargo gegeben hat und welches nicht von den Gewerkschaften ausgehandelt worden ist. Da das Gremium für die Revision des Wahlreglements der Stiftungsrat ist, ist nicht absehbar, welche Folgen eine solche Revision hätte. Aus diesem Grund ist es unklug, hier eine Änderung zu beantragen.

| 4. | Beschluss        |
|----|------------------|
|    | abschreiben      |
|    | pendent belassen |

| 10               | Kongressanträge                  |
|------------------|----------------------------------|
|                  | Pendente Kongressanträge         |
| Teilorganisation | Sektion PV Zürich                |
| Antragsnummer    | K15.025                          |
| Sachbearbeitung  | Martin Allemann, Vincent Brodard |

## Vollumfängliche Finanzierung der Kosten für den Kauf eines Generalabonnements (GA) FVP durch Reka-Checks

#### 1. Antrag

Die Sektion stellt den Antrag, dass die Kosten für den Kauf eines GA-FVP zu 100% mit Reka-Checks beglichen werden können.

#### 2. Begründung

Die SBB schliesst ihre Reisebüros. Dies bedeutet auch für die Pensionierten eine Verschlechterung. Bei den Buchungen wurden die Buchungspauschalen bisher nicht verrechnet, und eine Reise konnte mit Reka-Checks bezahlt werden. Dies fällt nun alles weg.

#### 3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV beantragt, den Antrag abzuschreiben.

- Pendente Kongressanträge sind am dritten Kongress das heisst vier Jahre nach deren Einreichung automatisch abzuschreiben, auch wenn sie noch nicht erfüllt sind.
- Der SEV hat den Antrag zusammen mit den Vertretern des Unterverbands PV an einer Sitzung beim VöV eingebracht. Dieser lehnt den Antrag ab, da das GA FVP nicht am Schalter bezogen werden kann. Der VöV ist nicht bereit, am System etwas zu ändern. Auch im Zusammenhang mit dem Swisspass ist nicht geplant, die FVP-Produkte am Schalter zu verkaufen.

| 4. | Beschluss        |
|----|------------------|
|    | abschreiben      |
|    | pendent belasser |

#### 10 Kongressanträge

|                  | Pendente Kongressanträge                |
|------------------|---|
| Teilorganisation | Sektion VPT Sottoceneri und Branche Bus |
| Antragsnummer    | K15.012                                 |
| Sachbearbeitung  | Barbara Spalinger, Christian Fankhauser |

#### Führerscheinentzug bei Buschauffeuren

#### 1. Antrag

Die Sektion VPT Sottoceneri und die Branche Bus bitten das Zentralsekretariat SEV die nötigen Schritte zu unternehmen, damit Buschauffeure, denen aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz während ihrer freien Zeit der Führerschein entzogen wird, weiterhin ihrem Beruf nachgehen können.

Damit würden – oft sehr gravierende – Auswirkungen am Arbeitsplatz verhindert, die bis zur Gefährdung des Arbeitsverhältnisses führen können.

#### 2. Begründung

Seit ein paar Monaten wird das Strassenverkehrsgesetz mit zunehmender Strenge angewendet, was dazu führt, dass häufiger Führerscheine entzogen werden und zudem für längere Perioden als in der Vergangenheit.

Diese Massnahme hat für Buschauffeure viel weiter reichende Konsequenzen als für Normalbürger, der dadurch nur im Privatleben betroffen ist. Für Buschauffeure hingegen stehen auch die ökonomischen Bedingungen auf dem Spiel, da durch einen Führerscheinentzug das Arbeitsverhältnis gefährdet ist. Vom Standpunkt der Gleichbehandlung aus gesehen, werden Buschauffeure unter diesen Umständen erheblich diskriminiert.

Diese Diskriminierung gibt es auch gegenüber anderen Fahrzeugführern des öffentlichen Verkehrs (Lokführer, Schiffsführer), deren professionelle Funktion von einem Führerscheinentzug im Privatleben nicht tangiert werden.

Während der Zeit des Führerscheinentzuges kann ein Buschauffeur seinen Beruf nicht ausüben, was oft zu Belastungen im ganzen Unternehmen führt, bzw. für die Kolleg/-innen, die für den Betreffenden einspringen müssen.

In anderen europäischen Ländern verhindert der Führerscheinentzug im Privatleben nicht zwangsläufig das Fahrzeugführen im professionellen Leben. Eine ähnliche Lösung wäre auch in unserem Land begrüssenswert.

Wir beantragen dem SEV daher, sein Möglichstes zu tun, um diese Diskriminierung der Buschauffeure aufzuheben.

#### 3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV beantragt, den Antrag pendent zu belassen.

 Im Zusammenhang mit diesem Thema sind im Parlament zwei Motionen hängig, diejenige von Nationalrätin und Gewerkschaftssekretärin Edith Graf-Litscher und eine fast gleichlautende Motion von Nationalrat Ulrich Giezendanner. Aus diesem Grund soll der Antrag pendent belassen werden.

| 4. | Beschluss        |
|----|------------------|
|    | abschreiben      |
| П  | pendent belassen |

| 10               | Kongressanträge  |
|------------------|--|
|                  | Pendente Kongressanträge                               |
| Teilorganisation | Unterverband VPT; Zentralvorstand und Zentralausschuss |
| Antragsnummer    | K17.002  |
| Sachbearbeitung  | Barbara Spalinger                                      |

## Bildung einer nationalen Meldestelle für Aggressionen und Übergriffe in den Transportunternehmungen

#### 1. Antrag

- Zu viele Unternehmungen und Kantone aber auch juristische Stellen setzen den Artikel 59 des Personenbeförderungsgesetzes mangelhaft um. Der SEV soll bei diesen Stellen intervenieren, damit dieser Artikel umgesetzt wird.
- Der SEV verlangt bei den zuständigen Stellen übergeordnete Massnahmen wie zum Beispiel den Aufbau einer Meldestelle oder ein nationales Amt für Gewalttaten im öffentlichen Verkehr mit dem Ziel, Übergriffe und Vorfälle statistisch zu erfassen, diese Daten zu analysieren, um Mitarbeitende sowie Kundinnen und Kunden zu beraten und Unternehmen den Austausch von «best practices» zu ermöglichen.

#### 2. Begründung

Die Mitarbeitenden sind, genauso wie die Kundinnen und Kunden des öffentlichen Verkehrs (öV), weiterhin von Aggressionen und Übergriffen betroffen. Es existieren immer noch Unternehmen im öV, welche nur wenige oder überhaupt keine Vorkehrungen und Massnahmen gegen die Übergriffe definiert haben. Der SEV hat vor einigen Jahren die Charta gegen die Gewalt im öffentlichen Verkehr gegründet, jedoch fühlen sich nicht alle Unternehmungen verpflichtet, etwas dagegen zu tun. Nach den dramatischen Ereignissen in Les Diablerets und Salez im Jahr 2016 werden Stimmen laut, welche eine nationale Meldestelle zu den Gewalttaten fordern. Wir möchten konkret in diese Richtung hinarbeiten.

#### 3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV beantragt, den Antrag pendent zu belassen.

 Das beantragte Anliegen wurde vom SEV bei den j\u00e4hrlichen Sitzungen mit dem V\u00f6V eingebracht. Bis heute fehlt eine R\u00fcckmeldung von Seite V\u00f6V.

| 4. | Beschluss        |
|----|------------------|
|    | abschreiben      |
|    | pendent belassen |

#### 10 Kongressanträge

|                  | Pendente Kongressanträge          |
|------------------|-----------------------------------|
| Teilorganisation | Unterverband BAU; Zentralvorstand |
| Antragsnummer    | K17.004                           |
| Sachbearbeitung  | Giorgio Tuti                      |

#### Vereinfachung der Beitragszahlung an den SGB und die kantonalen und lokalen Gewerkschaftsbünde

#### 1. Antrag

Die Beiträge an die kantonalen und lokalen Gewerkschaftsbünde werden über das Zentralsekretariat SEV direkt dem SGB bezahlt. Dafür handelt der SEV mit dem SGB einen schweizweit gültigen einheitlichen Mitgliederbeitrag aus. Die Verteilung der Beiträge an die kantonalen und lokalen Gewerkschaftsbünde ist in der Verantwortung des SGB.

#### 2. Begründung

Da es bei den Unterverbänden immer wieder zu Differenzen bei der Bezahlung an die kantonalen und lokalen Gewerkschaftsbünde kommt, besteht die Gefahr, dass die Unterverbände und Sektionen ungleich behandelt werden. Mit diesem Antrag wird eine Vereinheitlichung der Beiträge sowie die Gleichbehandlung der Sektionen und Unterverbände gewährleistet.

#### 3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV beantragt, den Antrag pendent zu belassen.

- Der Antrag wurde vom Kongress 2017 zur Prüfung entgegengenommen.
- Der SEV ist nicht kantonal aufgestellt. Hinzu kommt, dass der SEV Mitgliederbeiträge an den SGB bezahlt und die Sektionen gegenüber den kantonalen Gewerkschaftsbünden beitragspflichtig sind.
- Die SEV-Sektionen erstrecken sich teilweise über mehrere Kantone, was dazu führt, dass sie Beiträge an mehrere kantonale Gewerkschaftsbünde bezahlen müssen. Dies ist relativ kompliziert. Diese Situation ergibt sich dadurch, dass die SEV-Strukturen nicht kompatibel sind mit den SGB-Strukturen. Eine Lösung dieses Problems lässt sich kaum nur über den SGB lösen. Er müsste aber zur einer Lösung Hand bieten.

• Da die Sektionen beitragspflichtig sind, müsste im Fall einer zentralen Lösung der SEV die Beiträge vorschiessen und diese bei den Sektionen wieder einfordern, was mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden wäre.

 Nach dem SGB-Kongress 2018 und der Wahl eines neuen Präsidenten und Neubestellung der SGB-Gremien sollen nun diese Problematik diskutiert und Lösungsvorschläge ausgearbeitet werden.

| 4. | Beschluss        |
|----|------------------|
|    | abschreiben      |
|    | pendent belassen |

4 N

| 10               | Kongressantrage                    |  |
|------------------|------------------------------------|--|
|                  | Pendente Kongressanträge           |  |
| Teilorganisation | Sektion PV Winterthur-Schaffhausen |  |

Antragsnummer K17.005
Sachbearbeitung Martin Allemann, Vincent Brodard

onaroconträas

## Versteuerung Generalabonnement (GA) FVP

#### 1. Antrag

Die Sektion PV Winterthur-Schaffhausen verlangt vom SEV, sich dafür einzusetzen, dass die Versteuerung des GA FVP wieder rückgängig gemacht wird und die Steuerbehörden darauf aufmerksam gemacht werden, dass damit die Bundesverfassung gebrochen wird. Nötigenfalls ist dieses Unrecht vor dem Bundesverwaltungsgericht einzuklagen.

#### 2. Begründung

Für die Steuererklärung für das Jahr 2016 erhielten die Pensionierten mit GA FVP einen zusätzlichen Lohnausweis mit dem zu versteuernden Betrag. Die Forderung der Steuerverwaltungen, darin einen Einkommensanteil zu erkennen, der zu versteuern ist, hat bei den Pensionierten grosse Empörung ausgelöst.

Art. 8.1 der Bundesverfassung besagt: «Jeder Bürger ist vor dem Gesetz gleich». Diese Besteuerung widerspricht diesem Artikel. Und zwar deshalb, weil viele andere Arbeitnehmende Leistungen und Produkte zum Einstandspreis oder ähnliche Vergünstigungen ihres Arbeitgebers steuerfrei beziehen können. Nur weil der Aufwand für die Steuerbehörden beim Eintreiben dort wesentlich aufwändiger wäre als beim GA FVP bei der SBB, unterlässt man dies. Beim GA FVP aber lassen sich tausende Nutzniesser/-innen auf einen Schlag problemlos besteuern. Und daher macht man es. Doch es kann und darf nicht der Grund sein, das Geld dort nicht hereinzuholen, wo der Aufwand beträchtlicher ist und es nur dort zu tun, wo es einfach ist. Auf diese Weise wird zweierlei Recht geschaffen, was der Bundesverfassung klar widerspricht.

#### 3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV beantragt, den Antrag pendent zu belassen.

- Bei der Reduktion des Steuerwerts des GAV FVP geht es um kantonale Gesetze. Dafür sind die Steuerkonferenzen der Kantone zuständig, mit denen der SEV nicht verhandeln kann. Der SEV ist in dieser Frage weitgehend handlungsunfähig.
- Auf Grund der Diskussionen über die FVP-Vergünstigungen in der Presse muss man genau abwägen, wie der Antrag weiterverfolgt werden soll.

| 4. | Beschluss        |  |
|----|------------------|--|
|    | abschreiben      |  |
|    | pendent belassen |  |

| 10               | Kongressanträge          |
|------------------|--------------------------|
|                  | Pendente Kongressanträge |
| Teilorganisation | Sektion LPV Mittelland   |
| Antragsnummer    | K17.006                  |
| Sachbearbeitung  | Martin Allemann          |

#### Jahresrotation für das in Touren arbeitende Personal

#### 1. Antrag

Die Jahresrotation für das in Touren arbeitende Personal im öffentlichen Verkehr muss auf mindestens 118 arbeitsfreien Tagen aufgebaut sein.

#### 2. Begründung

Damit eine ansprechende und gute Jahresrotation gemacht werden kann, müssen je nach Wochenzahl der Rotation mindestens 118 arbeitsfreie Tage zur Verfügung stehen.

Es darf und kann nicht sein, dass das in Touren arbeitende Personal gegenüber den Mitarbeitenden mit geregelter Arbeitszeit benachteiligt wird. Die Mitarbeitenden mit geregelter Arbeitszeit profitieren neben den normalen Wochenenden und den gesetzlichen Feiertagen zusätzlich auch von bis zu 5 Brückentagen im Jahr.

Somit entsteht mit der heutigen Anwendung eine Zweiklassengesellschaft in der gleichen Unternehmung, die es eigentlich gar nicht geben dürfte.

Weiter wird sich eine Jahresrotation mit mehr arbeitsfreien Tagen sicher positiv auf die Personalzufriedenheit auswirken.

#### 3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV beantragt, den Antrag pendent zu belassen.

- Die Forderung wurde während den GAV-Verhandlungen 2018 mit den SBB und SBB Cargo im Zusammenhang mit der Vereinbarung zur Arbeitszeit und der Umsetzung der Zeitzuschläge für Auswärtspausen zwar eingebracht, konnte jedoch nicht verwirklicht werden.
- Bei den KTU gibt es entsprechend keine Anzeichen, dass diese Forderung durchdringen könnte. Das Anliegen soll jedoch bei den entsprechenden GAV-Verhandlungen weiterverfolgt werden.

| 4. | Beschluss        |
|----|------------------|
|    | abschreiben      |
|    | pendent belassen |

| 10               | Kongressanträge          |  |
|------------------|--------------------------|--|
|                  | Pendente Kongressanträge |  |
| Teilorganisation | Sektion LPV Mittelland   |  |
| Antragsnummer    | K17.007                  |  |
| Sachbearbeitung  | Martin Allemann          |  |

#### Ferien für alle von Samstag bis und mit Sonntag

#### 1. Antrag

Wir fordern für alle Mitarbeitenden im öffentlichen Verkehr, unabhängig ihrer beruflichen Tätigkeit, dass die Ferien jeweils am Samstag beginnen und bis und mit Sonntag dauern.

#### 2. Begründung

Mit heutigen Regelungen wie im GAV SBB und SBB Cargo, «grundsätzlich von Samstag bis Samstag», werden Mitarbeitende in Touren oder mit unregelmässiger Arbeitszeit nicht gleichbehandelt wie Mitarbeitende mit geregelten Arbeitszeiten.

Die Erholungszeit ist für alle Menschen gleich. Dementsprechend muss eine Ferienwoche auch für alle Menschen gleich lang sein.

#### 3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV beantragt, den Antrag pendent zu belassen.

- Bei den SBB besteht im GAV die Regelung, dass die Ferien grundsätzlich von Samstag bis Samstag dauern. Eine einzelne oder die erste Ferienwoche umfasst fünf Arbeitstage, zwei Ausgleichstage und einen Ruhetag. Die weiteren Ferienwochen werden mit fünf Arbeitstagen, einem Ausgleichstag und einem Ruhetag eingeteilt. Im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten kann auch der Sonntag nach den Ferien als Ruhetag gewährt werden. Abweichungen sind im Einzelfall mit Zustimmung der beteiligten Mitarbeiterin oder des beteiligten Mitarbeiters möglich.
- Somit ist der Antrag bei den SBB eigentlich erfüllt, jedoch bei den meisten KTU noch nicht. Bei der Umsetzung besteht das Problem, dass an den Sonntagen mindestens gleich viel Personal wie während der Woche benötigt wird, aber auf Grund der restriktiven Sonntagsregelung nicht immer genügend Personal vorhanden ist. Darum ist auch die Umsetzung nicht einfach zu bewerkstelligen.

| 4. | Beschluss        |
|----|------------------|
|    | abschreiben      |
|    | pendent belassen |

| 10               | Kongressanträge                   |
|------------------|-----------------------------------|
|                  | Pendente Kongressanträge          |
| Teilorganisation | Unterverband LPV; Zentralvorstand |
| Antragsnummer    | K17.010                           |
| Sachbearbeitung  | Martin Allemann                   |

#### Zeitabrechnung mit neuen Planungsprogrammen

#### 1. Antrag

Bei der Arbeitszeitabrechnung werden angefangene Minuten in den Touren immer aufgerundet. In Gesamtarbeitsverträgen soll ein entsprechender Artikel aufgenommen werden.

#### 2. Begründung

Für die Planung der Touren kommen zunehmend neue Programme zum Einsatz. Bisher werden Touren sekundengenau berechnet und auf die nächste Minute aufgerundet. Bei Monatsabrechnungen (PSN) werden Stunden, Minuten und Sekunden addiert und kontiert.

Zukünftig wird immer mehr mit sogenannten Industrie-Minuten, also Hundertstelminuten gerechnet und buchhalterisch gerundet, was bei Zeit-Saldi und Zulagen spürbar ist.

#### 3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV beantragt, den Antrag pendent zu belassen.

- In den GAV-Verhandlungen SBB/SBB Cargo wurde der Antrag eingebracht. Die SBB haben das Anliegen aufgenommen und werden nach einheitlichen Lösungen in den Programmen suchen.
- Bei den KTU gibt es verschiedene Zeitabrechnungsprogramme und dem SEV ist nur eines bekannt, das mit Industrieminuten rechnet. Das Anliegen muss bei den Rundungsregeln eingebracht werden, wobei darauf hinzuweisen ist, dass diese in aller Regel nicht Minuten aufrunden, sondern auf grössere Einheiten.
- Das Anliegen soll in den KTU bei den entsprechenden GAV-Verhandlungen weiterverfolgt werden.

| 4. | Beschluss        |
|----|------------------|
|    | abschreiben      |
|    | pendent belassen |

| 10               | Kongressanträge            |
|------------------|----------------------------|
|                  | Pendente Kongressanträge   |
| Teilorganisation | Sektion LPV Nordostschweiz |
| Antragsnummer    | K15.001                    |
| Sachbearbeitung  | Michael Buletti            |

# Für eine transparente Lohnentwicklung bei der SBB

### 1. Antrag

Die Lohnentwicklung aller Lohnskalen ist innerhalb von 20 Jahren einzuhalten. Dazu ist die Differenz vom Basiswert zum Höchstwert auf maximal 20 Jahre zu verteilen. Dieser Durchschnittswert ist das Minimum für die durchschnittliche, jährlich wiederkehrende Lohnentwicklung. In diesem Durchschnittswert spiegelt sich der Erfahrungsanteil der Mitarbeitenden klar.

#### Im nächsten GAV ist die Ziffer 83 Abs. 2 wie folgt zu korrigieren:

Der Lohnanstieg vom Basis- zum Höchstwert *darf*, vorausgesetzt die Anforderung der Stelle ist erfüllt, 20 Jahre nicht übersteigen.

#### Im nächsten GAV ist die Ziffer 83 Abs. 3 / (Punkt 4) wie folgt zu korrigieren:

von der zwischen den Vertragsparteien jährlich ausgehandelten Summe für individuelle Lohnerhöhungen *umfasst mindestens den zwanzigsten Teil des Durchschnittswertes aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche unter dem Höchstwert liegen. Dieser Durchschnittswert wird ermittelt aus der Differenz vom Basiswert zum Höchstwert der Lohnskalen und verteilt sich auf maximal 20 Jahre.* Diese Summe *ist vorrangig und* wird
in einem festgelegten Verhältnis auf die Anspruchsberechtigten verteilt.

#### 2. Begründung

Nach GAV ist die Lohnentwicklung für Berufseinsteiger/-innen innerhalb von 20 Jahren festgeschrieben, aber nicht garantiert. So wie sich diese Lohnentwicklung bis heute entwickelte, ist dieser aufgezeigte Zeithorizont von 20 Jahren nicht realistisch.

Auszug GAV Ziffer 83 Abs. 2: «Der Lohnanstieg vom Basis- zum Höchstwert soll, vorausgesetzt die Anforderung der Stelle ist erfüllt, 20 Jahre nicht übersteigen».

SEV Zentralsekretariat - chj 2 / 2

Auszug GAV Ziffer 83 Abs. 3: «Der individuelle Lohn entwickelt sich abhängig

(Punkt 4) von der zwischen den Vertragsparteien j\u00e4hrlich ausgehandelten Summe f\u00fcr individuelle Lohnerh\u00f6hungen. Diese Summe wird in einem festgelegten Verh\u00e4ltnis auf die Anspruchsberechtigten verteilt."

#### 3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV beantragt, den Antrag abzuschreiben.

Die individuelle Lohnentwicklung gehörte zu den Kernforderungen des SEV im vergangenen GAV-Verhandlungsprozess. Mit den verhandelten zusätzlichen Mitteln werden die 20 Jahre voraussichtlich eingehalten, wenn nicht teilweise sogar unterschritten. Im Zuge der Weiterentwicklung des Lohnsystems (gemäss Beschlussprotokoll zum GAV) wird der SEV diese Thematik erneut einbringen.

| 4. | Beschluss        |
|----|------------------|
|    | abschreiben      |
| П  | pendent belassen |

# 10 Kongressanträge

|                  | Pendente Kongressanträge                               |
|------------------|--|
| Teilorganisation | Unterverband VPT; Zentralvorstand und Zentralausschuss |
| Antragsnummer    | K17.003  |
| Sachbearbeitung  | Barbara Spalinger                                      |

# Verankerung der Charta gegen die Gewalt im öffentlichen Verkehr in den Gesamtarbeitsverträgen

#### 1. Antrag

Die Charta gegen die Gewalt im öffentlichen Verkehr muss bei allen GAV-Verhandlungen thematisiert werden und soweit möglich, in den Gesamtarbeitsverträgen (GAV) aufgenommen werden.

#### 2. Begründung

Seit mehreren Jahren ist der VPT mit seinen Branchen Vorreiter in der Denunzierung der Vorfälle von Aggressionen und Übergriffen im öffentlichen Verkehr (öV). Die GATU, heute im VPT integriert, hat dazumal die Charta gegründet, welche bereits von vielen Unternehmungen unterzeichnet wurde. Die dramatischen Ereignisse, die sich 2016 in Les Diablerets und Salez ereignet haben, zeigen auf, dass Gewalt im öV immer noch aktuell ist.

Es ist uns bewusst, dass Gewalt, trotz der bereits umgesetzten Massnahmen, nie ganz beseitigt werden kann. Diese Problematik darf jedoch nicht in Vergessenheit geraten. Eine Umfrage im Jahr 2015 hat ergeben, dass viele Unternehmen die erforderlichen und unverzichtbaren Massnahmen nicht umgesetzt haben. Dies gilt auch für Unternehmen, welche die Charta unterzeichnet haben.

Wir wollen mit diesem Antrag ein deutliches Signal an alle Unternehmen setzen, welche die Charta unterzeichnet haben. Die Charta soll deshalb bei zukünftigen GAV-Verhandlungen integriert werden.

#### 3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV beantragt, den Antrag abzuschreiben.

Das Anliegen des Antrags konnte bisher nur im neuen Firmenarbeitsvertrag der Rhätischen Bahn aufgenommen werden.

SEV Zentralsekretariat - chj 2 / 2

 Da das Geschäft nur bei Überarbeitungen von bereits bestehenden respektive bei neu zu verhandelnden Verträgen eingebracht werden kann, wird eine flächendeckende Umsetzung lange auf sich warten lassen. Zudem müssen die mandatgebenden Sektionen/GAV-Konferenzen die Forderung übernehmen und es liegt an der jeweiligen Verhandlungsdelegation, die Forderung aufrecht zu erhalten oder zurückzuziehen.

| 4. | Beschluss        |
|----|------------------|
|    | abschreiben      |
| П  | pendent belasser |

| 10               | Kongressanträge          |
|------------------|--------------------------|
|                  | Pendente Kongressanträge |
| Teilorganisation | Sektion LPV Basel        |
| Antragsnummer    | K17.008                  |
| Sachbearbeitung  | Martin Allemann          |

### Wiedereinführung des Nachtdienst 2 Zeitkontos

# 1. Antrag

Der SEV setzt sich bei den GAV-Verhandlungen aller Unternehmungen dafür ein, dass wieder ein Nachtdienst 2 Zeitkonto eingeführt wird. Diese Forderung ist bei allen GAV-Verhandlung durchzusetzen.

#### 2. Begründung

Wir erhoffen uns durch die Wiedereinführung des Nachtdienst 2 Zeitkontos eine bessere und gesundheitsverträglichere Dienstplanung. Insbesondere soll das Zeitkonto dafür genutzt werden, um mehr arbeitsfreie Tage einzuteilen. Ein Ansammeln von Zeit auf diesem Konto, ohne sie auch beziehen zu können, soll so vermieden werden.

#### 3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV beantragt, den Antrag abzuschreiben.

- Die Forderung wurde w\u00e4hrend den GAV-Verhandlungen 2018 mit den SBB und SBB Cargo im Zusammenhang mit der Vereinbarung zur Arbeitszeit und der Umsetzung der Zeitzuschl\u00e4ge f\u00fcr Ausw\u00e4rtspausen zwar eingebracht, konnte aber nicht verwirklicht werden.
- Bei den KTU existiert kein Nachtdienst 2 Zeitkonto.

| 4. | Beschluss        |
|----|------------------|
|    | abschreiben      |
|    | pendent belassen |

| 10               | Kongressantrage          |
|------------------|--------------------------|
|                  | Pendente Kongressanträge |
| Teilorganisation | Ausschuss der SEV Frauen |
| Antragsnummer    | K17.009                  |

#### Gesundheitsschutz muss mehr Aufmerksamkeit bekommen

Vincent Brodard

# 1. Antrag

Sachbearbeitung

Der SEV fordert die Arbeitgeber dazu auf, trotz steigender Flexibilisierung und sich verändernden Arbeitseinsätzen für die Grundbedürfnisse der Angestellten zu sorgen. Einsatzorte ohne Toiletten, Pausenräume oder Materialdepots akzeptieren die Mitarbeitenden nicht länger.

#### 2. Begründung

Immer öfter werden Arbeitseinsätze kurzfristig geändert, sogar innerhalb des gleichen Arbeitstages. Dadurch haben die Mitarbeitenden keine Gelegenheit, ihre Uniformen der Witterung anzupassen. So kommt es vor, dass im Winter bei Minusgraden Einsätze plötzlich draussen stattfinden, anstelle, wie bei Dienstantritt vorgesehen, im Zug. Die Mitarbeitenden haben keine Gelegenheit sich in einem Raum umzuziehen, selbst wenn sie noch warme Kleidung dabei hätten, weil es keinen Raum mehr gibt. Des Weiteren sind die Toiletten verschlossen oder nur für Männer bestimmt. Pausenräume fehlen sehr oft ganz.

Das ist ein Skandal. Die Zunahme der Digitalisierung verlangt von den Angestellten zunehmend mehr Flexibilität, hohe Anpassungsfähigkeit und grosse Spontanität im Berufsalltag. Gewohnte Abläufe und Strukturen verschwinden zunehmend. Damit das Personal trotz Mehrbelastung einen guten Job garantieren kann, müssen die Arbeitgeber ihrerseits garantieren, dass für die flankierenden Strukturmassnahmen (Pausenraum, Toiletten, Essen) gesorgt wird und dies flächendeckend, egal wo das Personal im Einsatz steht. Denn die Gesundheit und das leibliche Wohl der Mitarbeitenden müssen unter allen Umständen erste Priorität haben. So hält es auch die Verordnung 3 (Gesundheitsschutz) zum Arbeitsgesetz fest.

Reorganisationen und Digitalisierung sind kein Freipass, um Arbeitnehmerrechte zu vernachlässigen oder gar zu vergessen. Sollte sich die Arbeitsplatzqualität weiter so rasant verschlechtern, sind Kampfmassnahmen nicht mehr ausgeschlossen SEV Zentralsekretariat - chj 2 / 2

# 3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV beantragt, den Antrag abzuschreiben.

 Eine vom ZPV Basel gemachte Petition zum Thema der Zustände an den Einsatzorten hat die SBB nicht dazu bewegt, die Situation zu ändern. Weiter hat die Frauenkommission SEV eine Umfrage zur Situation der Toiletten lanciert, die jedoch kaum Rückmeldungen ergeben hat.

• Der Antrag wurde an die Personalkommission, Gruppe für soziale Angelegenheiten, weitergeleitet, welche für dieses Dossier zuständig ist.

| 4. | Beschluss        |
|----|------------------|
|    | abschreiben      |
|    | pendent belassen |

# 10 Kongressanträge

|                  | Pendente Kongressanträge |
|------------------|--------------------------|
| Teilorganisation | Sektion AS Bern          |
| Antragsnummer    | K17.012                  |
| Sachbearbeitung  | Martin Allemann          |

# Abgabe des FIP an Konkubinatspaare

# 1. Antrag

Die Sektion AS Bern beantragt, die seit dem 1.1.17 gültige Regelung für «Konkubinatspaare mit Kind» auf «Konkubinatspaare ohne Kind» auszudehnen. Die übrigen Bedingungen wie gleicher Haushalt, im Besitz Generalabonnements (GA) FVP bleiben bestehen.

Als Nachweis für das Zusammenleben im gleichen Haushalt muss ein Beleg beigebracht werden, dass ein gemeinsamer Haushalt seit mindestens 5 Jahren besteht.

(Die Regelung mit dem Nachweis von 5 Jahren ist analog der Regelung der Pensionskasse SBB für Konkubinatspaare).

# 2. Begründung

#### **Ausgangslage**

Ehepaare und seit dem 1.1.17 auch Konkubinatspartner/innen, welche zusammen mit einem oder einer SBB-Mitarbeitenden und mindestens einem Kind mit Familienzulage im gleichen Haushalt leben und im Besitz eines GA-FVP sind, erhalten die Internationale Ermässigungskarte für Bahnpersonal. (FIP und Internationale Freifahrscheine).

#### Ziel

Es sollten auch Konkubinatspaare, die nachweisen können, dass sie über längere Zeit in einem gemeinsamen Haushalt leben, die Internationale Ermässigungskarte für Bahnpersonal erhalten.

# 3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV beantragt, den Antrag abzuschreiben.

• Die Verträge über die FIP-Bestimmungen werden direkt zwischen den einzelnen Unternehmen bilateral abgeschlossen.

SEV Zentralsekretariat - chj 2 / 2

Der SEV ist bei FIP-Fragen nicht direkter Verhandlungspartner und kann deshalb auf Verhandlungen keinen Einfluss nehmen. Er hat den Antrag deshalb beim VöV eingereicht.
 Leider kann der SEV nicht überprüfen, wie der VöV das Anliegen weiterbearbeitet, da dem SEV nicht alle Details bekannt sind.

| 4. | Beschluss        |
|----|------------------|
|    | abschreiben      |
|    | pendent belasser |

| 10               | Kongressantrage          |
|------------------|--------------------------|
|                  | Pendente Kongressanträge |
| Teilorganisation | Sektion AS Mitte         |
| Antragsnummer    | K17.013                  |

# Änderung des Prozesses beim Austritt aus dem SEV; Artikel 6.1 der Statuten SEV

#### 1. Antrag

Sachbearbeitung

Wir beantragen die Änderung von Artikel 6 der SEV Statuten wie folgt:

Barbara Spalinger

#### Artikel 6 - Austritt

6.1 Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von sechs drei Monaten einzuhalten ist (Art. 70 ZGB). Die Kündigung ist mit eingeschriebenem Brief an das Zentralsekretariat SEV (ZS SEV) zu richten, mit Ausnahme der Mitglieder des Unterverbands PV, welche die Kündigung an die zuständige Sektion zu richten haben.

# 2. Begründung

Die heutige Kündigungsregelung von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahres ist nicht mehr zeitgemäss. Viele, vor allem junge Mitarbeitende, haben Verträge mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Durch die Reduktion der Kündigungsfrist von sechs auf drei Monate, gewinnen wir an Flexibilität und haben ein weiteres gutes Argument für den SEV-Beitritt.

#### 3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV beantragt, den Antrag abzuschreiben und macht dem Kongress als Alternative innerhalb der Revision der Statuten SEV den folgenden Gegenvorschlag:

#### Artikel 6 - Austritt

6.1 Der Austritt kann nur <del>auf Ende eines Kalenderjahres Monats</del> auf den 30. Juni oder den 31. Dezember erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten ist (Art. 70 ZGB).

SEV Zentralsekretariat - chj 2 / 2

| 4. | Beschluss        |
|----|------------------|
|    | abschreiben      |
|    | pendent belassen |

| 10               | Kongressanträge          |
|------------------|--------------------------|
|                  | Pendente Kongressanträge |
| Teilorganisation | Sektion LPV Ticino       |
| Antragsnummer    | K17.015                  |
| Sachbearbeitung  | Martin Allemann          |

# Einführung eines Vaterschaftsurlaubs bei allen öV-Unternehmungen der Schweiz

# 1. Antrag

Der SEV engagiert sich, zu gegebenem Anlass endlich einen Vaterschaftsurlaub bei allen öV-Unternehmungen der Schweiz einzuführen.

Anzustreben ist ein Vaterschaftsurlaub von 10 Tagen, der im Fall von Zwillingsgeburten 15 Tage beträgt. Ebenso sollen die neuen Väter die Möglichkeit erhalten, zusätzlichen unbezahlten Urlaub von maximal 30 Tagen im ersten Lebensjahr des Kindes, gerechnet ab seiner Geburt, zu beziehen.

#### 2. Begründung

Es ist an der Zeit, den Vaterschaftsurlaub so anzupassen, dass er demjenigen mancher europäischer Länder entspricht.

#### 3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV beantragt, den Antrag abzuschreiben.

- In den GAV-Verhandlungen SBB/SBB Cargo konnte der Vaterschaftsurlaub auf 20 Tage erhöht werden. Grundsätzlich ist der Bezug von unbezahltem Urlaub möglich, wenn dieser frühzeitig angemeldet wird.
- In verschiedenen GAV der KTU ist der Vaterschaftsurlaub ebenfalls angehoben worden, aber da es sich teilweise bisher nur um eintägige Urlaube gehandelt hat, ist man ausser bei der SBB nirgends über 10 Tagen.

|    | bei der SBB ningerids über 10 Tagen. |
|----|--------------------------------------|
| 4. | Beschluss                            |
|    | ] abschreiben                        |
|    | ] pendent belassen                   |

11 Revision Statuten und Reglemente SEV

#### **Revision der Statuten SEV**

### 1. Antrag

Der Kongress genehmigt die vorliegenden Änderungsvorschläge für die Statuten SEV mit Inkrafttreten per 1.1.2020.

# 2. Begründung

2019 sind es 10 Jahre seit dem Kongressbeschluss über die neuen SEV-Strukturen. Seit diesem Beschluss sind sowohl die Statuten SEV als auch einzelne Reglemente je nach Zuständigkeit durch den Kongress bzw. den Vorstand SEV punktuell revidiert worden.

Nach 10 Jahren ist der Moment jetzt der richtige, um die Statuten und Reglemente grundsätzlich zu überarbeiten und wo nötig den heutigen Gegebenheiten anzupassen.

#### 3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV beantragt, den Antrag anzunehmen.

| 4. | <b>Beschluss</b> |
|----|------------------|
|    | angenommen       |
|    | abgelehnt        |



# Synopse Revision Statuten SEV Geschäftsbehandlung

| $\boxtimes$ | Geschäftsleitung SEV; Diskussion Grundsatzfragen | 3.9.18   |
|-------------|--|----------|
| $\boxtimes$ | Bürositzung; Diskussion Grundsatzfragen          | 15.10.18 |
| $\boxtimes$ | Statutenrevisionskommission; Besprechung Synopse | 28.11.18 |
| $\boxtimes$ | Vorstand SEV: Diskussion der Revision            | 15.3.19  |
| $\boxtimes$ | Vorstand SEV: Verabschiedung zHd. Kongress       | 12.4.19  |
|             | Kongress SEV: Beschluss über die Revision        | 4.6.19   |

| Bisher                    |   | Neu  | Bemerkungen |
|---------------------------|---|--|-------------|
| Artikel 1 – Name und Sitz |   | Artikel 1 – Name und Sitz  |             |
| 1.1                       | Unter dem Namen «SEV – Gewerkschaft<br>des Verkehrspersonals» besteht ein Verein<br>gemäss ZGB Art. 60 ff, der im Handelsre-<br>gister eingetragen ist. | 1.1 Unter dem Namen «SEV – Gewerkschaft des Verkehrspersonals» besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff, der im Handelsregister eingetragen ist. |             |
| 1.2                       | Der Sitz des SEV befindet sich in Bern.   | 1.2 Der Sitz des SEV befindet sich in Bern.  |             |
| Artike                    | el 2 – Organisationsbereich   | Artikel 2 – Organisationsbereich   |             |

2.1

- 2.1 Der SEV umfasst insbesondere die in der Schweiz tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Verkehrs.

  Zum öffentlichen Verkehr zählt der SEV vor allem Unternehmen des Personen- und Gütertransportes sowie transportverwandte Betriebe mit öffentlichem oder privatem Charakter, deren Tochter-, Beteiligungs- und Auftrags-Unternehmen sowie ihre im Ausland tätigen Bediensteten, insbesondere:
  - eidgenössische (Schweizerische Bundesbahn), kantonale, kommunale und private Transportunternehmen
  - Bahnverpflegungs- sowie Schlaf- und Liegewagen-Unternehmen
  - Schweizer Reisekasse
  - Deutsche Bahn AG
  - SEV Gewerkschaft des Verkehrspersonals
  - Staatliche, gemischtwirtschaftliche oder private Institutionen und Unternehmungen, die für den öffentlichen Verkehr oder deren Unternehmen tätig sind oder in deren Auftrag Aufgaben übernehmen

- Der SEV umfasst insbesondere die in der Schweiz tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Verkehrs. Zum öffentlichen Verkehr zählt der SEV vor allem Unternehmen des Personen- und Gütertransportes zu Lande, in der Luft und auf dem Wasser sowie transportverwandte Betriebe-mit öffentlichem oder privatem Charakter, deren Tochter-, Beteiligungs- und Auftrags-Unternehmen sowie ihre im Ausland tätigen Bediensteten Angestellten, insbesondere:
  - eidgenössische (Schweizerische Bundesbahn), kantonale, kommunale und private Transportunternehmen sowie die Deutsche Bahn AG auf Schweizer Boden
  - Bahnverpflegungs- sowie Schlaf- und Liegewagen-Unternehmen
  - Schweizer Reisekasse
  - Deutsche Bahn AG
  - SEV Gewerkschaft des Verkehrspersonals
  - Staatlichestaatliche, gemischtwirtschaftliche oder private Institutionen und Unternehmungen, die für den öffentlichen Verkehr oder deren Unternehmen tätig sind oder in deren Auftrag Aufgaben übernehmen

Bahnverpflegungs- sowie Schlaf- und Liegewagen-Unternehmen werden mit dem nachfolgenden Punkt «staatliche, gemischtwirtschaftliche oder private Institutionen und Unternehmungen (...) abgedeckt.

| 2.2    | Pensionierte dieser Unternehmen sind eben-<br>falls im SEV organisiert.  | 2.2            | Pensionierte dieser Unternehmen sind ebenfalls im SEV organisiert.   |  |
|--------|--|----------------|--|--|
| 2.3    | Der SEV kann weitere Einzelpersonen oder<br>Gruppen aufnehmen und deren Rechte und<br>Pflichten festlegen  | 2.3            | Der SEV kann weitere Einzelpersonen oder<br>Gruppen aufnehmen und deren Rechte und<br>Pflichten festlegen  |  |
| Artike | el 3 – Ziele und Aufgaben  | Artikel        | 3 – Ziele und Aufgaben   |  |
| Bisher | unter 3.4 geregelt   | 3.4 <u>3.1</u> | Der SEV setzt sich für eine sozial gerechte Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung sowie für Geschlechtergerechtigkeit ein und erstrebt eine Verbesserung der Lebensqualität.                           | Änderung der Reihenfolge im Artikel 3. Ziele im bisherigen Artikel 3.4 sind oberste Ziele des SEV und sollen deshalb neu in Artikel 3.1 festgehalten werden. |
| 3.1    | Der SEV wahrt und fördert die sozialen, materiellen, beruflichen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder.   | 3.4 <u>2</u>   | Der SEV wahrt und fördert die sozialen, materiellen, beruflichen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder.   |  |
| 3.2    | Er regelt die Löhne, die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen durch Gesamtarbeitsverträge und ähnliche Vereinbarungen gemäss Reglement zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV).                                  | 3.2 <u>3</u>   | Er regelt die Löhne, die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen nach Möglichkeit durch Gesamtarbeitsverträge und ähnliche Vereinbarungen gemäss Reglement zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV).                 |  |
| 3.3    | In besonderen Fällen werden, unter Mitwir-<br>kung des SEV, die Löhne, die Anstellungs-<br>und Arbeitsbedingungen in Dienst- und Be-<br>soldungsordnungen und ähnlichen Regle-<br>menten festgehalten. | 3.3            | In besonderen Fällen werden, unter Mitwir-<br>kung des SEV, die Löhne, die Anstellungs-<br>und Arbeitsbedingungen in Dienst- und Be-<br>soldungsordnungen und ähnlichen Regle-<br>menten festgehalten. | Ersatzlos streichen. Der SEV will nach Möglichkeit<br>Gesamtarbeitsverträge aushandeln (s. neuer Artikel<br>3.3)   |
| L      |  |                |  | <u>i</u>   |

| 3.4                        | Der SEV setzt sich für eine sozial gerechte Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung sowie für Geschlechtergerechtigkeit ein und erstrebt eine Verbesserung der Lebensqualität.   | 3.4          | Der SEV setzt sich für eine sozial gerechte Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung sowie für Geschlechtergerechtigkeit ein und erstrebt eine Verbesserung der Lebensqualität.   | Wird neu in Artikel 3.1 geregelt |
|----------------------------|--|--------------|--|----------------------------------|
| 3.5                        | Zur Erreichung dieser Ziele kann der SEV<br>Mitglied von Dachorganisationen werden.<br>Der Vorstand SEV entscheidet über die Mit-<br>gliedschaft.  | 3.5 <u>4</u> | Zur Erreichung dieser Ziele kann der SEV<br>Mitglied von Dachorganisationen werden.<br>Der Vorstand SEV entscheidet über die Mit-<br>gliedschaft.  |                                  |
| 3.6                        | Der SEV kann weitere Tätigkeiten ausüben,<br>die mit seinen Zielen direkt oder indirekt zu-<br>sammenhängen. Er kann dazu Organisatio-<br>nen mit eigener Rechtspersönlichkeit grün-<br>den oder sich an solchen beteiligen. | 3.6 <u>5</u> | Der SEV kann weitere Tätigkeiten ausüben,<br>die mit seinen Zielen direkt oder indirekt zu-<br>sammenhängen. Er kann dazu Organisatio-<br>nen mit eigener Rechtspersönlichkeit grün-<br>den oder sich an solchen beteiligen. |                                  |
| Artikel 4 – Unabhängigkeit |  | Artikel      | 4 – Unabhängigkeit   |                                  |
| 4.1                        | Der SEV ist konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig.  | 4.1          | Der SEV ist konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig.  |                                  |
| 4.2                        | Zur Erreichung bestimmter Ziele gemäss Artikel 3 kann er mit politischen Parteien und anderen Organisationen zusammenarbeiten.   | 4.2          | Zur Erreichung bestimmter Ziele gemäss Artikel 3 kann er mit politischen Parteien und anderen Organisationen zusammenarbeiten.   |                                  |
| Artikel                    | 5 – Mitgliedschaft   | Artikel      | 5 – Mitgliedschaft   |                                  |

| 5.1 | Mitglied des SEV können Arbeitnehmerin-<br>nen und Arbeitnehmer werden, die im Orga-<br>nisationsbereich gemäss Artikel 2 tätig sind.   | 5.1 | Mitglied des SEV können Arbeitnehmerin-<br>nen und Arbeitnehmer werden, die im Orga-<br>nisationsbereich gemäss Artikel 2 tätig sind.   |  |
|-----|---|-----|---|--|
|     |   |     | Personen, die ausserhalb des Organisati-<br>onsbereichs arbeiten, können ebenfalls Mit-<br>glied im SEV werden. Sie gelten als externe<br>Mitglieder und werden der Sektion Externe<br>Mitglieder oder auf Wunsch einem Unterver-<br>band oder einer Sektion zugeschieden.  |  |
| 5.2 | Die Mitglieder werden – aufgrund ihrer Tätig-<br>keit und ihres Dienstortes – einem Unterver-<br>band und einer Sektion zugeteilt. Der Vor-<br>stand SEV erlässt ein Reglement über die<br>Mitgliederzuteilung. | 5.2 | Die Mitglieder werden – aufgrund ihrer Tätig-<br>keit und ihres <del>Dienstortes Arbeitsortes</del> – ei-<br>nem Unterverband und einer Sektion zuge-<br>teilt. Der Vorstand SEV erlässt ein Regle-<br>ment über die Mitgliederzuteilung.   |  |
| 5.3 | Der Vorstand SEV kann in begründeten Fällen Sektionen aufnehmen, die keinem Unterverband zugeschieden werden können. Zuständig für diese Sektionen ist die Geschäftsleitung.                                    | 5.3 | Mitgliedergruppen, die keinem Unterverband zugeschieden werden können, können sich dem SEV trotzdem anschliessen, sei es als Sektion, als externe Mitglieder oder als freie Sektion (gemäss Reglement über die Teilorganisationen im SEV). Der Vorstand SEV kann in begründeten Fällen Sektionen aufnehmen, die keinem Unterverband zugeschieden werden können. Zuständig für diese Sektionen ist die Geschäftsleitung. |  |

| Artikel 6 – Austritt |   | entsprechende Reglement.  Artikel 6 – Austritt |  |   |
|----------------------|---|--|--|---|
| Bishe                | r keine Regelung  | 5.8  | Der Datenschutz der Mitglieder wird gewähr-<br>leistet. Der Vorstand SEV erlässt dazu das  |   |
| 5.7                  | Der SEV kann mit Arbeitnehmerinnen- beziehungsweise mit Arbeitnehmer-Organisationen vertraglich eine Zusammenarbeit vereinbaren. In Ausnahmefällen kann für diese Zusammenarbeit die Form einer «assoziierten Mitgliedschaft» beim SEV vereinbart werden. Zuständig ist die Geschäftsleitung. | 5.7  | Der SEV kann mit Arbeitnehmerinnen- beziehungsweise mit Arbeitnehmer-Organisationen vertraglich eine Zusammenarbeit vereinbaren. In Ausnahmefällen kann für dieseDiese Zusammenarbeit die kann in Form einer «assoziierten Mitgliedschaft» beim SEV vereinbart werden. Zuständig ist die Geschäftsleitungder Vorstand SEV.         |   |
| 5.6                  | Die Mitglieder des SEV sind zugleich Mitglieder der «Ferienheimgenossenschaft SEV».   | 5.6  | Die Mitglieder des SEV sind zugleich Mitglieder der «Ferienheimgenossenschaft SEV».  |   |
| 5.5                  | Beim Tod eines verheirateten Mitgliedes<br>wird dessen Ehepartnerin oder Ehepartner<br>automatisch Mitglied des SEV, sofern sie o-<br>der er nicht innert 90 Tagen die Mitglied-<br>schaft schriftlich ablehnt.   | 5.5  | Beim Tod eines verheirateten Mitgliedes<br>wird dessen Ehepartnerin oder Ehepartner<br>automatisch Mitglied des SEV, sofern sie o-<br>der er nicht innert 90 Tagen die Mitglied-<br>schaft schriftlich ablehnt.  |   |
| 5.4                  | Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch<br>den Vorstand der zuständigen Sektion. Er<br>kann diese ablehnen, wenn mit dem Eintritt<br>Interessen des SEV verletzt würden. Bei Dif-<br>ferenzen entscheidet der Zentralvorstand<br>des Unterverbandes. Vorbehalten Ziffer 5.3.               | 5.4  | Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand der zuständigen Sektiondie Beitrittserklärung. Er-Der Vorstand SEV kann diese ablehnen, wenn mit dem Eintritt Interessen des SEV verletzt würden. Bei Differenzen entscheidet der Zentralvorstand des Unterverbandes. Vorbehalten Ziffer 5.3. Der Entscheid ist endgültig. | Bisher liegt die Kompetenz, einen Beitritt abzulehnen, bei den Sektionsvorständen. Sie soll neu dem Vorstand SEV übertragen werden. |

| Artikel | 7 – Ausschluss   | Artike | l 7 – Ausschluss   |  |
|---------|--|--------|--|--|
|         | Mit dem Austritt erlöschen Rechte und<br>Pflichten des Mitgliedes. Rückständige fi-<br>nanzielle Verpflichtungen sind jedoch zu be-<br>gleichen.   | 6.4    | Mit dem Austritt erlöschen Rechte und<br>Pflichten des Mitgliedes. Rückständige fi-<br>nanzielle Verpflichtungen sind jedoch zu be-<br>gleichen.   |  |
|         | Erfolgt beim Stellenwechsel gleichzeitig der<br>Übertritt in einen anderen Verband des<br>SGB, so ist dieser jederzeit auf Beginn des<br>nächsten Monats möglich.  |        | Erfolgt beim Stellenwechsel gleichzeitig der<br>Übertritt in einen anderen Verband des<br>SGB, so ist dieser jederzeit auf Beginn des<br>nächsten Monats möglich.  |  |
|         | Die Kündigungsfrist beginnt frühestens ab<br>Monatsende, an dem das Mitglied den Orga-<br>nisationsbereich verlässt.   |        | Die Kündigungsfrist beginnt frühestens ab<br>Monatsende, an dem das Mitglied den Orga-<br>nisationsbereich verlässt.   |  |
|         | Verlässt ein Mitglied den Organisationsbereich SEV (Artikel 2), kann der Austritt nach vorangegangener dreimonatiger Kündigungsfrist erfolgen.   | 6.3    | Verlässt ein Mitglied den Organisationsbereich SEV (Artikel 2), kann der Austritt nach vorangegangener dreimonatiger Kündigungsfrist erfolgen.   |  |
| 6.2     | Kollektivkündigungen sind ungültig.  | 6.2    | Kollektivkündigungen sind ungültig.  |  |
| 6.1     | Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten ist (Art. 70 ZGB). Die Kündigung ist mit eingeschriebenem Brief an das Zentralsekretariat SEV (ZS SEV) zu richten, mit Ausnahme der Mitglieder des Unterverbands PV, welche die Kündigung an die zuständige Sektion zu richten haben. | 6.1    | Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahresden 30. Juni oder den 31. Dezember erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten ist (Art. 70 ZGB). Die Kündigung ist mit eingeschriebenem Brief kann sowohl auf Papier als auch per E-Mail erfolgen und ist an das Zentralsekretariat SEV (ZS-SEV) zu richten, mit Ausnahme der Mitglieder des Unterverbands PV, welche die Kündigung an die zuständige Sektion zu richten haben. |  |

| 7.1    | Ein Mitglied kann jederzeit ausgeschlossen werden, wenn  | 7.1     | Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn  |  |
|--------|--|---------|---|--|
|        | <ul> <li>es in schwer wiegender Weise gegen die<br/>Statuten, Reglemente oder Beschlüsse der<br/>Gewerkschaft SEV, Unterverband oder<br/>Sektion verstösst,</li> <li>es durch sein Verhalten das Ansehen des<br/>SEV schädigt oder ihm finanziellen Schaden zufügt.</li> </ul> |         | <ul> <li>es in schwer wiegenderschwerwiegender</li> <li>Weise gegen die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse der Gewerkschaft, des Unterverbands oder der Sektion oder gegen das Leitbild des SEV verstösst,</li> <li>es durch sein Verhalten das Ansehen des SEV schädigt oder ihm finanziellen Schaden zufügt.</li> </ul> |  |
| 7.2    | Ausschluss- und Rekursverfahren werden vom Kongress in einem besonderen Reglement festgelegt.  | 7.2     | Das Ausschlussverfahren richtet sich nach dem Geschäftsreglement SEV (Artikel 6). Ausschluss- und Rekursverfahren werden vom Kongress in einem besonderen Reglement festgelegt.   | Das Reglement über das Ausschlussverfahren soll aufgehoben werden. Neu soll das Verfahren im Geschäftsreglement geregelt werden. |
| Artike | l 8 – Mitgliederbeiträge   | Artikel | 8 – Mitgliederbeiträge  |  |
| 8.1    | Für die Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der<br>SEV einen angemessenen Mitgliederbeitrag.<br>Er besteht aus drei Teilen:   | 8.1     | Für die Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der<br>SEV einen angemessenen Mitgliederbeitrag.<br>Er besteht aus drei Teilen:  |  |
|        | <ul><li>SEV-Grundbeitrag</li><li>Unterverbandsbeitrag</li><li>Sektionsbeitrag</li></ul>  |         | <ul><li>SEV-Grundbeitrag</li><li>Unterverbandsbeitrag</li><li>Sektionsbeitrag</li></ul>   |  |
|        | Dieser Gesamtbeitrag wird direkt vom Lohn<br>oder von der Rente abgezogen. Wo dies<br>nicht möglich ist, erfolgt der Einzug durch<br>die Sektion oder direkt durch das Zentral-<br>sekretariat   |         | Dieser Gesamtbeitrag wird direkt vom Lohn<br>oder von der Rente abgezogen. Wo dies<br>nicht möglich ist, erfolgt der Einzug durch<br>die Sektion oder direkt durch das Zentral-<br>sekretariat  |  |

| Artike | el 9 – Besondere Leistungen   | Artikel 9 – Besondere Leistungen  |  |
|--------|---|---|--|
| 8.6    | Zur Deckung von ausserordentlichen Aufwendungen kann der Kongress Extrabeiträge beschliessen.   | 8.6 Zur Deckung von ausserordentlichen Aufwendungen kann der Kongress Extrabeiträge beschliessen.   |  |
| 8.5    | Der Sektionsbeitrag wird von der Mitglieder-<br>versammlung / Delegiertenversammlung der<br>Sektion oder von der Delegiertenversamm-<br>lung des Unterverbandes festgesetzt.  | 8.5 Der Sektionsbeitrag wird von der Mitglieder-<br>versammlung / Delegiertenversammlung de<br>Sektion oder von der Delegiertenversamm-<br>lung des Unterverbandes festgesetzt.   |  |
| 8.4    | Der Unterverbandsbeitrag wird von der De-<br>legiertenversammlung des Unterverbandes<br>festgesetzt.  | 8.4 Der Unterverbandsbeitrag wird von der Delegiertenversammlung des Unterverbandes festgesetzt.  |  |
|        | Er berücksichtigt dabei die finanzielle Gesamtsituation des SEV.  | Er berücksichtigt dabei die finanzielle Gesamtsituation des SEV.  |  |
|        | <ul> <li>vendungen,</li> <li>zur Sicherstellung der notwendigen Mittel im Kampffonds.</li> </ul>  | <ul> <li>wendungen,</li> <li>zur Sicherstellung der notwendigen Mitte im Kampffonds.</li> </ul>   |  |
| 3.3    | Der Vorstand SEV kann Zusatzbeiträge beschliessen  – zur Deckung von ausserordentlichen Auf-  | <ul><li>8.3 Der Vorstand SEV kann Zusatzbeiträge beschliessen</li><li>zur Deckung von ausserordentlichen Auf</li></ul>  |  |
| 3.2    | Der SEV-Grundbeitrag ist ein Einheitsbeitrag. Der Vorstand SEV legt den Berechnungsmodus so fest, dass die Beitragseinnahmen ausreichen, um die statutarischen Aufgaben des SEV zu erfüllen. Der Vorstand SEV kann für einzelne Gruppen Beitragsreduktionen beschliessen. Er erlässt ein Beitragsreglement. | 8.2 Der SEV-Grundbeitrag ist ein Einheitsbeitrag. Der Vorstand SEV legt den Berechnungsmodus so fest, dass die Beitragseinnahmen ausreichen, um die statutarischen Aufgaben des SEV zu erfüllen. Der Vorstand SEV kann für einzelne Gruppen Beitragsreduktionen beschliessen. Er erlässt ein Beitragsreglement. |  |

| 9.1 Der SEV unterhält einen Kampffonds. Der Vorstand SEV ist verantwortlich für die Bereitstellung der finanziellen Mittel. Er erlässt ein Reglement.   | 9.1 Der SEV unterhält einen Kampffonds. Der Vorstand SEV ist verantwortlich <del>für die Bereitstellung der finanziellen Mittel. Er erlässt ein Reglement. für dessen Finanzierung gemäss Reglement über Massnahmen bei Arbeitskonflikten.</del>  |  |
|---|---|--|
| 9.2 Zusätzlich zur gewerkschaftlichen Tätigkeit bietet der SEV seinen Mitgliedern individuelle Dienstleistungen, vor allem im Bereich Rechtsschutz, soziale Sicherung, Betreuung und Erholung. Der Vorstand SEV erlässt die nötigen Reglemente. | 9.2 Zusätzlich zur gewerkschaftlichen Tätigkeit bietet der SEV seinen Mitgliedern individuelle Dienstleistungen, vor allem im Bereich Rechtsschutz, soziale Sicherung, Betreuung und Erholung. Der Vorstand SEV erlässt die nötigen Reglemente.   |  |
| Artikel 10 – Gewerkschaftspresse  | Artikel 10 – <del>Gewerkschaftspresse</del> <u>Kommunika-</u><br><u>tion SEV</u>  |  |
| Als offizielle Publikationsorgane gelten die vom Vorstand SEV bezeichneten Zeitungen. Sie werden den Mitgliedern in der von ihnen gewünschten Sprache zugestellt.   | Als offizielle Publikationsorgane gelten die vom Vorstand SEV bezeichneten Zeitungen. Sie werden den Mitgliedern in der von ihnen gewünschten Sprache zugestellt. Der SEV kommuniziert gegenüber innen und aussen aktiv in Deutsch, Französisch und Italienisch. Dazu benutzt er sämtliche Kommunikationsmittel, namentlich auch die digitalen. Verantwortlich dafür ist die Abteilung Kommunikation. |  |
| Artikel 11 – Arbeitskonflikte   | Artikel 11 – Arbeitskonflikte   |  |
| 11.1 Der SEV löst Arbeitskonflikte grundsätzlich durch Verhandlungen.   | 11.1 Der SEV <del>löst</del> ist bestrebt, Arbeitskonflikte grundsätzlich durch Verhandlungen <u>zu lösen</u> .   |  |

| Artikel | 13 – Referendumsrecht  | Artikel 13 – Referendumsrecht   | Das Referendumsrecht wird neu direkt unter Kongress im Artikel 14.6 geregelt.   |
|---------|--|---|---|
| 12.3    | Der Kongress kann eine Empfehlung zur Initiative abgeben oder dieser einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.  | 12.3 Der Kongress kann eine Empfehlung zur Initiative abgeben oder dieser einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.  |   |
| 12.2    | Die Initiative ist mindestens drei Monate vor<br>dem Kongress einzureichen. Sie wird – in-<br>nert zwölf Monaten nach der Behandlung<br>durch den Kongress – der Urabstimmung<br>vorgelegt.  | 12.2 Die Initiative ist mindestens drei Monate vor dem Kongress einzureichen. Sie wird – innert zwölf Monaten nach der Behandlung durch den Kongress – der Urabstimmung vorgelegt.  |   |
| 12.1    | Die Mitglieder des SEV haben das freie Vorschlagsrecht (Initiativrecht). Eine Initiative kommt zustande, wenn sie – innert sechs Monaten nach Anmeldung beim Vorstand SEV – von fünf Prozent der SEV-Mitglieder unterschriftlich unterstützt wird. | 12.1 Die Mitglieder des SEV haben das freie Vorschlagsrecht (Initiativrecht). Eine Initiative kommt zustande, wenn sie – innert sechs Monaten nach Anmeldung beim Vorstand SEV – von fünf Prozent der SEV-Mitglieder unterschriftlich unterstützt wird. | Dieser Artikel soll gelöscht werden, da das vorhandene Antragsrecht ausreicht. Es sind keine Beispiele für mögliche Initiativen bekannt, die eine zwingende Regelung dieses Rechts begründen oder aus denen ein Unterschied zwischen Antrags- und Initiativrecht ersichtlich ist. |
| Artikel | 12 – Initiativrecht  | Artikel 12 – Initiativrecht   |   |
| 11.3    | Der Vorstand SEV erlässt ein Reglement<br>über Massnahmen bei Arbeitskonflikten und<br>über die Kompetenzen der Teilorganisatio-<br>nen.   | 11.3 Der Vorstand SEV erlässt ein Reglement über Massnahmen bei Arbeitskonflikten und über die Kompetenzen der Teilorganisationen. Das Verfahren richtet sich nach dem Reglement über Massnahmen bei Arbeitskonflikten.                                 |   |
| 11.2    | Kollektive Kampfhandlungen – insbesondere Streiks – sind zulässig, soweit sie nicht durch GAV-Bestimmungen eingeschränkt sind.   | 11.2 Kollektive Kampfhandlungen – insbesondere Streiks – sind zulässig, soweit sie nicht durch GAV-Bestimmungen eingeschränkt sind. Wo die Verhandlungen gescheitert sind, können kollektive Kampfmassnahmen ergriffen werden.                          |   |

| 13.1   | Die Beschlüsse des Kongresses (ausge-<br>nommen Wahlen und dringliche Beschlüsse<br>gemäss Art. 16.6) unterliegen dem fakultati-<br>ven Referendum.  | 13.1 Die Beschlüsse des Kongresses (ausge-<br>nommen Wahlen und dringliche Beschlüsse<br>gemäss Art. 16.6) unterliegen dem fakultati-<br>ven Referendum.   |
|--------|--|--|
| 13.2   | Ein Referendum kommt zustande, wenn es – innert drei Monaten seit der Veröffentlichung des Beschlusses in der Gewerkschaftspresse – von fünf Prozent der SEV-Mitglieder unterschriftlich unterstützt wird.                           | 13.2 Ein Referendum kommt zustande, wenn es – innert drei Monaten seit der Veröffentlichung des Beschlusses in der Gewerkschaftspresse – von fünf Prozent der SEV-Mitglieder unter- schriftlich unterstützt wird.                |
| 13.3   | Beschlüsse, gegen die ein Referendum zu-<br>stande gekommen ist, sind – innert sechs<br>Monaten nach Ablauf der Referendumsfrist –<br>der Urabstimmung vorzulegen  | 13.3 Beschlüsse, gegen die ein Referendum zu-<br>stande gekommen ist, sind – innert sechs<br>Monaten nach Ablauf der Referendumsfrist –<br>der Urabstimmung vorzulegen   |
| Artike | el 14 – Urabstimmung   | Artikel 14- <u>12</u> – Urabstimmung   |
| 14.1   | In einer Urabstimmung sind alle SEV-Mitglieder aufgerufen, schriftlich ihre Stimme abzugeben. Abstimmungen an Versammlungen gelten nicht als Urabstimmung.   | 14 <u>12</u> .1 In einer Urabstimmung sind alle SEV-Mit-<br>glieder aufgerufen, schriftlich ihre Stimme ab-<br>zugeben. Abstimmungen an Versammlungen<br>gelten nicht als Urabstimmung.  |
| 14.2   | <ul> <li>Eine Urabstimmung wird durchgeführt</li> <li>aufgrund einer Initiative (Artikel 12) oder eines Referendums (Artikel 13),</li> <li>wenn dies der Kongress oder der Vorstand SEV mit Zweidrittelsmehrheit anordnen</li> </ul> | 14 <u>12</u> .2 Eine Urabstimmung wird durchgeführt  - aufgrund einer Initiative (Artikel 12) oder eines Referendums (Artikel <u>1314.6</u> ),  - wenn dies der Kongress oder der Vorstand SEV mit Zweidrittelsmehrheit anordnen |
| 14.3   | Die Urabstimmung wird von der Geschäfts-<br>prüfungskommission durchgeführt. Sie be-   | 14 <u>12</u> .3 Die Urabstimmung wird von der Geschäfts-<br>prüfungskommission durchgeführt. Sie be-   |

| 14.4   | Eine Vorlage gilt als angenommen, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt – sofern Statuten oder Reglemente nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.  | 1412.4 Eine Vorlage gilt als angenommen, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt – sofern Statuten oder Reglemente nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.  |  |
|--------|---|--|--|
| 14.5   | Das Organ, welches die Urabstimmung angeordnet hat, kann mit Zweidrittelsmehrheit auf deren Durchführung verzichten, wenn die Abstimmungsvorlage noch nicht in der Gewerkschaftspresse veröffentlicht wurde.  | 14 <u>12</u> .5 Das Organ, welches die Urabstimmung angeordnet hat, kann mit Zweidrittelsmehrheit auf deren Durchführung verzichten, wenn die Abstimmungsvorlage noch nicht in der Gewerkschaftspresse veröffentlicht wurde.   |  |
| Artike | el 15 – Organisation der Gewerkschaft   | Artikel 15 13 – Organisation der Gewerkschaft  |  |
| Bishei | r keine Regelung  | 13.1 Der SEV ist eine Dachorganisation bestehend aus verschiedenen Teilorganisationen.   |  |
| 15.4   | Teilorganisationen der Gewerkschaft SEV sind:  - Unterverbände  - Sektionen  In den Gremien und den Behörden der Teilorganisationen sind beide Geschlechter mit mindestens einer Person vertreten, wenn der Organisationsbereich beide Geschlechter umfasst.  Der Kongress erlässt ein Reglement über die Teilorganisationen und Kommissionen im SEV. | 15.4 213.2 Teilorganisationen der Gewerkschaft SEV sind:  - Unterverbände - Sektionen - Kommissionen  In den Gremien und den Behörden der Teilorganisationen sind beide Geschlechter mit mindestens einer Person vertreten, wenn der Organisationsbereich beide Geschlechter umfasst.  Der Kongress erlässt ein Reglement über die Teilorganisationen und Kommissionen im SEV. | Neu sollen auch die Kommissionen Teilorganisationen des SEV sein und nicht mehr wie bisher getrennt aufgeführt werden. |

| Artike | el 16 – Kongress   | Artikel <del>16</del> <u>14</u> – Kongress <u>SEV</u>  |  |
|--------|--|--|--|
| 15.6   | Der Vorstand SEV kann GAV-Konferenz-<br>Reglemente beschliessen.   | 15.6 Der Verstand SEV kann GAV-Kenferenz-<br>Reglemente beschliessen.  | Die Zuständigkeiten sind in den entsprechenden Reglementen geregelt.   |
|        | Der Kongress erlässt ein Reglement über die Teilorganisationen und Kommissionen im SEV.  | Der Kongress erlässt ein Reglement über<br>die Teilorganisationen und Kommissionen<br>im SEV.  |  |
| 15.5   | Kommissionen der Gewerkschaft SEV sind:  – Jugendkommission  – Frauenkommission  – Migrationskommission                                      | 15.5 Kommissionen der Gewerkschaft SEV sind:  — Jugendkommission  — Frauenkommission  — Migrationskommission   | Die Kommissionen sind neu Teilorganisationen des<br>SEV und werden als «Kommissionen» neu unter Ar-<br>tikel 13.2 vermerkt |
| 15.3   | Kontrollstelle ist die Geschäftsprüfungskommission (GPK)   | 15.3 Kontrollstelle ist die Geschäftsprüfungskommission (GPK)  | Die GPK wird neu unter 13.3 als Organ der Gewerkschaft aufgeführt.   |
| 15.2   | Geschäftsstelle der Gewerkschaft SEV ist<br>das Zentralsekretariat SEV (ZS). Der Vor-<br>stand SEV kann regionale Aussenstellen<br>schaffen. | 15.2 413.4 Geschäftsstelle der Gewerkschaft SEV ist das Zentralsekretariat SEV (ZS).  Dieses wird von der Geschäftsleitung SEV geführt. Der Vorstand SEV kann regionale Aussenstellen-Regionalsekretariate schaffen. |  |
| 15.1   | Die Organe der Gewerkschaft SEV sind:  - Kongress  - Vorstand SEV (Vd SEV)  - Geschäftsleitung (GL)  | 15.1 313.3 Die Organe der Gewerkschaft SEV sind:  - der Kongress SEV - der Vorstand SEV (Vd SEV) - die Geschäftsleitung (GL) SEV - die Geschäftsprüfungskommission SEV   |  |

- 16.1 Der Kongress ist das oberste Organ des SEV. Er wird gebildet aus
  - je 2 Delegierten der Unterverbände,
  - 2 Delegierten pro Kommission. Sie dürfen nicht dem gleichen Unterverband angehören;
  - So viele Delegierte der Sektionen bis die Höchstzahl von 250 Delegierten erreicht ist. Diese werden den Unterverbänden und den Sektionen ohne Unterverband aufgrund ihrer Beitragsleistung (SEV-Grundbeiträge) zugeteilt.

Der Zentralvorstand des Unterverbandes verteilt die Unterverbands- und Sektions-Mandate. Er achtet dabei auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Sprachgebiete und Geschlechter.

16.114.1 Der Kongress SEV ist das oberste Organ des SEV. Er wird gebildet aus und erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- je 2 Delegierten der Unterverbände,
- 2 Delegierten pro Kommission. Sie dürfen nicht dem gleichen Unterverband angehören;
- So viele Delegierte der Sektionen bis die Höchstzahl von 250 Delegierten erreicht ist. Diese werden den Unterverbänden und den Sektionen ohne Unterverband aufgrund ihrer Beitragsleistung (SEV-Grundbeiträge) zugeteilt.

Der Zentralvorstand des Unterverbandes verteilt die Unterverbands- und Sektions- Mandate. Er achtet dabei auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Sprachgebiete und Geschlechter.

- Festlegung der Ziele und Grundsätze der Gewerkschaftspolitik
- Beschlussfassung über Anträge von Vorstand SEV, Geschäftsleitung SEV, sowie Teilorganisationen und Kommissionen
- Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
- Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsprüfungskommission
- Wahlen oder Abberufungen:
  - der Präsidentin SEV oder des Präsidenten SEV sowie bis zu drei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten,
     der Finanzverwalterin oder des Finanzverwalters für eine Amtsperiode

Neu werden die Aufgaben der Organe jeweils zu Beginn des Artikels aufgeführt.

Die Zusammensetzung des Kongresses SEV wird hier gelöscht und neu unter Artikel 14.2 geregelt.

(Artikel 25.3)gemäss Geschäftsreglement SEV (Artikel 12.1). Sie sind wiederwählbar

- der Vorstandspräsidentin oder des Vorstandspräsidenten sowie der Vor- standvizepräsidentin oder des Vor- standsvizepräsidenten gemäss Arti-kel 46.314.4
- der Stimmenzählerinnen und/oder
   Stimmenzähler und der Tagungssekretärin oder des Tagungssekretärs
- der GeschäftsprüfungskommissionSEV
- Genehmigung und Änderung der Statuten
- Genehmigung und Änderung folgender Reglemente:
  - Geschäftsreglement SEV
  - Reglement über die Teilorganisationen und Kommissionen im SEV
  - Reglement über das Ausschlussverfahren
- Anordnung von Urabstimmungen
- Beschlussfassung über Fusion oder Auflösung der Gewerkschaft gemäss Artikel
   2422

- 16.1 Der Kongress ist das oberste Organ des SEV. Er wird gebildet aus
  - je 2 Delegierten der Unterverbände,
  - 2 Delegierten pro Kommission. Sie dürfen nicht dem gleichen Unterverband angehören;
  - So viele Delegierte der Sektionen bis die Höchstzahl von 250 Delegierten erreicht ist. Diese werden den Unterverbänden und den Sektionen ohne Unterverband aufgrund ihrer Beitragsleistung (SEV-Grundbeiträge) zugeteilt.

Der Zentralvorstand des Unterverbandes verteilt die Unterverbands- und Sektions-Mandate. Er achtet dabei auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Sprachgebiete und Geschlechter.

- 16.2 Der Kongress tritt ordentlicherweise alle zwei Jahre zusammen. Ein ausserordentlicher Kongress wird einberufen
  - auf Anordnung des Vorstandes SEV,
  - auf unterschriftliches Verlangen von fünf Prozent der SEV-Mitglieder.

Der Vorstand SEV bestimmt den Tagungsort und die Zeit der Durchführung.

- 16.114.2 Der Kongress ist das oberste Organ des SEV. Er SEV wird gebildetsetzt sich zusammen aus
  - je 2 Delegierten der Unterverbände,
  - 2 Delegierten pro Kommission. Sie dürfen nicht dem gleichen Unterverband angehören;
  - Se-so vielen Delegierten der Sektionen bis die Höchstzahl von 250 Delegierten erreicht ist. Diese werden den Unterverbänden und den Sektionen ohne Unterverband aufgrund ihrer Beitragsleistung (SEV-Grundbeiträge Grundbeitrag) zugeteilt.

Der Zentralvorstand des Unterverbandes verteilt die Unterverbands- und Sektions- MandateSektionsmandate. Er achtet dabei auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Sprachgebiete und Geschlechter.

- 46.214.3 Der Kongress SEV tritt ordentlicherweise alle zwei Jahre zusammen. Ein ausserordentlicher Kongress wird einberufen
  - auf Anordnung des Vorstandes SEV,
  - auf unterschriftliches Verlangen von fünf Prozent der SEV-Mitglieder.

Der Vorstand Die Geschäftsleitung SEV bestimmt den Tagungsort und die Zeit der Durchführung.

Hierbei handelt es sich um ein operatives Geschäft, welches der GL SEV obliegt.

16.3 Das Kongresspräsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten des Vorstandes SEV. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre mit der Möglichkeit, für 2 weitere Amtsperioden wiedergewählt zu werden (insgesamt 6 Jahre).

der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten ten des Vorstandes SEV. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre mit der Möglichkeit, für 2 weitere Amtsperioden wiedergewählt zu werden (insgesamt 6 Jahre).

- 16.4 Der Kongress erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
  - Festlegung der Ziele und Grundsätze der Gewerkschaftspolitik
  - Beschlussfassung über Anträge von Vorstand SEV, Geschäftsleitung, Teilorganisationen und Kommissionen
  - Genehmigung des T\u00e4tigkeitsberichtes
  - Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsprüfungskommission
  - Wahlen oder Abberufungen:
    - der Präsidentin SEV oder des Präsidenten SEV sowie bis zu drei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, der Finanzverwalterin oder des Finanzverwalters für eine Amtsperiode (Artikel 25.3). Sie sind wiederwählbar
    - der Vorstandspräsidentin oder des Vorstandspräsidenten sowie der Vorstandvizepräsidentin oder des Vorstandsvizepräsidenten gemäss Artikel 16.3
    - der Stimmenzählerinnen und/oder Stimmenzähler und der Tagungssekretärin oder des Tagungssekretärs
    - der Geschäftsprüfungskommission SEV
  - Genehmigung und Änderung der Statuten
  - Genehmigung und Änderung folgender Reglemente:
    - Geschäftsreglement SEV
    - Reglement über die Teilorganisationen und Kommissionen im SEV

- 16.4 Der Kongress erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
  - Festlegung der Ziele und Grundsätze der Gewerkschaftspolitik
  - Beschlussfassung über Anträge von Vorstand SEV, Geschäftsleitung, Teilorganisationen und Kommissionen
  - Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
  - Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsprüfungskommission
  - Wahlen oder Abberufungen:
    - der Präsidentin SEV oder des Präsidenten SEV sowie bis zu drei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, der Finanzverwalterin oder des Finanzverwalters für eine Amtsperiode (Artikel 25.3). Sie sind wiederwählbar
    - der Vorstandspräsidentin oder des Vorstandspräsidenten sowie der Vorstandvizepräsidentin oder des Vorstandsvizepräsidenten gemäss Artikel 16.3
    - der Stimmenzählerinnen und/oder
       Stimmenzähler und der Tagungssekretärin oder des Tagungssekretärs
    - der Geschäftsprüfungskommission
       SEV
  - Genehmigung und Änderung der Statuten
  - Genehmigung und Änderung folgender Reglemente:
    - Geschäftsreglement SEV
    - Reglement über die Teilorganisationen und Kommissionen im SEV

#### Neu unter 14.1 geregelt

|      | <ul> <li>Reglement über das Ausschlussverfahren</li> <li>Behandlung von Initiativen</li> <li>Anordnung von Urabstimmungen</li> <li>Beschlussfassung über Fusion oder Auflösung der Gewerkschaft gemäss Artikel</li> <li>24</li> </ul> | — Reglement über das Ausschlussver- fahren — Behandlung von Initiativen — Anordnung von Urabstimmungen – Beschlussfassung über Fusion oder Auflösung der Gewerkschaft gemäss Artikel 24  |                                   |
|------|---|--|-----------------------------------|
| 16.5 | Das Verfahren für Abstimmungen und Wahlen (vorbehalten Artikel 16.6 und 24) wird im Geschäftsreglement festgelegt.  | 16.514.5 Das Verfahren für Abstimmungen und Wahlen (vorbehalten Artikel 16.6 und 24) wird im Geschäftsreglement SEV festgelegt, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.   |                                   |
| 16.6 | Die Beschlüsse des Kongresses unterliegen dem fakultativen Referendum (Artikel 13). Der Kongress kann dringliche Beschlüsse dem Referendum entziehen, wenn er sie mit Zweidrittelsmehrheit als solche bezeichnet.                     | 4614.6 Die Beschlüsse des Kongresses SEV (ausgenommen Wahlen) unterliegen dem fakultativen Referendum-(Artikel 13). Der Kongress SEV kann dringliche Beschlüsse dem Referendum entziehen, wenn er sie mit Zweidrittelsmehrheit als solche bezeichnet.  Ein Referendum kommt zustande, wenn es – innert drei Monaten seit der Veröffentlichung des Beschlusses in der Gewerkschaftspresse – von fünf Prozent der SEV-Mitglieder unterschriftlich unterstützt wird.  Beschlüsse, gegen die ein Referendum zustande gekommen ist, sind – innert sechs Monaten nach Ablauf der Referendumsfrist – der Urabstimmung vorzulegen. | Vormals unter Artikel 13 geregelt |

| Artike | el 17 – Vorstand SEV  | Artikel 17_15 – Vorstand SEV  |
|--------|---|---|
|        | kommission sowie die Gewerkschaftssekre-<br>tärinnen und Gewerkschaftssekretäre neh-<br>men von Amtes wegen am Kongress teil.<br>Sie haben beratende Stimme, sind jedoch<br>als Delegierte nicht wählbar. | kommission sowie die Gewerkschaftssekre-<br>tärinnen und Gewerkschaftssekretäre neh-<br>men von Amtes wegen am Kongress teil.<br>Sie haben beratende Stimme, sind jedoch<br>als Delegierte nicht wählbar. |
| 16.7   | Die Mitglieder des Vorstandes SEV, der Geschäftsleitung und der Geschäftsprüfungs-  | 1614.7 Die Mitglieder des Vorstandes SEV, der Geschäftsleitung und der Geschäftsprüfungs-   |

- 17.1 Der Vorstand SEV wird gebildet aus:
  - dem Zentralpräsidenten beziehungsweise der Zentralpräsidentin und einer weiteren beziehungsweise einem weiteren Delegierten pro Unterverband
  - je 1 Delegierte beziehungsweise Delegierter der Kommissionen

Die Unterverbände treffen die erforderlichen Massnahmen, dass die Frauen und sprachlichen Minderheiten durch eine Delegierte beziehungsweise einen Delegierten vertreten sind.

17.115.1 Der Vorstand SEV wird gebildet aus:

- dem Zentralpräsidenten beziehungsweise der Zentralpräsidentin und einer weiteren beziehungsweise einem weiteren Delegierten pro Unterverband
- je 1 Delegierte beziehungsweise Delegierter der Kommissionen

Die Unterverbände treffen die erforderlichen Massnahmen, dass die Frauen und sprachlichen Minderheiten durch eine Delegierte beziehungsweise einen Delegierten vertreten sind

Der Vorstand SEV ist verantwortlich für die strategischen Geschäfte der Gewerkschaft SEV und erfüllt folgende Aufgaben:

- Behandlung gewerkschaftspolitischer
   Geschäfte im Sinne der Kongressbeschlüsse
- Entscheidung über alle Geschäfte, die nicht dem Kongress oder der Geschäftsleitung SEV vorbehalten sind
- Politische und gewerkschaftliche Parolenfassung
- Festsetzung des Berechnungsmodus für den SEV-Grundbeitrag
- Beschlussfassung über die Erhebung von Extrabeiträgen
- Genehmigen des Budgets
- Genehmigen der Jahresrechnung
- Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsprüfungskommission
- Beschlussfassung über Anträge der gesetzlichen Revisionsstelle und Dechargeerteilung

Neu werden die Aufgaben der Organe jeweils zu Beginn des Artikels aufgeführt.

Die Zusammensetzung des Vorstands SEV wird hier gelöscht und neu unter Artikel 15.2 geregelt.

- Stellungnahme zu Kongressgeschäften
- Wahl oder Abberufung
  - der Gewerkschaftssekretärinnen und der Gewerkschaftssekretäre
  - der Leiterin oder des Leiters Kommunikation SEV
  - der Spezialistinnen und Spezialisten Kommunikation
- Interimistische Wiederbesetzung von Vakanzen in der Geschäftsleitung SEV bis zum nächsten Kongress
- Wahl der gesetzlichen Revisionsstelle
- Erlass und Änderung von Reglementen,
   soweit dafür nicht der Kongress SEV zuständig ist
- Einberufung ausserordentlicher Kongresse
- Anordnung von Urabstimmungen
- Entscheid bei Ausschlussrekursenüber
   Ausschlüsse von Mitgliedern und die
   Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder
- Bezeichnung der Publikationsorgane
- Beschlussfassung über die Bildung, Aufhebung oder Fusion von Teilorganisationen oder Kommissionen
- Genehmigung von Warn- und Betriebsstreiks
- Ratifizierung von GAVGesamtarbeitsverträgen
- Genehmigung der Geschäftsreglemente der Unterverbände

Die Wahl oder Abberufung als Aufgabe des Vorstands SEV soll gelöscht werden. Die Anstellungsinstanz ist die GL SEV.

|      |   | <ul> <li>Entscheid über Rekurse zu Berufs-<br/>rechtsschutzfällen</li> </ul>   | Der Entscheid über Rekurse zu Berufsrechtsschutz-<br>fällen sowie die Genehmigung der Geschäftsregle-<br>mente der Unterverbände waren bisher nicht als<br>Aufgabe des Vorstands geregelt |
|------|---|--|---|
| 17.1 | <ul> <li>Der Vorstand SEV wird gebildet aus:         <ul> <li>dem Zentralpräsidenten beziehungsweise der Zentralpräsidentin und einer weiteren beziehungsweise einem weiteren Delegierten pro Unterverband</li> <li>je 1 Delegierte beziehungsweise Delegierter der Kommissionen</li> </ul> </li> <li>Die Unterverbände treffen die erforderlichen Massnahmen, dass die Frauen und sprachlichen Minderheiten durch eine Delegierte beziehungsweise einen Delegierten vertreten sind.</li> </ul> | 17.15.2 Der Vorstand SEV wird gebildet aus:  - dem-der Zentralpräsidenten-Zentralpräsidentin beziehungsweise der dem Zentralpräsidentin-Zentralpräsidenten und einer weiteren beziehungsweise einem weiteren Delegierten pro Unterverband  - je 1-einer Delegierten beziehungsweise einem Delegierter Delegierten der Kommissionen  Die Unterverbände treffen die erforderlichen Massnahmen, dass die Frauen und sprachlichen Minderheiten durch eine Delegierte beziehungsweise einen Delegierten vertreten sind. | Diese Korrekturen erfolgen, damit in allen Dokumenten die Reihenfolge einheitlich ist.  |
| 17.2 | Die Delegierten der Unterverbände sind von<br>Amtes wegen Mitglied ihres Zentralvorstan-<br>des.  | 17.215.3 Die Delegierten der Unterverbände sind von Amtes wegen Mitglied ihres Zentralvorstandes.  |   |
| 17.3 | Die Mitglieder des Vorstandes SEV werden – von ihrem Unterverband, beziehungsweise ihrer Kommission – für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.   | 17.315.4 Die Mitglieder des Vorstandes SEV werden —von ihrem Unterverband, beziehungsweise ihrer Kommission – für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.  |   |

17.4 Der Vorstand SEV erfüllt folgende Aufgaben: 17.4

- Behandlung gewerkschaftspolitischer Geschäfte im Sinne der Kongressbeschlüsse
- Entscheidung über alle Geschäfte, die nicht dem Kongress oder der Geschäftsleitung vorbehalten sind
- Politische und gewerkschaftliche Parolenfassung
- Festsetzung des Berechnungsmodus für den SEV-Grundbeitrag
- Beschlussfassung über die Erhebung von Extrabeiträgen
- Genehmigen des Budgets
- Genehmigen der Jahresrechnung
- Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsprüfungskommission
- Beschlussfassung über Anträge der gesetzlichen Revisionsstelle und Dechargeerteilung
- Stellungnahme zu Kongressgeschäften
- Wahl oder Abberufung
  - der Redaktorinnen oder der Redaktoren
  - der Gewerkschaftspresse- der Gewerkschaftssekretärinnen und der Gewerkschaftssekretäre
- Interimistische Wiederbesetzung von Vakanzen in der Geschäftsleitung bis zum nächsten Kongress
- Wahl der gesetzlichen Revisionsstelle

17.4 Der Vorstand SEV erfüllt folgende Aufgaben:

- Behandlung gewerkschaftspolitischer Geschäfte im Sinne der Kongressbeschlüsse
- Entscheidung über alle Geschäfte, die nicht dem Kongress oder der Geschäftsleitung vorbehalten sind
- Politische und gewerkschaftliche Parolenfassung
- Festsetzung des Berechnungsmodus für den SEV-Grundbeitrag
- Beschlussfassung über die Erhebung von Extrabeiträgen
- Genehmigen des Budgets
- Genehmigen der Jahresrechnung
- Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsprüfungskommission
- Beschlussfassung über Anträge der gesetzlichen Revisionsstelle und Dechargeerteilung
- Stellungnahme zu Kongressgeschäften
- Wahl oder Abberufung
  - der Redaktorinnen oder der Redaktoren
  - der Gewerkschaftspresse- der Gewerkschaftssekretärinnen und der Gewerkschaftssekretäre
- Interimistische Wiederbesetzung von Vakanzen in der Geschäftsleitung bis zum nächsten Kongress
- Wahl der gesetzlichen Revisionsstelle

Neu unter 15.1 geregelt

- 18.1 Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus:
  - der Präsidentin SEV oder dem Präsidenten SEV
  - bis zu 3 Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten
  - der Finanzverwalterin oder dem Finanzverwalter

1816.1 Zu den Aufgaben der Geschäftsleitung SEV gehören:

- Führung des Zentralsekretariats und der Regionalsekretariate SEV unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten SEV
- Durchführung der Beschlüsse des Kongresses und des Vorstandes SEV
- Vertretung des SEV nach aussen
- Verkehr mit Behörden und Organen
- Beschlussfassung über gewerkschaftliche und politische Aktionen im Rahmen der Finanzkompetenz
- Vorbereitung der Entscheide der übergeordneten Organe
- Antragstellung und Bereitstellung der notwendigen Dokumentationen für Beschlüsse der übergeordneten Organe
- Einreichung von Anträgen zum Ausschluss von Sektionsmitgliedern an den Vorstand SEV
- Koordination der Geschäfte des SEV
- Kompetenzen in Finanzgeschäften
- Anstellung und Entlassung von Personal SEV

Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus:

- der Präsidentin SEV oder dem Präsidenten SEV
- bis zu 3 Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten
- der Finanzverwalterin oder dem Finanzverwalter

Diese Aufgabe war bisher in Artikel 18.4 geregelt

Die Zusammensetzung der GL SEV wird neu im Geschäftsreglement SEV geregelt

| Artike | el 19 – Geschäftsprüfungskommission   | Artikel <del>19</del> _ <u>17</u> – Geschäftsprüfungskommission <u>SEV</u>   |   |
|--------|---|--|---|
| 18.4   | Das Zentralsekretariat wird von der Geschäftsleitung geführt, unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten.   | 18.4 Das Zentralsekretariat wird von der Geschäftsleitung geführt, unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten.   | Hier handelt es sich um eine Aufgabe der GL. Diese<br>werden unter Artikel 16.1 aufgeführt. |
| 18.3   | <ul> <li>Zu den Aufgaben der Geschäftsleitung gehören:</li> <li>Durchführung der Beschlüsse des Kongresses und des Vorstandes SEV</li> <li>Vertretung des SEV nach aussen</li> <li>Verkehr mit Behörden und Organen</li> <li>Beschlussfassung über gewerkschaftliche und politische Aktionen im Rahmen der Finanzkompetenz</li> <li>Vorbereitung der Entscheide der übergeordneten Organe</li> <li>Antragstellung und Bereitstellung der notwendigen Dokumentationen für Beschlüsse der übergeordneten Organe</li> <li>Koordination der Geschäfte des SEV</li> <li>Kompetenzen in Finanzgeschäften- Anstellung und Entlassung von Personal SEV</li> </ul> | 18.3 Zu den Aufgaben der Geschäftsleitung gehören:  — Durchführung der Beschlüsse des Kongresses und des Vorstandes SEV  — Vertretung des SEV nach aussen  — Verkehr mit Behörden und Organen  — Beschlussfassung über gewerkschaftliche und politische Aktionen im Rahmen der Finanzkompetenz  — Vorbereitung der Entscheide der übergeordneten Organe  — Antragstellung und Bereitstellung der notwendigen Dokumentationen für Beschlüsse der übergeordneten Organe  — Koordination der Geschäfte des SEV  — Kompetenzen in Finanzgeschäften- Anstellung und Entlassung von Personal SEV | Die Aufgaben werden neu unter 16.1 geregelt.  |
| 18.2   | Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für eine geordnete Geschäftsführung und für die sachgemässe Erledigung aller Geschäfte des SEV. Sie entscheidet über alle Geschäfte, die nicht einem übergeordneten Organ vorbehalten sind.   | 18.216.2 Die Geschäftsleitung SEV ist verantwortlich für eine geordnete Geschäftsführung und für die sachgemässe Erledigung aller Geschäfte des SEV. Sie entscheidet über alle Geschäfte, die nicht einem übergeordneten Organ vorbehalten sind.   |   |

| Artike | l 20 – Unterverbände  | Artikel <del>20</del> - <u>18</u> – <u>Teilorganisationen:</u> Unterverbände  |
|--------|---|---|
| 19.4   | Die Geschäftsprüfungskommission führt die Urabstimmungen des SEV durch.   | 1917.4 Die Geschäftsprüfungskommission führt die Urabstimmungen des SEV durch.  |
| 19.3   | Die Geschäftsprüfungskommission kontrolliert die Tätigkeit von Vorstand SEV, Geschäftsleitung und des Zentral- und der Regionalsekretariate und erstattet dem Kongress Bericht. Sie ist befugt, jederzeit Einblick in die Geschäfte zu nehmen.  | 1917.3 Die Geschäftsprüfungskommission SEV kontrolliert die Tätigkeit von Vorstand SEV, Geschäftsleitung und des Zentral- und der Regionalsekretariate und erstattet dem Kongress SEV Bericht. Sie ist befugt, jederzeit Einblick in die Geschäfte zu nehmen.   |
| 19.2   | Die Geschäftsprüfungskommission konstitu-<br>iert sich selbst. Sie tagt auf Anordnung ihrer<br>Präsidentin beziehungsweise ihres Präsi-<br>denten sowie auf Verlangen des Vorstandes<br>SEV.  | 1917.2 Die Geschäftsprüfungskommission SEV konstituiert sich selbst. Sie tagt auf Anordnung ihrer Präsidentin beziehungsweise ihres Präsidenten sowie auf Verlangen des Vorstandes SEV.   |
| 19.1   | Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern. Diese werden auf Vorschlag der Unterverbände und der Kommissionen durch den Kongress für vier Jahre gewählt. Sie sind für weitere vier Jahre wiederwählbar. Die Unterverbände und Kommissionen achten darauf, dass die Sprachgebiete und Geschlechter angemessen vertreten sind. | 4917.1 Die Geschäftsprüfungskommission SEV ist die Kontrollstelle des SEV und besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern. Diese werden auf Vorschlag der Unterverbände und der Kommissionen durch den Kongress für vier Jahre gewählt. Sie sind für weitere vier Jahre wiederwählbar. Die Unterverbände und Kommissionen achten darauf, dass die Sprachgebiete und Geschlechter angemessen vertreten sind. |

| Bisher in Artikel 20.5 geregelt | 2018.1 Die Unterverbände erfüllen folgende Aufga-   |
|---------------------------------|---|
| 3 3                             | <u>ben:</u>   |
|                                 | <ul> <li>Unterstützung der Tätigkeit des SEV</li> </ul>   |
|                                 | <ul> <li>Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder</li> </ul>                                  |
|                                 | <u>im SEV</u>   |
|                                 | <ul> <li>Mitgliederwerbung</li> <li>Die Mitgliederwerbung wird neu auch als Aufgabe</li> </ul>  |
|                                 | <ul> <li>Vorbereitung von gewerkschaftlichen Ge-</li> <li>der Unterverbände geregelt</li> </ul> |
|                                 | schäften zuhanden des SEV   |
|                                 | Behandlung von spezifischen Katego-   |
|                                 | rienfragen  |
|                                 | Verbindung zwischen ihren Sektionen   |
|                                 | und dem SEV-Beratung und Beaufsichti-   |
|                                 | gung ihrer Sektionen und Unterstützung  |
|                                 | ihrer Tätigkeit   |
|                                 | Koordination der Zusammenarbeit zwi-  |
|                                 | schen den SEV-Sektionen-Entscheid bei   |
|                                 | Differenzen zwischen Sektionen des glei-  |
|                                 | chen Unterverbandes   |
|                                 | Festsetzung des Einzugsgebietes ihrer   |
|                                 | Sektionen   |
|                                 | ——Einreichung von Anträgen zum Aus-   |
|                                 | schluss von Sektionsmitgliedern an den  |
|                                 | Vorstand SEV  |
|                                 | Die nachfolgenden Unterverbände sind  |
|                                 | Teilorganisationen des SEV:   |
|                                 | — BAU Unterverband Personal BAU   |
|                                 | — RPV Unterverband des Rangierpersonals   |
|                                 | — ZPV Unterverband des Zugspersonals  |
|                                 | LPV Unterverband des Lokomotivperso-  |
|                                 | nals  |
|                                 | - TS Unterverband Technisches Service-  |
|                                 | personal  |
|                                 | — AS Unterverband Administration und Ser-   |
|                                 | vices   |

|      |   | <ul> <li>VPT Unterverband des Personals privater Transportunternehmen</li> <li>PV Unterverband der Pensionierten</li> </ul>  |  |
|------|---|--|--|
| 20.1 | Die nachfolgenden Unterverbände sind Tei-<br>lorganisationen des SEV:  – BAU Unterverband Personal BAU  – RPV Unterverband des Rangierperso-<br>nals  | 20.118.2 Die nachfolgenden Unterverbände sind Teilorganisationen des SEV:  - AS Unterverband Administration und Services  - BAU Unterverband Personal BAUdes   | Neu: alphabethische Reihenfolge  Anpassung gemäss neuem Logo |
|      | <ul><li>ZPV Unterverband des Zugpersonals</li><li>LPV Unterverband des Lokomotivper-</li></ul>  | Baupersonals  - LPV Unterverband des Lokomotivper-   | Anpassung gemäss neuem Logo                                  |
|      | <ul> <li>sonals</li> <li>TS Unterverband Technisches Servicepersonals</li> <li>AS Unterverband Administration und Services</li> <li>VPT Unterverband des Personals privater Transportunternehmungen</li> </ul>  | sonalsLokpersonals  PV Unterverband der SBB Pensionierten  RPV Unterverband des Rangierpersonals  TS Unterverband Technisches Servicepersonals   | Anpassung gemäss neuem Logo                                  |
|      | <ul> <li>PV Unterverband der Pensionierten</li> </ul>   | <ul><li>VPT Unterverband des Personals privater Transportunternehmungen</li><li>ZPV Unterverband des Zugpersonals</li></ul>  |  |
| 20.2 | Der Vorstand SEV kann Änderungen im Bestand der Unterverbände auf Antrag der Geschäftsleitung und/oder der betroffenen Unterverbände beschliessen; insbesondere können neue Unterverbände aufgenommen werden mit allen Rechten und Pflichten oder bestehende zusammengelegt werden. | 20.218.3 Der Vorstand SEV kann Änderungen im Bestand der Unterverbände auf Antrag der Geschäftsleitung und/oder der betroffenen Unterverbände beschliessen; insbesondere können neue Unterverbände aufgenommen werden mit allen Rechten und Pflichten oder bestehende zusammengelegt werden. |  |
| 20.3 | Jedes SEV-Mitglied ist zugleich Mitglied eines Unterverbandes gemäss Reglement über die Mitgliederzuteilung (vorbehalten Ziffer 5.3).   | 20.318.4 Jedes SEV-Mitglied ist zugleich Mitglied eines Unterverbandes gemäss Reglement über die Mitgliederzuteilung (vorbehalten Ziffer 5.3).   |  |

| 20.4   | Die Unterverbände können die Bildung von<br>Kategorienvereinigungen sowie Zusammen-<br>schlüsse auf kreis- oder regionaler Ebene<br>zulassen.  | 20.418.5 Die Unterverbände können die Bildung von Kategorienvereinigungen sowie Zusammenschlüsse auf kreis- oder regionaler Ebene zulassen.  |  |
|--------|--|--|--|
| 20.5   | <ul> <li>Die Unterverbände erfüllen folgende Aufgaben: <ul> <li>Unterstützung der Tätigkeit des SEV</li> </ul> </li> <li>Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder im SEV</li> <li>Vorbereitung von gewerkschaftlichen Geschäften zuhanden des SEV</li> <li>Behandlung von spezifischen Kategorienfragen</li> <li>Verbindung zwischen ihren Sektionen und dem SEV-Beratung und Beaufsichtigung ihrer Sektionen und Unterstützung ihrer Tätigkeit</li> <li>Koordination der Zusammenarbeit zwischen den SEV-Sektionen-Entscheid bei Differenzen zwischen Sektionen des gleichen Unterverbandes</li> <li>Festsetzung des Einzugsgebietes ihrer Sektionen</li> </ul> | <ul> <li>Die Unterverbände erfüllen folgende Aufgaben:         <ul> <li>Unterstützung der Tätigkeit des SEV</li> <li>Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder im SEV</li> <li>Vorbereitung von gewerkschaftlichen Geschäften zuhanden des SEV</li> <li>Behandlung von spezifischen Kategorienfragen</li> <li>Verbindung zwischen ihren Sektionen und dem SEV-Beratung und Beaufsichtigung ihrer Sektionen und Unterstützung ihrer Tätigkeit</li> <li>Koordination der Zusammenarbeit zwischen den SEV-Sektionen-Entscheid bei Differenzen zwischen Sektionen des gleichen Unterverbandes</li> <li>Festsetzung des Einzugsgebietes ihrer Sektionen</li> </ul> </li> </ul> | Die Aufgaben werden neu unter Artikel 18.1 geregelt.   |
| 20.6   | Aufbau und Organisation der Unterverbände<br>sind im Reglement über die Teilorganisatio-<br>nen und Kommissionen im SEV festgelegt.  | 2018.6 Aufbau und Organisation der Unterverbände sind im Reglement über die Teilorganisationen und Kommissionen im SEV festgelegt.   | Artikel 13.2: Kommissionen sind neu Teilorganisationen und werden nicht mehr gesondert erwähnt |
| Artike | el 21 – Sektionen  | Artikel 21–19 – <u>Teilorganisationen:</u> Sektionen   |  |

| Bisher | in Artikel 21.5 geregelt   | 2419.1 Die Sektionen erfüllen folgende Aufgaben:  - Werbung und Betreuung der Mitglieder  - Aufnahme neuer Mitglieder  - Unterstützung der Tätigkeit des Unterverbandes und des SEV  - Verbindung zwischen Mitglied und Unterverband bzw. SEV  - Vertretung der beruflichen und gewerkschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder auf lokaler Ebene   |                               |
|--------|--|--|-------------------------------|
|        |  | <ul> <li>Durchführung von Versammlungen und Bildungsveranstaltungen</li> <li>Pflege des Kontaktes und der Kollegialität zwischen den Mitgliedern</li> <li>Zusammenarbeit mit anderen Sektionen</li> <li>Mitwirkung in lokalen und regionalen gewerkschaftlichen Dachorganisationen</li> <li>Einreichung von Anträgen zum Ausschluss von Sektionsmitgliedern an den Vorstand SEV</li> <li>Unterstützung der SEV-nahen Kulturund Freizeitorganisationen</li> </ul> | Ersatzlos streichen           |
| 21.1   | Die Sektionen sind Teilorganisationen des<br>SEV und ihres Unterverbandes (vorbehalten<br>Ziffer 5.3). | 21.2 Die Sektionen sind Teilorganisationen des SEV und ihres Unterverbandes (vorbehalten Ziffer 5.3).  | Wird in Artikel 13.2 geregelt |
| 21.2   | Jedes SEV-Mitglied ist zugleich Mitglied der zuständigen Sektion.                                      | 21.219.2 Jedes SEV-Mitglied ist zugleich Mitglied der zuständigen Sektion (vorbehältlich Ziffer 5.3).  |                               |

| 21.3 | Gründung, Fusion oder Auflösung von Sektionen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes SEV. Der Unterverband setzt für seine Sektionen die Grenzen ihrer Einzugsgebiete fest.  | 21.319.3 Gründung, Fusion oder Auflösung von Sektionen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes SEV. Der Unterverband setzt für seine Sektionen die Grenzen ihrer Einzugsgebiete fest. |  |
|------|--|--|--|
| 21.4 | Die Sektionen können die Bildung von Gruppen zulassen.   | 21.4 <u>19.4</u> Die Sektionen können die Bildung von Gruppen zulassen.  |  |
| 21.5 | <ul> <li>Die Sektionen erfüllen folgende Aufgaben:</li> <li>Werbung und Betreuung der Mitglieder</li> <li>Aufnahme neuer Mitglieder</li> <li>Unterstützung der Tätigkeit des Unterverbandes und des SEV</li> <li>Verbindung zwischen Mitglied und Unterverband bzw. SEV</li> <li>Vertretung der beruflichen und gewerkschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder auf lokaler Ebene</li> <li>Durchführung von Versammlungen und Bildungsveranstaltungen</li> <li>Pflege des Kontaktes und der Kollegialität zwischen den Mitgliedern</li> <li>Zusammenarbeit mit anderen Sektionen</li> <li>Mitwirkung in lokalen und regionalen gewerkschaftlichen Dachorganisationen</li> <li>Unterstützung der SEV-nahen Kulturund Freizeitorganisationen</li> </ul> | 21.5 Die Sektionen erfüllen folgende Aufgaben:   | Die Aufgaben werden neu unter Artikel 19.1 geregelt.   |
| 21.6 | Aufbau und Organisation der Sektionen sind im Reglement über die Teilorganisationen und Kommissionen im SEV festgelegt.  | 21.619.5 Aufbau und Organisation der Sektionen sind im Reglement über die Teilorganisationen und Kommissionen im SEV festgelegt.   | Neuer Artikel 13.2: Kommissionen sind neu Teilorganisationen und werden nicht mehr gesondert erwähnt |

| Artikel 22 – Kommissionen |   | Artikel | 22-20 – <u>Teilorganisationen:</u> Kommissionen   |   |
|---------------------------|---|---------|---|---|
| 22.1                      | <ul> <li>Der SEV unterhält eine Jugendkommission. Ihr können Jugendliche bis zum 30. Altersjahr angehören, die im Organisationsbereich des SEV gemäss Artikel 2.1 tätig sind. Die Jugendkommission erfüllt folgende Aufgaben: <ul> <li>Organisation der Jugend innerhalb des SEV</li> </ul> </li> <li>Durchführen von zielgruppenspezifischen Werbeprojekten</li> <li>Interessenvertretung nach innen und aussen</li> </ul> | 20.1    | Der SEV kann für bestimmte Mitgliedergruppen Kommissionen einrichten. Sie erfüllen folgende Aufgaben:  - Mitgliedergruppenspezifische Werbung und Betreuung - Durchführung von zielgruppenspezifischen Aktivitäten - Interessenvertretung der Mitgliedergruppe innerhalb des SEV22.1 Der SEV unterhält eine Jugendkommission. Ihr können Jugendliche bis zum 30. Altersjahr angehören, die im Organisationsbereich des SEV gemäss Artikel 2.1 tätig sind.  Die Jugendkommission erfüllt folgende Aufgaben:  — Organisation der Jugend innerhalb des SEV  — Durchführen von zielgruppenspezifischen Werbeprojekten  — Interessenvertretung nach innen und aussen | Anstelle der einzelnen Auflistung der bestehenden Kommissionen (bisherige Artikel 22.1-22.3) sollen hier neu generelle Formulierungen stehen, welche für alle Kommissionen gelten |
| 22.2                      | <ul> <li>Der SEV unterhält eine Frauenkommission.</li> <li>Ihr gehören alle im SEV organisierten</li> <li>Frauen an.</li> <li>Die Frauenkommission erfüllt folgende Aufgaben:</li> <li>Organisation der Frauen innerhalb des SEV</li> <li>Durchführen von zielgruppenspezifischen Werbeprojekten</li> <li>Interessenvertretung nach innen und aussen</li> </ul>   | 22.2    | Der SEV unterhält eine Frauenkommission. Ihr gehören alle im SEV organisierten Frauen an. Die Frauenkommission erfüllt folgende Aufgaben: Organisation der Frauen innerhalb des SEV Durchführen von zielgruppenspezifischen Werbeprojekten Interessenvertretung nach innen und aussen   |   |

| <ul> <li>Der SEV unterhält eine Migrationskommission. Ihr gehören alle im SEV organisierten Migrantinnen und Migranten an.</li> <li>Die Migrationskommission erfüllt folgende Aufgaben:         <ul> <li>Organisation der Migrantinnen und Migranten innerhalb des SEV</li> </ul> </li> <li>Durchführen von zielgruppenspezifischen Werbeprojekten</li> <li>Interessenvertretung nach innen und aussen</li> </ul> | <ul> <li>Der SEV unterhält eine Migrationskommission. Ihr gehören alle im SEV organisierten Migrantinnen und Migranten an.</li> <li>Die Migrationskommission erfüllt folgende Aufgaben:         <ul> <li>Organisation der Migrantinnen und Migranten innerhalb des SEV</li> <li>Durchführen von zielgruppenspezifischen Werbeprojekten</li> <li>Interessenvertretung nach innen und aussen</li> </ul> </li> </ul> |  |
|---|---|--|
| Bisher so nicht geregelt  | 20.2 Die nachfolgenden Kommissionen sind Teilorganisationen des SEV:  - Jugendkommission - Frauenkommission - Migrationskommission  |  |
| 22.4 Aufbau und Organisation der Kommissionen sind im Reglement über die Teilorganisationen und Kommissionen im SEV festgelegt.   | 22.420.3 Aufbau und Organisation der Kommissionen sind im Reglement über die Teilorganisationen und Kommissionen im SEV festgelegt.   | Neuer Artikel 13.2: Kommissionen sind neu Teilorganisationen und werden nicht mehr gesondert erwähnt |

| Artikel 23 – Finanzen und Administration |   | Artikel 23-21 – Finanzen und Administration   |  |
|--|---|---|--|
| 23.1                                     | <ul> <li>Die dem SEV zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel bestehen aus:</li> <li>den Mitgliederbeiträgen</li> <li>dem Ertrag des Vereinsvermögens</li> <li>den Beiträgen der Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit</li> <li>weiteren Einnahmen</li> </ul> | <ul> <li>2321.1 Die dem SEV zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel bestehen aus: <ul> <li>den Mitgliederbeiträgen</li> <li>dem Ertrag des Vereinsvermögens</li> <li>den Beiträgen der Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit</li> <li>weiteren Einnahmen</li> </ul> </li> </ul>        |  |
| 23.2                                     | Für die Schulden des SEV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.  | 2321.2 Für die Schulden des SEV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.   |  |
| 23.3                                     | Der SEV kann die Verwaltung von Institutionen besorgen.   | 2321.3 Der SEV kann die Verwaltung von Institutionen besorgen.  |  |
| 23.4                                     | Die Prüfung der Finanzgeschäfte erfolgt<br>durch eine gesetzlich anerkannte Revisions-<br>stelle. Diese erstattet dem Vorstand SEV<br>Bericht.  | 2321.4 Die Prüfung der Finanzgeschäfte erfolgt durch eine gesetzlich anerkannte Revisionsstelle. Diese erstattet dem Vorstand SEV Bericht.  |  |
| Artike                                   | l 24 – Fusion oder Auflösung  | Artikel 24-22 – Fusion oder Auflösung   |  |
| 24.1                                     | <ul> <li>Eine Fusion des SEV mit einer anderen Organisation erfolgt, wenn:</li> <li>ein Kongress dies mit Zweidrittelsmehrheit beschliesst oder</li> <li>die Mitglieder des SEV sich in einer Urabstimmung mit Zweidrittelsmehrheit dafür aussprechen.</li> </ul>         | <ul> <li>24<u>22</u>.1 Eine Fusion des SEV mit einer anderen Organisation erfolgt, wenn:         <ul> <li>ein Kongress dies mit Zweidrittelsmehrheit beschliesst oder</li> <li>die Mitglieder des SEV sich in einer Urabstimmung mit Zweidrittelsmehrheit dafür aussprechen.</li> </ul> </li> </ul> |  |

| 24.3   | <ul> <li>Die Auflösung des SEV kann nur erfolgen, wenn: <ul> <li>ein eigens dafür einberufener Kongress dies mit Dreiviertelsmehrheit beschliesst oder</li> <li>die Mitglieder des SEV dies in einer Urabstimmung mit Dreiviertelsmehrheit verlangen.</li> </ul> </li> <li>Bei einer Fusion oder Auflösung des SEV beschliesst der Kongress über die Verwendung des Vereinsvermögens.</li> <li>Im Falle einer Auflösung des SEV soll das nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen verbleibende Vereinsvermögen für eine allfällige Neugründung einer Organisation für das Personal des öffentlichen Verkehrs zur Verfügung stehen. Diese muss:</li> <li>den Zielen des SEV gemäss Artikel 3.1 und 3.4 dieser Statuten verpflichtet sein,</li> <li>als Einheitsorganisation sämtlichen im SEV organisierten Berufskategorien zugänglich sein.</li> </ul> | 2422.2 Die Auflösung des SEV kann nur erfolgen, wenn:  - ein eigens dafür einberufener Kongress dies mit Dreiviertelsmehrheit beschliesst oder  - die Mitglieder des SEV dies in einer Urabstimmung mit Dreiviertelsmehrheit verlangen.  2422.3 Bei einer Fusion oder Auflösung des SEV beschliesst der Kongress im folgenden Rahmen über die Verwendung des Vereinsvermögens-:  Im Falle einer Auflösung des SEV soll dasnach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungenverbleibende Vereinsvermögen für eine allfällige Neugründung einer Organisation für das Personal des öffentlichen Verkehrsgewerkschaftlichen Organisation zur Verfügung stehen. Diese muss:  - den Zielen des SEV gemäss Artikel 3.1 und 3.4-2 dieser Statuten verpflichtet sein,  - als Einheitsorganisation sämtlichen im SEV organisierten Berufskategorien zugänglich sein. |  |
|--------|--|--|--|
| 25 – S | chlussbestimmungen   | Artikel <del>25</del> - <u>23</u> – Schlussbestimmungen  |  |
|        | Die vorliegenden Statuten sind in deutscher, französischer und italienischer Sprache abgefasst. Bei Differenzen über die Auslegung ist der deutsche Text massgebend.   | 2523.1 Die vorliegenden Statuten sind in deutscher, französischer und italienischer Sprache abgefasst. Bei Differenzen über die Auslegung ist der deutsche Text massgebend.  |  |

| 25.2. | Diese Statuten sind vom SEV-Kongress in<br>Bern am 28. Mai 2015 genehmigt worden.<br>Sie treten am 1. Januar 2016 in Kraft und er-<br>setzen die Statuten vom 1. Januar 2014.          | 2523.2. Diese Statuten sind vom SEV-Kongress in Bern am 28. Mai 20154. Juni 2019 genehmigt worden. Sie treten am 1. Januar 2016-2020 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 1. Januar 20142016. |  |
|-------|--|---|--|
| 25.3  | Die Amtsperiode für die Organe des SEV und seiner Teilorganisationen dauert vier Jahre. Eine neue Amtsperiode beginnt jeweils am 1. Januar der Jahre 2017, 2021, 2025, 2029, 2033 usw. | 25.3 Die Amtsperiode für die Organe des SEV und seiner Teilorganisationen dauert vier Jahre. Eine neue Amtsperiode beginnt jeweils am 1. Januar der Jahre 2017, 2021, 2025, 2029, 2033 usw.     | Wird neu im Geschäftsreglement SEV geregelt (neuer Artikel 17) |
| 25.4. | Die bestehenden Reglemente und Vorschriften bleiben bis zum Erlass neuer Bestimmungen in Kraft.  | 25.423.3- Die bestehenden Reglemente und Vorschriften bleiben bis zum Erlass neuer Bestimmungen in Kraft.   |  |

SEV Zentralsekretariat Steinerstrasse 35 Postfach 1008 3000 Bern 6

11 Revision Statuten und Reglemente SEV

### Revision des Geschäftsreglements SEV

### 1. Antrag

Der Kongress genehmigt die vorliegenden Änderungsvorschläge für das Geschäftsreglement SEV mit Inkrafttreten per 1.1.2020.

### 2. Begründung

2019 sind es 10 Jahre seit dem Kongressbeschluss über die neuen SEV-Strukturen. Seit diesem Beschluss sind sowohl die Statuten SEV als auch einzelne Reglemente je nach Zuständigkeit durch den Kongress bzw. den Vorstand SEV punktuell revidiert worden.

Nach 10 Jahren ist der Moment jetzt der richtige, um die Statuten und Reglemente grundsätzlich zu überarbeiten und wo nötig den heutigen Gegebenheiten anzupassen.

### 3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV beantragt, den Antrag anzunehmen.

| 4. | Beschluss  |  |
|----|------------|--|
|    | angenommen |  |
|    | abgelehnt  |  |



# Synopse Revision Geschäftsreglement SEV Geschäftsbehandlung

| $\boxtimes$ | Geschäftsleitung SEV; Diskussion Grundsatzfragen | 3.9.18   |
|-------------|--|----------|
| $\boxtimes$ | Bürositzung; Diskussion Grundsatzfragen          | 15.10.18 |
| $\boxtimes$ | Statutenrevisionskommission; Besprechung Synopse | 28.11.18 |
| $\boxtimes$ | Vorstand SEV: Diskussion der Revision            | 15.3.18  |
| $\boxtimes$ | Vorstand SEV: Verabschiedung zHd. Kongress       | 12.4.19  |
|             | Kongress SEV: Beschluss über die Revision        | 4.6.19   |

| Bisher  Artikel 1 – Organisationsbereich |  | Neu  | Bemerkungen |  |
|--|--|--|-------------|--|
|  |  | Artikel 1 – Organisationsbereich   |             |  |
| 1.1                                      | Überschneidet sich der Organisationsbereich des SEV mit demjenigen anderer Gewerkschaften - führt die Geschäftsleitung Verhandlungen, - genehmigt der Vorstand SEV das Verhandlungsergebnis. | <ul> <li>Überschneidet sich der Organisationsbereich des SEV mit demjenigen anderer Gewerkschaften</li> <li>führt die Geschäftsleitung Verhandlungen,</li> <li>genehmigt der Vorstand SEV das Verhandlungsergebnis.</li> </ul> |             |  |
| 1.2                                      | Falls keine Einigung zustande kommt, ent-<br>scheidet der Schweizerische Gewerkschafts-<br>bund.   | 1.2 Falls keine Einigung zustande kommt, ent-<br>scheidet der Schweizerische Gewerkschafts-<br>bund.   |             |  |
| Artikel 2 – Ziele und Aufgaben           |  | Artikel 2 – Ziele und Aufgaben   |             |  |

### Der SEV will seine Ziele insbesondere erreichen durch:

- Koordinierung und Durchsetzung der Forderungen seiner Mitglieder
- geschlossenes Auftreten und entschiedenes Handeln gegen aussen
- Verhandlungen mit den Sozialpartnern
- gezielte Mitwirkung in politischen Behörden
- Zusammenarbeit mit anderen gewerkschaftlichen oder politischen Organisationen
- Weiterbildung und Aufklärung seiner Mitglieder in gewerkschaftlicher und politischer Hinsicht
- Orientierung der Mitglieder über wichtige politische Abstimmungen und Wahlen
- Förderung der beruflichen Weiterbildung
- Förderung der Solidarität zwischen seinen Mitgliedern und den übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern
- Förderung der Kollegialität und des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Mitgliedern
- Pflege und Förderung des Ansehens der Gewerkschaft in der Öffentlichkeit

## Der SEV will seine Ziele insbesondere erreichen durch:

- Koordinierung und Durchsetzung der Forderungen seiner Mitglieder
- geschlossenes Auftreten und entschiedenes Handeln gegen aussen
- Verhandlungen mit den Sozialpartnern
- gezielte Mitwirkung in politischen Behörden
- Zusammenarbeit mit anderen gewerkschaftlichen oder politischen Organisationen
- Weiterbildung und Aufklärung seiner Mitglieder in gewerkschaftlicher und politischer Hinsicht
- Orientierung der Mitglieder über wichtige politische Abstimmungen und Wahlen
- Förderung der beruflichen Weiterbildung
- Förderung der Solidarität zwischen seinen Mitgliedern und den übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern
- Förderung der Kollegialität und des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Mitgliedern
- Pflege und Förderung des Ansehens der Gewerkschaft in der Öffentlichkeit

#### Artikel 3 - Mitgliedschaft

3.1 Die Rechte des neuen Mitgliedes beginnen, sobald die Beitrittserklärung im Zentralsekretariat SEV eintrifft. Die Mitgliederbeiträge sind vom darauffolgenden Monat an zu entrichten. Das Zentralsekretariat orientiert den Sektionsvorstand über Bei- und Austritte.

### Artikel 3 - Mitgliedschaft

3.1

Die Rechte des neuen Mitgliedes beginnen, sobald die Beitrittserklärung im Zentralsekretariat SEV eintrifft. Die Mitgliederbeiträge sind vom darauffolgenden Monat an zu entrichten. Das Zentralsekretariat orientiert den Sektionsvorstand über Bei- und Austritte.

| 3.2                   | Der Sektionsvorstand orientiert die nächste<br>Mitgliederversammlung über die Neuauf-<br>nahmen.  | 3.2          | Der Sektionsvorstand orientiert die nächste<br>Mitgliederversammlung über die Neuauf-<br>nahmen.   |  |
|-----------------------|---|--------------|--|--|
| Bisher keine Regelung |   | 3.3          | Über den Ausschluss von Mitgliedern beschliesst der Vorstand SEV gemäss Artikel 6 des Geschäftsreglements SEV.   |  |
| 3.3                   | Über die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder entscheidet diejenige Instanz, die den Ausschluss vollzogen hat.  | 3.3 <u>4</u> | Über die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder entscheidet <del>diejenige Instanz</del> der Vorstand SEV, die den Ausschluss vollzogen hat.   | Gemäss Revision der Statuten SEV, neuer Artikel 15.1 |
| Artike                | I 4 – Austritt  | Artike       | l 4 – Austritt   |  |
| 4.1                   | Ein Austritt aus dem SEV ist bis zum 30.<br>Juni mit eingeschriebenem Brief anzuzeigen.   | 4.1          | Ein Austritt aus dem SEV ist hat bis zum 30. Juni-mindestens 6 Monate vor dem möglichen Austrittsdatum gemäss Statuten SEV (Artikel 6.1) mit eingeschriebenem Briefauf Papier oder per E-Mail anzuzeigenzu erfolgen.  Der Austritt ist gültig, sofern er schriftlich bestätigt worden ist. |  |
| 4.2                   | Offene Forderungen des SEV sind umgehend zu begleichen, insbesondere: - rückständige Mitgliederbeiträge - Darlehens- und Kreditschulden - Unterstützungsbeiträge und Rechtsschutzkosten nach Massgabe der entsprechenden Reglemente | 4.2          | Offene Forderungen des SEV sind umgehend zu begleichen, insbesondere: - rückständige Mitgliederbeiträge - Darlehens- und Kreditschulden - Unterstützungsbeiträge und Rechtsschutzkosten nach Massgabe der entsprechenden Reglemente  |  |
| Artike                | I 5 – Austritt  | Artike       | l 5 – Besondere Leistungen   |  |

| Für folgende individuelle Dienstleistungen bestehen Reglemente:  - Berufsrechtsschutz - SEV-Multi-Rechtsschutz - Kalender-Unfallversicherung - Darlehen und Kredite - Unterstützungen - Ferien-Rabattgutscheine - Reka-Checks - Bildung  Folgende Artikel waren bisher im Reglement über das Ausschlussverfahren geregelt und werden nachfolgend zur Wahrung der Transparenz aufgeführt            | Für folgende individuelle Dienstleistungen bestehen Reglemente:  - Berufsrechtsschutz - SEV-Multi-Rechtsschutz - Kalender-Unfallversicherung - Darlehen und Kredite - Unterstützungen Notunterstützungen - Ferien-Rabattgutscheine - Reka-Checks - Bildung  Artikel 6 – Ausschluss  | Das Reglement über das Ausschlussverfahren soll<br>gelöscht und das Verfahren hier geregelt werden. |
|--|---|---|
| <ul> <li>Artikel 1 – Grundsatz</li> <li>Ein Mitglied kann jederzeit ausgeschlossen werden</li> <li>wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse von Verband, Unterverband oder Sektionen verstösst.</li> <li>wenn es durch sein Verhalten das Ansehen des SEV schädigt oder ihm finanziellen Schaden zufügt.</li> <li>(Artikel 7.1 der SEV-Statuten)</li> </ul> | <ul> <li>6.1 Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden         <ul> <li>wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse von Verband Gewerkschaft, Unterverband oder Sektionen oder gegen das Leitbild des SEV verstösst.</li> <li>wenn es durch sein Verhalten das Ansehen des SEV schädigt oder ihm finanziellen Schaden zufügt.</li> <li>(Artikel 7.1 der SEV-Statuten)</li> </ul> </li> </ul> |   |
| Artikel 2 – Schlichtung  Dem Ausschlussverfahren hat nach Möglichkeit ein Aussöhnungs- oder Schlichtungsversuch voranzugehen.  | 6.2 Dem Ausschlussverfahren hat nach Möglich-<br>keit ein Aussöhnungs- oder Schlichtungsver-<br>such voranzugehen.  |   |

| <ul> <li>Artikel 3 – Zuständigkeit</li> <li>3.1 Der Ausschluss kann erfolgen durch die Sektion, der das Mitglied angehört <ul> <li>auf Antrag eines Mitgliedes der gleichen Sektion</li> <li>auf Antrag des Sektionsvorstandes</li> </ul> </li> </ul>            | 6.3 Der Vorstand SEV entscheidet über einen  Ausschluss - auf Antrag des Zentralvorstands eines Unterverbands - auf Antrag eines Mitglieds der gleichen Sektion - auf Antrag des Sektionsvorstands - auf Antrag der Kommissionen SEV oder - auf Antrag der Geschäftsleitung SEV |
|--|---|
| Bisher nicht geregelt  | 6.4 Der Antrag ist hinreichend zu begründen.  |
| Der Ausschluss kommt zustande, wenn er von einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelsmehrheit beschlossen wird.  | 6.5 Der Ausschluss kommt zustande, wenn er von einer Mitgliederversammlungvom Vorstand SEV mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.  |
| Artikel 5 – Ausschlussverfügung  5.1 Ein Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen. Die Gründe – die zu dieser Massnahme geführt haben – sind ihm bekanntzugeben. Gleichzeitig ist es über seine Rekurs-Rechte zu belehren. | 6.6 Ein Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen. Die Gründe, die zu dieser Massnahme geführt haben, sind ihm bekanntzugeben. Gleichzeitig ist es über seine Rekurs-Rechte zu belehren.   |
| Im aktuellen Reglement über das Ausschlussverfahren besteht das Rekursrecht für das Mitglied.  | 6.7 Ein Ausschluss ist definitiv. Es besteht keine Rekursmöglichkeit.   |
| Artikel 5 – Ausschlussverfügung  | 6.8 Die Antragstellenden sind über den Ent-   |
| 5.2 Antragsteller und mitinteressierte Teilorganisationen sind über den Entscheid des Ausschlussorganes zu orientieren.  | scheid des Vorstands SEV zu informieren.  |

| Artikel 11 – Rechtliche Wirkung  11.3 Mit der rechtsgültigen Inkraftsetzung des Ausschlusses erlöschen alle Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitgliedes an den Verband. Rückständige Mitgliederbeiträge sind jedoch zu bezahlen. |  | 6.9 Mit der rechtsgültigen Inkraftsetzung des Ausschlusses erlöschen alle Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitgliedes an den Verbanddie Gewerkschaft SEV. Rückständige Mitgliederbeiträge sind jedoch zu bezahlen.  |  |
|---|--|--|--|
| Artikel 6 – Gewerkschaftszeitung  |  | Artikel 6-7 – GewerkschaftszeitungKommunikation SEV  | Mit dem Wort «Kommunikation» wird nicht nur die Zeitung, sondern auch die digitale Form der Kommunikation berücksichtigt |
| 6.1   | Der SEV publiziert eine Gewerkschaftszeitung in deutscher, französischer und italienischer Sprache. Die Titel der Gewerkschaftszeitungen werden durch den Vorstand SEV auf Antrag der Geschäftsleitung festgelegt. | 2ur Information seiner Mitglieder und, wo nötig, der Öffentlichkeit kommuniziert der SEV regelmässig seine Aktivitäten und Ziele gemäss Art. 3.1 und 3.2 der Statuten sowie Art. 2 des Geschäftsreglements  SEV.Der SEV publiziert eine Gewerkschaftszeitung in deutscher, französischer und italienischer Sprache. Die Titel der Gewerkschaftszeitungen werden durch den Vorstand SEV auf Antrag der Geschäftsleitung festgelegt. |  |

| Artike | l 7 – Organisation der Gewerkschaft          | Artikel       | 7–8 – Organisation der Gewerkschaft         |
|--------|--|---------------|---|
|        |  |               | werben.                                     |
|        |  |               | sowie Artikel 2 des Geschäftsreglements     |
|        |  |               | mäss Artikel 3.1 und 3.4 der Statuten SEV   |
|        |  |               | dere sollen sie für die Ziele des SEV ge-   |
|        |  |               | Fragen und Angelegenheiten. Insbeson-       |
|        |  |               | werkschaftliche, berufliche und politische  |
|        | werben.                                      |               | werkschaftszeitungen informieren über ge-   |
|        | sowie Artikel 2 des Geschäftsreglements      |               | sischer und italienischer Sprache. Die Ge-  |
|        | mäss Artikel 3.1 und 3.4 der Statuten SEV    |               | Kommunikation erfolgt in deutscher, franzö- |
|        | sondere sollen sie für die Ziele des SEV ge- |               | Kommunikationskanäle. Die überregionale     |
|        | tische Fragen und Angelegenheiten. Insbe-    |               | weitere geeignete analoge und digitale      |
|        | über gewerkschaftliche, berufliche und poli- |               | heraus, betreibt eine Webseite und nutzt    |
| 6.2    | Die Gewerkschaftszeitungen informieren       | 6 <u>7</u> .2 | Der SEV gibt insbesondere eine Zeitung      |

- 7.1 Für Abstimmungen gilt in allen Organen des SEV und dessen Teilorganisationen und Kommissionen folgendes Verfahren:
  - Jede und jeder Delegierte (bzw. jedes Mitglied), mit Ausnahme des Vorstandes SEV. hat nur eine Stimme.
  - In Angelegenheiten, welche sie persönlich betreffen, stimmen die Beteiligten nicht mit.
  - Es wird offen durch Handmehr abgestimmt. Die Abstimmung wird jedoch geheim durchgeführt, wenn zehn Prozent der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen .
  - Ein unbestrittener Antrag wird als angenommen erklärt.
  - Ist bei Abstimmungen das Ergebnis offenkundig, braucht die genaue Stimmenzahl nicht ermittelt zu werden – es sei denn, dies werde verlangt.
  - Es entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden, soweit Statuten oder Reglemente keine andere Regelung vorsehen. Stimmenthaltungen, ungültige und leere Stimmen werden für dessen Berechnung nicht berücksichtigt.
  - Erzielt bei mehreren Anträgen zur gleichen Sache keiner das absolute Mehr, scheidet jeweils derjenige mit den wenigsten Stimmen aus.

- 8.1 Für Abstimmungen gilt in allen Organen des SEV und dessen Teilorganisationen und Kommissionen folgendes Verfahren:
  - Jede und jeder Delegierte (bzw. jedes Mitglied), mit Ausnahme des Vorstandes SEV. hat nur eine Stimme.
  - In Angelegenheiten, welche sie persönlich betreffen, stimmen die Beteiligten nicht mit.
  - Es wird offen durch Handmehr abgestimmt. Die Abstimmung wird jedoch geheim durchgeführt, wenn zehn Prozent der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.
  - Ein unbestrittener Antrag wird als angenommen erklärt.
  - Ist bei Abstimmungen das Ergebnis offenkundig, braucht die genaue Stimmenzahl nicht ermittelt zu werden – es sei denn, dies werde verlangt.
  - Es entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden, soweit Statuten oder Reglemente keine andere Regelung vorsehen. Stimmenthaltungen, ungültige und leere Stimmen werden für dessen Berechnung nicht berücksichtigt.
  - Erzielt bei mehreren Anträgen zur gleichen Sache keiner das absolute Mehr, scheidet jeweils derjenige mit den wenigsten Stimmen aus.

Die Kommissionen sind gemäss Revision der Statuten Teilorganisationen des SEV und werden nicht mehr gesondert erwähnt.

- Bei Stimmengleichheit gibt die beziehungsweise der Vorsitzende den Stichentscheid (ausgenommen Kongress SEV).
- Rückkommensanträge sind nur während der gleichen Sitzung zulässig. Sie bedürfen einer Zweidrittelsmehrheit.
- Über Ordnungsanträge wird sofort abgestimmt. Es kann höchstens ein Votum dafür und eines dagegen abgegeben werden.
- An der Sitzung/Versammlung selbst gestellte selbständige Anträge können behandelt werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Teilnehmenden diese als dringlich erklären.

- Bei Stimmengleichheit gibt die beziehungsweise der Vorsitzende den Stichentscheid (ausgenommen Kongress SEV).
- Rückkommensanträge sind nur während der gleichen Sitzung zulässig. Sie bedürfen einer Zweidrittelsmehrheit.
- Über Ordnungsanträge wird sofort abgestimmt. Es kann höchstens ein Votum dafür und eines dagegen abgegeben werden.
- An der Sitzung/Versammlung selbst gestellte selbständige Anträge können behandelt werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Teilnehmenden diese als dringlich erklären.

- 7.2 Für Wahlen gilt in allen Organen des SEV und dessen Teilorganisationen und Kommissionen folgendes Verfahren:
  - Jede und jeder Delegierte (bzw. jedes Mitglied), mit Ausnahme des Vorstandes SEV, hat nur eine Stimme. Es wird offen durch Handmehr gewählt. Die Wahl wird jedoch geheim durchgeführt, wenn zehn Prozent der anwesenden Wahlberechtigten dies verlangen.
  - Ist das Ergebnis offenkundig, braucht die genaue Stimmenzahl nicht ermittelt zu werden – es sei denn, dies werde verlangt.
  - Sind gleich viele Kandidierende vorgeschlagen, wie Sitze zu vergeben sind, gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt.
  - Sind mehr Kandidierende vorgeschlagen, als Sitze zu vergeben sind, entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, nachher das relative Mehr der Wählenden. Enthaltungen, ungültige und leere Wahlzettel werden für die Berechnung des Mehres nicht berücksichtigt.
  - Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Kandidierende als Sitze zu vergeben sind, und zwar diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
  - Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt; bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- 78.2 Für Wahlen gilt in allen Organen des SEV und dessen Teilorganisationen und Kommissionen folgendes Verfahren:
  - Jede und jeder Delegierte (bzw. jedes Mitglied), mit Ausnahme des Vorstandes SEV, hat nur eine Stimme.Es wird offen durch Handmehr gewählt. Die Wahl wird jedoch geheim durchgeführt, wenn zehn Prozent der anwesenden Wahlberechtigten dies verlangen.
  - Ist das Ergebnis offenkundig, braucht die genaue Stimmenzahl nicht ermittelt zu werden – es sei denn, dies werde verlangt.
  - Sind gleich viele Kandidierende vorgeschlagen, wie Sitze zu vergeben sind, gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt. <u>Davon ausgenommen</u> sind die Wahlen am Kongress SEV.
  - Sind mehr Kandidierende vorgeschlagen, als Sitze zu vergeben sind, entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, nachher das relative Mehr der Wählenden. Enthaltungen, ungültige und leere Wahlzettel werden für die Berechnung des Mehres nicht berücksichtigt.
  - Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Kandidierende als Sitze zu vergeben sind, und zwar diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Die Kommissionen sind gemäss Revision der Statuten Teilorganisationen des SEV und werden nicht mehr gesondert erwähnt.

| <ul> <li>Auf Wahlen kann nicht zurückgekom-<br/>men werden.</li> </ul> |  | <ul> <li>Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt; bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.</li> <li>Auf Wahlen kann nicht zurückgekommen werden.</li> </ul>   |   |
|--|--|--|---|
| Artike   | I 8 – Urabstimmung   | Artikel 8-9_ – Urabstimmung  |   |
| 8.1.   | Die Urabstimmung ist innerhalb von sechs Monaten – nach Anordnung durch den Kongress oder den Vorstand SEV – durchzuführen. Die Geschäftsprüfungskommission kann die Frist um weitere sechs Monate verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern. | 89.1. Die Urabstimmung ist innerhalb von sechs Monaten – nach Anordnung durch den Kongress oder den Vorstand SEV – durchzuführen. Die Geschäftsprüfungskommission SEV kann die Frist um weitere sechs Monate verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern. |   |
|  | Findet die Urabstimmung aufgrund einer<br>Initiative oder eines Referendums statt, so<br>gelten die in den Statuten vorgesehenen<br>Fristen.   | Findet die Urabstimmung aufgrund einer<br>Initiative oder eines Referendums statt, so<br>gelten die in den Statuten vorgesehenen<br>Fristen.   | Artikel 12 (Initiativrecht) in den Statuten soll gelöscht werden (s. Synopse Revision Statuten) |
| 8.2  | Die Abstimmungsvorlage ist spätestens einen Monat vor Beginn der Abstimmungsfrist in der Gewerkschaftspresse zu veröffentlichen.   | 89.2 Die Abstimmungsvorlage ist spätestens einen Monat vor Beginn der Abstimmungsfrist in der Gewerkschaftspressegeeigneter Weise zu veröffentlichen.  | Die Form der Veröffentlichung soll frei wählbar sein (analoge und/oder digitale Mittel)         |
| 8.3  | Das Mitglied erhält die Abstimmungsunter-<br>lagen mindestens einen Monat vor Beginn<br>der Abstimmungsfrist.  | 89.3 Das Mitglied erhält die Abstimmungsunter-<br>lagen mindestens einen Monat vor Beginn<br>der Abstimmungsfrist.   |   |
| 8.4  | Das Abstimmungsergebnis wird in der Gewerkschaftspresse veröffentlicht.  | 8 <u>9</u> .4 Das Abstimmungsergebnis wird in <del>der Gewerkschaftspresse</del> geeigneter Weise veröffentlicht.  | Die Form der Veröffentlichung soll frei wählbar sein (analoge und/oder digitale Mittel)         |

| Artikel 9 – Kongress |  | Artikel §      | <del>-<u>10</u> -</del> Kongress <u>SEV</u>  |   |
|----------------------|--|----------------|--|---|
| 9.1                  | Die Sektionsmandate werden den Unterverbänden – aufgrund der Beitragsleistungen im Vorjahr – wie folgt zugeteilt:  | 9 <u>10</u> .1 | Die Sektionsmandate werden den Unterverbänden – aufgrund der Beitragsleistungen im Vorjahr – wie folgt zugeteilt:  |   |
|                      | <ul> <li>Mandatzahl × Beitragsleistung des<br/>Unterverbandes dividiert durch ge-<br/>samte Beitragseinnahmen des SEV.</li> </ul>  |                | <ul> <li>Mandatszahl × Beitragsleistung des<br/>Unterverbandes dividiert durch ge-<br/>samte Beitragseinnahmen des SEV.</li> </ul>   |   |
|                      | Die Mitgliederversammlung der Sektion<br>bestimmt die Delegierten für die ihr zuge-<br>teilten Kongressmandate. Die Delegier-<br>ten der Kommissionen werden von einem<br>repräsentativen Organ ihrer Kommission<br>bestimmt.  |                | Die Mitgliederversammlung der Sektion<br>bestimmt die Delegierten für die ihr zuge-<br>teilten Kongressmandate. Die Delegier-<br>ten der Kommissionen werden von einem<br>repräsentativen Organ ihrer Kommission<br>bestimmt.  |   |
| 9.2                  | Der Kongress tagt ordentlicherweise im<br>zweiten Quartal der Jahre mit ungerader<br>Jahrzahl. Ein ausserordentlicher Kongress<br>wird innert drei Monaten nach Einreichung<br>des entsprechenden Begehrens durchge-<br>führt. | 9 <u>10</u> .2 | Der Kongress tagt ordentlicherweise im zweiten Quartal der Jahre mit ungerader Jahrzahl Jahreszahl. Ein ausserordentlicher Kongress wird innert drei Monaten nach Einreichung des entsprechenden Begehrens durchgeführt.  Die Geschäftsleitung SEV bestimmt die Dauer des Kongresses sowie den Austra- | Gemäss Revision Statuten, neuer Artikel 14.3. |

| 9.3 | Tagungsort und Datum des ordentlichen Kongresses werden vier Monate zuvor in der Gewerkschaftspresse bekannt gegeben. Für einen ausserordentlichen Kongress beträgt die Frist zwei Monate. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden schriftlich eingeladen | 9 <u>10</u> .3    | Tagungsort und, Datum sowie Traktanden des ordentlichen Kongresses werden vier Monate zuvor in der Gewerkschaftspressegeeigneter Weise bekannt gegeben. Für einen ausserordentlichen Kongress beträgt die Frist zwei Monate. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden schriftlich eingeladen. | Die Form der Veröffentlichung soll frei wählbar sein (analoge und/oder digitale Mittel)                             |
|-----|---|-------------------|--|---|
| 9.4 | Anträge an den Kongress können eingereicht werden von: - Vorstand SEV - Geschäftsleitung - Unterverbänden - Sektionen - Kommissionen  | 9 <u>10</u> .4    | Anträge an den Kongress können eingereicht werden von:  - Vorstand SEV  - Geschäftsleitung SEV  - Teilorganisationen  - Unterverbänden  - Sektionen  - Kommissionen  | Gemäss Revision der Statuten sind sowohl Unterverbände, Sektionen als auch Kommissionen Teilorganisationen des SEV. |
| 9.5 | Die Anträge sind zwei Monate vor dem<br>Kongress dem Vorstand SEV einzu-<br>reichen. Am Kongress selbst gestellte<br>selbständige Anträge können behandelt<br>werden, wenn zwei Drittel der Delegierten<br>diese als dringlich erklären.                    | <del>9</del> 10.5 | Die Anträge sind zwei Monate vor dem<br>Kongress dem Vorstand SEV einzu-<br>reichen. Am Kongress selbst gestellte<br>selbständige Anträge können behandelt<br>werden, wenn zwei Drittel der Delegierten<br>diese als dringlich erklären.   |   |

| 9.6     | Pendente Kongressanträge werden am dritten Kongress automatisch abgeschrieben, wenn sie noch nicht erfüllt sind.   | <del>9</del> <u>10</u> .6 | Pendente Kongressanträge werden am dritten Kongress automatisch abgeschrieben, wenn sie noch nicht erfüllt sind.   |   |
|---------|--|---------------------------|--|---|
|         |  |                           | Ist der abzuschreibende Antrag in Prüfung<br>bei einer Instanz ausserhalb des SEV,<br>kann er durch Beschluss des Vorstands<br>SEV zwei weitere Jahre pendent belassen<br>werden             | Antrag an den Kongress 2019 des Zentralausschuss<br>VPT |
| 9.7     | Das Kongresspräsidium ist nicht stimmbe-<br>rechtigt. Stimmengleichheit gilt als Ableh-<br>nung. Im Übrigen ist das Verfahren für Ab-<br>stimmungen und Wahlen im Artikel 7 dieses<br>Reglements festgelegt. | 9 <u>10</u> .7            | Das Kongresspräsidium ist nicht stimmberechtigt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Im Übrigen ist das Verfahren für Abstimmungen und Wahlen im Artikel 7-8 dieses Reglements festgelegt. |   |
| 9.8     | Das Zentralsekretariat organisiert den Kon-<br>gress mit Sekretariat und den Überset-<br>zungsdienst.  | <del>9</del> <u>10</u> .8 | Das Zentralsekretariat <u>SEV</u> organisiert den Kongress mit Sekretariat und <del>den</del> -Übersetzungsdienst.   |   |
| 9.9     | Der SEV trägt die Delegationskosten für die Kongressteilnehmerinnen und Kongressteilnehmer.  | <del>9</del> <u>10</u> .9 | Der SEV trägt die Delegationskosten für die Kongressteilnehmerinnen und Kongressteilnehmer.  |   |
| Artikel | 10 - Vorstand SEV  | Artikel 4                 | 0- <u>11</u> – Vorstand SEV  |   |

| 10.1 | Der Vorstand SEV tagt in der Regel einmal<br>pro Monat, ausgenommen während der<br>Sommerpause. Bei Bedarf können ausser-<br>ordentliche Sitzungen einberufen werden.  | <del>10</del> 11.1 | Der Vorstand SEV tagt in der Regel einmal pro Monat, ausgenommen während der Sommerpausein Kongressjahren zehnmal und in Jahren ohne Kongress achtmal pro Jahr. Bei Bedarf können ordentliche Sitzungen abgesagt und ausserordentliche Sitzungen einberufen werden. Zuständig für diesen Entscheid ist das Vorstandsprä- |   |
|------|--|--------------------|--|---|
| 10.2 | Pro Unterverband und Kommission ist eine<br>bezeichnete und durch die Organe der Tei-<br>lorganisationen beziehungsweise Kommis-<br>sionen gewählte Stellvertretung möglich.   |                    | Pro Unterverband und Kommission ist eine bezeichnete und durch die Organe der Teilorganisationen beziehungsweise Kommissionen gewählte Stellvertretung möglich.  | Gemäss Revision der Statuten sind auch die Kommissionen Teilorganisationen des SEV und werden nicht mehr gesondert erwähnt. |
| 10.3 | Das Stimmrecht wird wie folgt festgelegt: - 2 Stimmen pro Unterverband plus 1 Stimme pro 1000 ganzzahlende Mitglieder. Es gilt die Gesamtstimmenzahl, sofern mindestens eine Delegierte beziehungs- weise ein Delegierter anwesend ist 1 Stimme pro Kommission | <del>10</del> 11.3 | Das Stimmrecht wird wie folgt festgelegt: - 2 Stimmen pro Unterverband plus 1 Stimme pro 1000 ganzzahlende Mitglieder. Es gilt die Gesamtstimmenzahl, sofern mindestens eine Delegierte beziehungs- weise ein Delegierter anwesend ist 1 Stimme pro Kommission   |   |
| 10.4 | Die Sitzungen werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Vorstandes SEV oder stellvertretungsweise von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten geleitet.   | <del>10</del> 11.4 | Die Sitzungen werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Vorstandes SEV oder stellvertretungsweise von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten geleitet.   |   |

| 10.5 | Der Vorstand SEV richtet seine Geschäftsführung auf die in Artikel 3.1 und 3.4 der Statuten SEV sowie in Artikel 2 dieses Reglements genannten Ziele und Grundsätze des SEV aus.  | <del>10</del> 11.5 | Der Vorstand SEV richtet seine Geschäftsführung auf die in Artikel 3.1 und 3.4-2 der Statuten SEV sowie in Artikel 2 dieses Reglements genannten Ziele und Grundsätze des SEV aus.   |  |
|------|---|--------------------|--|--|
| 10.6 | Der Vorstand SEV kann Spezialkommissi-<br>onen ernennen und diesen Aufgaben zur<br>Vorberatung übertragen.  | <del>10</del> 11.6 | Der Vorstand SEV kann Spezialkommissi-<br>onen ernennen und diesen Aufgaben zur<br>Vorberatung übertragen.   |  |
| 10.7 | Der Vorstand SEV ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Mitglieder mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten. Das Verfahren für Abstimmungen und Wahlen ist im Artikel 7, die Stimmgewichtung in Ziffer 10.3 dieses Reglements festgelegt. | <del>10</del> 11.7 | Der Vorstand SEV ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Mitglieder mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten. Das Verfahren für Abstimmungen und Wahlen ist im Artikel 78, die Stimmgewichtung in Ziffer 1011.3 dieses Reglements festgelegt. |  |

|      | den für ihre Tätigkeit entschädigt. Massgebend ist Anhang 3 dieses Reglements. |                    | den für ihre Tätigkeit entschädigt. Massgebend ist Anhang 3 dieses Reglements.                  |  |
|------|--|--------------------|---|--|
| 10.9 | Die Mitglieder des Vorstandes SEV wer-   | <del>10</del> 11.9 | Die Mitglieder des Vorstandes SEV wer-  |  |
|      |  |                    | Weise informiert.   |  |
|      |  |                    | <u>Die SEV-Mitglieder werden über die Beschlüsse des Vorstands SEV in geeigneter</u>            |  |
|      |  |                    | <u> </u>  |  |
|      |  |                    | <u>einzelne Teile des Protokolls, soweit sie</u><br>vertraulicher Natur sind, zurückzubehalten. |  |
|      |  |                    | Vorstand SEV kann jedoch beschliessen,  |  |
|      |  |                    | Mitarbeitenden des SEV zugänglich; der  |  |
|      |  |                    | Grundsätzlich ist das Protokoll auch den  |  |
|      |  |                    | prüfungskommission SEV zugänglich.  |  |
|      |  |                    | Geschäftsleitung SEV und der Geschäfts-   |  |
|      |  |                    | Das Protokoll ist nebst den Mitgliedern und<br>Ersatzmitgliedern des Vorstands SEV der          |  |
|      |  |                    |   |  |
|      |  |                    | Übersetzungsdienst organisiert.   |  |
|      |  |                    | siertund die Protokollführung wird vom<br>Zentralsekretariat besorgt, das auch den              |  |
|      |  |                    | und den Übersetzungsdienst organi-  |  |
|      | auch den Übersetzungsdienst organisiert.                                       |                    | ches auch die Protokollführung besorgt  |  |
|      | wird vom Zentralsekretariat besorgt, das                                       |                    | vom Zentralsekretariat SEV geführt, wel-  |  |

| Bisher in den Statuten geregelt |   | <u>12.1</u> Die Geschäftsleitung SEV setzt sich zusammen aus:   |  |
|---------------------------------|---|---|--|
|                                 |   | - der Präsidentin oder des Präsidenten<br>SEV   |  |
|                                 |   | <ul> <li>bis zu 3 Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten</li> </ul>  |  |
|                                 |   | <ul> <li>der Finanzverwalterin oder dem Finanz-<br/>verwalter</li> </ul>  |  |
|                                 |   | Erachtet es die Geschäftsleitung SEV als notwendig, kann sie eine erweiterte Geschäftsleitung mit der Leiterin oder dem Leiter Personal sowie der Leiterin oder dem Leiter Kommunikation einberufen.  |  |
| 11.1                            | Die Geschäftsleitung richtet ihre Geschäftsführung auf die in Artikel 3.1 und 3.4 der Statuten SEV sowie in Artikel 2 dieses Reglements genannten Ziele und Grundsätze des SEV aus und führt die Beschlüsse des Vorstandes SEV aus. | 11.112.2 Die Geschäftsleitung SEV richtet ihre Geschäftsführung auf die in Artikel 3.1 und 3.4-2 der Statuten SEV sowie in Artikel 2 dieses Reglements genannten Ziele und Grundsätze des SEV aus und führt die Beschlüsse des Vorstandes SEV aus.  |  |
| 11.2                            | Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gewerkschaft führen: - die Präsidentin SEV oder der Präsident SEV - die Vizepräsidentinnen beziehungsweise die Vizepräsidenten - die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter         | <ul> <li>11.212.3 Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gewerkschaft führen: <ul> <li>die Präsidentin SEV oder der Präsident SEV</li> <li>die Vizepräsidentinnen beziehungsweise die Vizepräsidenten</li> <li>die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter</li> </ul> </li> </ul> |  |
|                                 | Sie zeichnen kollektiv zu zweien.   | Sie zeichnen kollektiv zu zweien.   |  |
| Artikel                         | 12 – Zentralsekretariat   | Artikel <u>12 13</u> – Zentralsekretariat <u>SEV</u>  |  |

| 12.1    | Das Zentralsekretariat besteht aus der - Gewerkschaftlichen Abteilung (verant- wortlich für die gewerkschaftlichen Ge- schäfte) und der - Finanzabteilung (verantwortlich für die fi- nanziellen und administrativen Geschäfte) Die Geschäftsleitung organisiert das Zent- ralsekretariat und sorgt für regelmässige Informationen des Personals zu allen rele- vanten Geschäften. | <del>12</del> <u>13</u> .1 | Das Zentralsekretariat SEV besteht aus der  - Gewerkschaftlichen gewerkschaftlichen Abteilung (verantwortlich für die gewerkschaftlichen Geschäfte) und der  - Finanzabteilung Abteilung Finanzen und Administration (verantwortlich für die finanziellen und administrativen Geschäfte)  Die Geschäftsleitung SEV organisiert das Zentralsekretariat SEV und sorgt für regelmässige Informationen des Personals zu allen relevanten Geschäften. |  |
|---------|--|----------------------------|--|--|
| 12.2    | Der Vorstand SEV kann Regionalsekretariate schaffen.   | <del>12</del> 13.2         | Der Vorstand SEV kann Regionalsekretariate schaffen. Deren Aufgaben und Kompetenzen werden von der Geschäftsleitung SEV festgelegt.  |  |
| 12.3    | Die Anstellungsbedingungen für das Personal des SEV werden vom Vorstand SEV im «Personalreglement SEV» festgelegt.   | 42 <u>13</u> .3            | Die Anstellungsbedingungen für das Personal des SEV werden vom Vorstand SEV im «Personalreglement SEV» festgelegt.   |  |
| Artikel | 13 – Geschäftsprüfungskommission   | Artikel 4                  | 3- <u>14</u> – Geschäftsprüfungskommission<br><u>SEV</u>   |  |

Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident der Geschäftsprüfungskommission (GPK) regelt den Einsatz der einzelnen Mitglieder. Sie beziehungsweise er achtet dabei auf eine gleichmässige Zuteilung der Aufgaben und ist für die angemessene Schulung verantwortlich. Die Präsidentin oder der Präsident besorgt die Jahresplanung. Das Protokoll wird von einem Mitglied der Geschäftsprüfungskommission geführt.

Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident der Geschäftsprüfungskommission (GPK) <u>SEV</u> regelt den Einsatz der einzelnen Mitglieder. Sie beziehungsweise er achtet dabei auf eine gleichmässige Zuteilung der Aufgaben und ist für die angemessene Schulung verantwortlich. Die Präsidentin oder der Präsident besorgt die Jahresplanung. Das Protokoll wird von einem Mitglied der Geschäftsprüfungskommission <u>SEV</u> geführt.

|                     |   | Artikel 44- <u>15</u> – Teilorganisationen <del>und Kommissionen</del>   |  |
|---------------------|---|--|--|
|                     | Vorschriften für die Geschäftsführung der Unterverbände, Sektionen und Kommissionen sind im Reglement über die Teilorganisationen und Kommissionen im SEV geregelt. | Vorschriften für die Geschäftsführung der<br>Unterverbände, Sektionen und Kommissi-<br>onen sind im Reglement über die Teilor-<br>ganisationen <del>und Kommissionen</del> im SEV<br>geregelt. |  |
| Artikel             | 15 – Finanzwesen und Verwaltung   | Artikel <del>15</del> - <u>16</u> – Finanzwesen und Verwaltung   |  |
| 15.1                | Der Vorstand SEV genehmigt das Budget.<br>Die Verwendung der finanziellen Mittel er-<br>folgt nach den Kompetenzen gemäss An-<br>hang 2.                            | 1516.1 Der Vorstand SEV genehmigt das Budget. Die Verwendung der finanziellen Mittel erfolgt nach den Kompetenzen gemäss Anhang 2.   |  |
| 15.2                | Der SEV besorgt die Verwaltung folgender Institutionen: - Ferienheimgenossenschaft SEV - Pensionskasse SEV  | <ul> <li>1516.2 Der SEV besorgt die Verwaltung folgender Institutionen:</li> <li>Ferienheimgenossenschaft SEV</li> <li>Pensionskasse SEV</li> </ul>  |  |
|                     | Der Vorstand SEV bestimmt deren Beiträge an die Verwaltungskosten des SEV.  | Der Vorstand SEV bestimmt deren Bei-<br>träge an die Verwaltungskosten des SEV.  |  |
| Bisher i<br>gen ger | n den Statuten unter den Schlussbestimmun-<br>egelt   | Artikel 17 – Amtsperioden  |  |

|           |   |                          | Die Amtsperiode für die Organe des SEV und seiner Teilorganisationen dauert vier Jahre. Eine neue Amtsperiode beginnt jeweils am 1. Januar der Jahre 2017, 2021, 2025, 2029, 2033, etc.  Sofern die Unterverbände und Sektionen nichts anderes geregelt haben, gilt die Amtsperiode auch für sie. |  |
|-----------|---|--------------------------|---|--|
| Artikel 1 | 6 – Schlussbestimmungen   | Artikel 1                | 6- <u>18</u> – Schlussbestimmungen  |  |
| 16.1      | Dieses Reglement ist vom SEV-Kongress in Bern am 24. Mai 2013 genehmigt worden. Es tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2010. | 16 <u>18</u> .1          | Dieses Reglement ist vom SEV-Kongress in Bern am 24. Mai 20134. Juni 2019 genehmigt worden. Es tritt am 1. Januar 2014-2020 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Januar 20102014.  |  |
| 16.2      | Für Revisionen dieses Reglements ist der Kongress zuständig.  | <del>16<u>18</u>.2</del> | Für Revisionen dieses Reglements ist der Kongress zuständig.  |  |
| •         | enzregelungen für gewerkschaftliche Ges<br>1 zum Geschäftsreglement SEV   | chäfte                   |   |  |
|           | - Stufe Vorstand SEV<br>7 der Statuten SEV)   |                          | <b>− Stufe Vorstand SEV</b><br>7– <u>15</u> der Statuten SEV)   |  |
| 1.1       | Der Vorstand SEV beschliesst über sämtliche gewerkschaftliche und politische Kampagnen im Rahmen der Finanzkompetenz.   | 1.1                      | Der Vorstand SEV beschliesst über sämtliche gewerkschaftliche und politische Kampagnen im Rahmen der Finanzkompetenz.   |  |

| 1.2   | Die Kompetenzen für Kampfmassnahmen<br>sind im Reglement über Massnahmen bei<br>Arbeitskonflikten umschrieben.  | 1.2   | Die Kompetenzen für Kampfmassnahmen<br>sind im Reglement über Massnahmen bei<br>Arbeitskonflikten umschrieben.  |  |
|---|---|---|---|--|
| 1.3   | Der Vorstand SEV entscheidet bei Differenzen zwischen Unterverbänden oder zwischen Sektionen verschiedener Unterverbände.   | 1.3   | Der Vorstand SEV entscheidet bei Differenzen zwischen Unterverbänden oder zwischen Sektionen verschiedener Unterverbände.   |  |
| 1.4   | Für die Erfüllung dieser Aufgaben steht<br>dem Vorstand SEV das Zentralsekretariat<br>zur Verfügung.  | 1.4   | Für die Erfüllung dieser Aufgaben steht<br>dem Vorstand SEV das Zentralsekretariat<br>zur Verfügung.  |  |
| Artikel 2 – Stufe Geschäftsleitung<br>(Artikel 18 der Statuten SEV) |   | Artikel 2 – Stufe Geschäftsleitung <u>SEV</u><br>(Artikel 18- <u>16</u> der Statuten SEV) |   |  |
| 2.1   | Die Geschäftsleitung vertritt im Auftrag des<br>Vorstandes SEV die Gewerkschaft und<br>seine Mitglieder nach aussen.  | 2.1   | Die Geschäftsleitung <u>SEV</u> vertritt im Auftrag des Vorstandes SEV die Gewerkschaft und seine Mitglieder nach aussen. <u>Sie kann andere Personen oder Organe damit bemächtigen.</u>  |  |
| 2.2   | <ul> <li>Die Geschäftsleitung verkehrt mit:</li> <li>Behörden und Organen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden</li> <li>Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern von SEV-Mitgliedern</li> <li>anderen Organisationen und Wirtschaftsgruppen</li> <li>den Medien</li> <li>der Gerichtsbarkeit</li> <li>Privatpersonen</li> </ul> | 2.2   | <ul> <li>Die Geschäftsleitung SEV verkehrt mit:</li> <li>Behörden und Organen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden</li> <li>Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern von SEV-Mitgliedern</li> <li>anderen Organisationen und Wirtschaftsgruppen</li> <li>den Medien</li> <li>der Gerichtsbarkeit</li> <li>Privatpersonen</li> </ul> |  |

| 2.3 | Die Geschäftsleitung koordiniert das Vorgehen bei der Behandlung von Fragen, die verschiedene Unterverbände und Kommissionen betreffen.   | 2.3 | Die Geschäftsleitung koordiniert das Vorgehen bei der Behandlung von Fragen, die verschiedene Unterverbände und Kommissionen betreffen.   |  |
|-----|---|-----|---|--|
| 2.4 | Die Geschäftsleitung kann die Vertretung<br>von Angelegenheiten an Vertrauensleute<br>der Unterverbände oder Kommissionen, an<br>Spezialkommissionen oder an einzelne<br>Mitglieder übertragen. | 2.4 | Die Geschäftsleitung kann die Vertretung<br>von Angelegenheiten an Vertrauensleute<br>der Unterverbände oder Kommissionen, an<br>Spezialkommissionen oder an einzelne<br>Mitglieder übertragen. |  |
|     | In einem solchen Fall handelt die Vertrau-<br>ensperson im Namen des SEV. Die Ge-<br>schäftsleitung ist über den Verlauf dieser<br>Verhandlungen zu orientieren.                                |     | In einem solchen Fall handelt die Vertrau-<br>ensperson im Namen des SEV. Die Ge-<br>schäftsleitung ist über den Verlauf dieser<br>Verhandlungen zu orientieren.                                |  |
|     | <b>3 – Stufe Unterverband</b><br>20 der Statuten SEV)   |     | <b>B – Stufe Unterverband</b><br>20- <u>18</u> der Statuten SEV)  |  |

| Artikel 4 – Stufe Sektion (Artikel 21 der Statuten SEV) |   | Artikel 4 – Stufe Sektion<br>(Artikel 21–19 der Statuten SEV)  |   |
|---|---|--|---|
| 3.6   | Der Unterverband koordiniert die Tätigkeit seiner Sektionen und entscheidet bei Differenzen.  | nen eingereichten Begehren und Vor- schläge und entscheidet über deren Wei- terbehandlung.  3.6 Der Unterverband koordiniert die Tätigkeit seiner Sektionen und entscheidet bei Differenzen.   |   |
| 3.4   | Der Unterverband berät und unterstützt seine Sektionen in ihrer Tätigkeit.  Der Unterverband prüft die von den Sektionen eingereichten Begehren und Vorschläge und entscheidet über deren Weiterbehandlung. | <ul> <li>3.3 Die Kompetenzen für Kampfmassnahmen sind im Reglement über Massnahmen bei Arbeitskonflikten umschrieben.</li> <li>3.4 Der Unterverband berät und unterstützt seine Sektionen in ihrer Tätigkeit.</li> <li>3.5 Der Unterverband prüft die von den Sektionen in ihrer Latigkeit.</li> </ul> |   |
| 3.3   | Die Kompetenzen für Kampfmassnahmen<br>sind im Reglement über Massnahmen bei<br>Arbeitskonflikten umschrieben.  | 3.2 Für Fragen grundsätzlicher Natur oder all-<br>gemeiner Bedeutung ist die Geschäftslei-<br>tung zu verständigen.  |   |
| 3.2   | ihm angeschlossenen Berufskategorien. Für Fragen grundsätzlicher Natur oder all- gemeiner Bedeutung ist die Geschäftslei- tung zu verständigen.   | im Reglement über die Teilorganisationen im SEV (Artikel 5) geregelt.  3.1 Der Unterverband behandelt Fragen der ihm angeschlossenen Berufskategorien.   | es sich um Aufgaben. Diese werden hier gelöscht<br>und im Reglement über die Teilorganisationen im<br>SEV geregelt. |
| 3.1   | Der Unterverband behandelt Fragen der   | Die Kompetenzregelung auf Stufe Unterverband ist   | Bei den bisher hier geregelten Kompetenzen handelt  |

Die Sektionen behandeln Fragen lokaler Die Kompetenzregelung auf Stufe Sektion Bei den bisher hier geregelten Kompetenzen handelt 4.1 Natur im Rahmen der generellen Richtlies sich um Aufgaben. Diese werden hier gelöscht ist im Reglement über die Teilorganisationien der zuständigen SEV-Organe und der nen im SEV (Artikel 15) geregelt. und im Reglement über die Teilorganisationen im Unterverbandsorgane. SEV geregelt. Die Sektionen behandeln Fragen lokaler Natur im Rahmen der generellen Richtli-Die Sektionen können nur finanzielle Verpflichtungen im Rahmen ihres Sektionsvernien der zuständigen SEV-Organe und der mögens eingehen. Eine Haftung des Un-Unterverbandsorgane. terverbandes und des SEV bleibt ausge-Die Sektionen können nur finanzielle Verschlossen. pflichtungen im Rahmen ihres Sektionsver-4.2 Die Aufgabenteilung zwischen Zentralsekmögens eingehen. Eine Haftung des Unretariat und VPT-Sektionen werden durch terverbandes und des SEV bleibt ausgeschlossen. die Sektionsorgane einvernehmlich mit der Betreuerin beziehungsweise dem Betreuer Die Aufgabenteilung zwischen Zentralsekim Rahmen der Richtlinien der Geschäftsretariat und VPT-Sektionen werden durch leitung geregelt. die Sektionsorgane einvernehmlich mit der Für Fragen grundsätzlicher Natur oder Be-Betreuerin beziehungsweise dem Betreuer 4.3 deutung sind Unterverband und Zentralim Rahmen der Richtlinien der Geschäftsleitung geregelt. sekretariat zu verständigen. Die Kompetenzen für Kampfmassnahmen Für Fragen grundsätzlicher Natur oder Be-4.4 sind im Reglement über Massnahmen bei deutung sind Unterverband und Zentralsekretariat zu verständigen. Arbeitskonflikten umschrieben. Die Kompetenzen für Kampfmassnahmen sind im Reglement über Massnahmen bei Arbeitskonflikten umschrieben. Artikel 5 – Stufe Kommissionen Artikel 5 - Stufe Kommissionen (Artikel 22 der Statuten SEV) (Artikel <del>22</del> 20 der Statuten SEV)

Die Kommissionen behandeln Fragen der ihr angehörenden Zielgruppen. Sie können Anträge stellen und Aktionen durchführen. Der Kompetenzbereich der Kommissionen kann in Reglementen festgelegt werden.

Die Kompetenzregelung auf Stufe Kommission ist im Reglement über die Teilorganisationen im SEV (Artikel 25) geregelt. Die Kommissionen behandeln Fragen der ihr angehörenden Zielgruppen. Sie können Anträge stellen und Aktionen durchführen. Der Kompetenzbereich der Kommissionen kann in Reglementen festgelegt werden.

Bei den bisher hier geregelten Kompetenzen handelt es sich um Aufgaben. Diese werden hier gelöscht und im Reglement über die Teilorganisationen im SEV geregelt.

| Kompetenzregelungen für Finanz- und Personalgeschäfte<br>Anhang 2 zum Geschäftsreglement SEV                          |                |   |                |  |  |  |
|---|----------------|---|----------------|--|--|--|
| Artikel 1 – Budgetierte Aufwendungen  |                | Artikel 1 – Budgetierte Aufwendungen  |                |  |  |  |
| Aufwendungen im Rahmen des Budgets  | FV             | Aufwendungen im Rahmen des Budgets  | FV             |  |  |  |
| Artikel 2 – Aufwendungen ausserhalb des Budgets   |                | Artikel 2 – Aufwendungen ausserhalb des Budgets   |                |  |  |  |
| bis CHF 100'000 pro Fall  | GL             | bis CHF 100'000 pro Fall  | GL             |  |  |  |
| mehr als CHF 100'000 pro Fall   | Vd             | mehr als CHF 100'000 pro Fall   | Vd             |  |  |  |
| Artikel 3 – Geldanlagen   |                | Artikel 3 – Geldanlagen   |                |  |  |  |
| Finanzanlagen Obligationen und Oblifonds - bis CHF 250'000 pro Fall Aktien und Aktienfonds - bis CHF 150'000 pro Fall | FV<br>FV       | Finanzanlagen Obligationen und Oblifonds - bis CHF 250'000 pro Fall Aktien und Aktienfonds - bis CHF 150'000 pro Fall | FV<br>FV       |  |  |  |
| Beteiligungen - bis CHF 100'000 pro Fall - mehr als CHF 100'000 pro Fall  | GL<br>Vd       | Beteiligungen - bis CHF 100'000 pro Fall - mehr als CHF 100'000 pro Fall  | GL<br>Vd       |  |  |  |
| Artikel 4 – Liegenschaften  |                | Artikel 4 - Liegenschaften  |                |  |  |  |
| Kauf oder Verkauf<br>Unterhalt oder Renovation  | Vd<br>FV       | Kauf oder Verkauf<br>Unterhalt oder Renovation  | Vd<br>FV       |  |  |  |
| Artikel 5 – Personalgeschäfte   |                | Artikel 5 – Personalgeschäfte   |                |  |  |  |
| Festlegung des Personalbestandes<br>Genehmigen des Personalreglementes<br>Anstellung und Entlassung von Personal      | Vd<br>Vd<br>GL | Festlegung des Personalbestandes<br>Genehmigen des Personalreglementes<br>Anstellung und Entlassung von Personal      | Vd<br>Vd<br>GL |  |  |  |

| Mandatsentschädigung Vorstand SEV Anhang 3 zum Geschäftsreglement SEV  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|
| Artikel 1 – Grundsatz  Artikel 1 – Grundsatz   |  |  |  |  |
| Vorstandsmitglieder und Ersatzmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Mandatsentschädigung. Diese setzt sich zusammen aus einer Fixentschädigung und Sitzungsgeldern.  | Vorstandsmitglieder und Ersatzmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Mandatsentschädigung. Diese setzt sich zusammen aus einer Fixentschädigung und Sitzungsgeldern.  |  |  |  |
| Artikel 2 – Mandatsentschädigung Vorstand SEV  | Artikel 2 – Mandatsentschädigung Vorstand SEV  |  |  |  |
| <ul> <li>Die jährlichen Fixentschädigungen betragen:</li> <li>Präsidentin oder Präsident CHF 5000.–</li> <li>Vizepräsidentin oder Vizepräsident CHF 2500.–</li> <li>übrige Mitglieder CHF 1000.–</li> <li>Stellvertreterinnen oder Stellvertreter CHF 500.–</li> </ul> | <ul> <li>Die jährlichen Fixentschädigungen betragen: <ul> <li>Präsidentin oder Präsident CHF 5000.–</li> <li>Vizepräsidentin oder Vizepräsident CHF 2500.–</li> <li>übrige Mitglieder CHF 1000.–</li> <li>Stellvertreterinnen oder Stellvertreter CHF 500.–</li> </ul> </li> </ul> |  |  |  |
| <ul><li>2.2 Das Sitzungsgeld für Vorstandsmitglieder oder Ersatzmitglieder beträgt:</li><li>– Pro Tag CHF 200.–</li></ul>  | <ul><li>2.2 Das Sitzungsgeld für Vorstandsmitglieder oder Ersatzmitglieder beträgt:</li><li>– Pro Tag CHF 200.–</li></ul>  |  |  |  |

| Mandatsentschädigung Zentralpräsidentinnen bez<br>Anhang 4 zum Geschäftsreglement SEV  | ziehungsweise Zentralpräsidenten   |
|--|--|
| Artikel 1 – Grundsatz  | Artikel 1 - Grundsatz  |
| Die Zentralpräsidentinnen beziehungsweise Zentral-<br>präsidenten erhalten vom SEV eine Mandatsent-<br>schädigung. Damit werden die Pflichten und Aufga-<br>ben abgegolten, die Zentralpräsidentinnen bezie-<br>hungsweise Zentralpräsidenten im Auftrag des SEV<br>und für die Gesamtorganisation SEV erfüllen. | Die Zentralpräsidentinnen beziehungsweise Zentral-<br>präsidenten erhalten vom SEV eine Mandatsent-<br>schädigung. Damit werden die Pflichten und Aufga-<br>ben abgegolten, die Zentralpräsidentinnen bezie-<br>hungsweise Zentralpräsidenten im Auftrag des SEV<br>und für die Gesamtorganisation SEV erfüllen. |
| Artikel 2 - Entschädigung an die Zentralpräsidentinnen bzw. Zentralpräsidenten   | Artikel 2 - Entschädigung an die Zentralpräsidentinnen bzw. Zentralpräsidenten   |
| Die Entschädigung an die Zentralpräsidentinnen beziehungsweise Zentralpräsidenten beträgt:<br>Pro Jahr CHF 9000.–  | Die Entschädigung an die Zentralpräsidentinnen beziehungsweise Zentralpräsidenten beträgt:  Pro-pro_Jahr CHF 9000  |
| Zusätzliche Urlaubsschecks pro Jahr: 6 Checks  | Zusätzliche Urlaubsschecks pro Jahr: 6 Checks  |
| Für die Zentralpräsidentin beziehungsweise für den Zentralpräsidenten VPT fallen je nach Urlaubsregelungen der Unternehmung Lohnausfallentschädigungen an. Diese werden jeweils individuell geregelt.  | Für die Zentralpräsidentin beziehungsweise für den Zentralpräsidenten VPT fallen je nach Urlaubsregelungen der Unternehmung Lohnausfallentschädigungen an. Diese werden jeweils individuell geregelt.  |

SEV Zentralsekretariat Steinerstrasse 35 Postfach 1008 3000 Bern 6

11 Revision Statuten und Reglemente SEV

## Revision des Reglements über die Teilorganisationen und Kommissionen im SEV

#### 1. Antrag

Der Kongress genehmigt die vorliegenden Änderungsvorschläge für das Reglement über die Teilorganisationen und Kommissionen im SEV mit Inkrafttreten per 1.1.2020.

### 2. Begründung

2019 sind es 10 Jahre seit dem Kongressbeschluss über die neuen SEV-Strukturen. Seit diesem Beschluss sind sowohl die Statuten SEV als auch einzelne Reglemente je nach Zuständigkeit durch den Kongress bzw. den Vorstand SEV punktuell revidiert worden.

Nach 10 Jahren ist der Moment jetzt der richtige, um die Statuten und Reglemente grundsätzlich zu überarbeiten und wo nötig den heutigen Gegebenheiten anzupassen.

### 3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV beantragt, den Antrag anzunehmen.

| 4. | Beschluss  |
|----|------------|
|    | angenommen |
|    | abgelehnt  |



# Synopse Revision Reglement über die Teilorganisationen und Kommissionen im SEV Geschäftsbehandlung

| $\boxtimes$ | Geschäftsleitung SEV; Diskussion Grundsatzfragen | 3.9.18   |
|-------------|--|----------|
| $\boxtimes$ | Bürositzung; Diskussion Grundsatzfragen          | 15.10.18 |
| $\boxtimes$ | Statutenrevisionskommission; Besprechung Synopse | 28.11.18 |
| $\boxtimes$ | Vorstand SEV: Diskussion der Revision            | 15.3.18  |
| $\boxtimes$ | Vorstand SEV: Verabschiedung zHd. Kongress       | 12.4.19  |
|             | Kongress SEV: Beschluss über die Revision        | 4.6.19   |

| Bisher   | Neu  | Bemerkungen              |
|--|--|--------------------------|
| Reglement über die Teilorganisationen und Kommissionen im SEV  | Reglement über die Teilorganisationen <del>und Kommissionen</del> im SEV   | Gemäss Revision Statuten |
| Ausführungsbestimmungen zu Artikel 15.4 und 15.5 der Statuten SEV  | Ausführungsbestimmungen zu Artikel <del>15.4 und</del> <del>15.5</del> der Statuten SEV  |                          |
| Grundsatz  | Artikel 1 – Grundsatz  |                          |
| Gemäss Artikel 15.4 der Statuten SEV bestehen folgende Teilorganisationen  - Unterverbände  - Sektionen  Gemäss Artikel 15.5 der Statuten SEV bestehen folgende Kommissionen  - Jugend  - Frauen  - Migration        | 1.1 Gemäss Artikel 15.4-13.2 der Statuten SEV bestehen folgende Teilorganisationen - Unterverbände - Sektionen - Kommissionen  Gemäss Artikel 15.5 der Statuten SEV bestehen folgende Kommissionen  Jugend - Frauen - Migration                |                          |
| Geschäftsordnung   | Artikel 2 – Geschäftsordnung   |                          |
| Für alle Abstimmungen und Wahlen gilt das Verfahren, das in Artikel 7 des Geschäftsreglements SEV umschrieben ist.   | 2.1 Für alle Abstimmungen und Wahlen gilt das Verfahren, das in Artikel 7–8 des Geschäftsreglements SEV umschrieben ist.   |                          |
| Jede Teilorganisation und jede Kommission kann im<br>Rahmen der statutarischen Bestimmungen des SEV<br>ein Geschäftsreglement erlassen. Dieses ist von der<br>übergeordneten Organisation genehmigen zu las-<br>sen. | 2.2 Jede Teilorganisation und jede Kommission Jeder Unterverband und jede Sektion kann im Rahmen der statutarischen Bestimmungen des SEV ein Geschäftsreglement erlassen. Dieses ist von der übergeordneten Organisation genehmigen zu lassen. |                          |

| Gibt es kein Geschäftsreglement, so sind die statutarischen Bestimmungen des SEV sinngemäss anwendbar.   | 2.3 Gibt es kein Geschäftsreglement, so sind die statutarischen Bestimmungen des SEV sinngemäss anwendbar.  |   |
|--|---|---|
| Rechtshandlungen   | Artikel 3 - Rechtshandlungen  |   |
| Rechtshandlungen von Teilorganisationen oder<br>Kommissionen verpflichten nur diese und nicht den<br>SEV als Gesamtorganisation.   | 3.1 Rechtshandlungen von <del>Teilorganisationen o-der Kommissionen-Unterverbänden und Sektionen</del> verpflichten nur diese und nicht den SEV als Gesamtorganisation.   | Die Kommissionen sind Teil des SEV als Gesamtorganisation (s. Artikel 3.3). |
| Teilorganisationen und Kommissionen des SEV können finanzielle Verpflichtungen nur im Rahmen ihres Vermögens eingehen. Eine Haftung der SEV Gesamtorganisation ist ausgeschlossen. | 3.2 Teilorganisationen und Kommissionen des SEVUnterverbände und Sektionen können finanzielle Verpflichtungen nur im Rahmen ihres Vermögens eingehen. Eine Haftung der SEV-SEV-Gesamtorganisation ist ausgeschlossen. | Die Kommissionen sind Teil des SEV als Gesamtorganisation (s. Artikel 3.3). |
| Bisher keine Regelung  | 3.3 Die Kommissionen können sich nur im Rahmen ihres Budgets verpflichten.  |   |
| 1. Teil Unterverbände und Sektionen  | 1. Teil Unterverbände und Sektionen   |   |
| Artikel 1 – Unterverbände  | Artikel 1 – Unterverbände Teilorganisation Unterverband   |   |
| Artikel 1.1 – Sitz und Aufgaben  | Artikel 1.14 - Sitz und Aufgaben  |   |
| 1.11 Die Delegiertenversammlung bestimmt den Sitz des Unterverbandes.  | 1.114.1 Die Delegiertenversammlung bestimmt den Sitz des Unterverbandes.  |   |

| 1.12 | Der Unterverband ist eine Teilorganisation<br>des SEV. Er ist den Zielen des SEV ge-<br>mäss Artikel 3.1 und 3.4 der Statuten SEV<br>verpflichtet. | 1.12            | Der Unterverband ist eine Teilorganisation<br>des SEV. Er ist den Zielen des SEV ge-<br>mäss Artikel 3.1 und 3.4 der Statuten SEV<br>verpflichtet.  | Diese beiden Artikel betreffen die Aufgaben und<br>Kompetenzen des Unterverbands und werden im<br>neuen Artikel 5 geregelt. |
|------|--|-----------------|---|---|
| 1.13 | Der Unterverband kann seine Tätigkeit – im<br>Rahmen der Statuten SEV und dieses Reg-<br>lements – frei ausüben.                                   | 1.13            | Der Unterverband kann seine Tätigkeit –<br>im Rahmen der Statuten SEV und dieses<br>Reglements – frei ausüben.  |   |
|      |  | Artikel !       | 5 – Aufgaben und Kompetenzen  | Bisher wurden die Kompetenzen der Unterverbände im Anhang 1 des Geschäftsreglements SEV geregelt.                           |
| 1.12 | Der Unterverband ist eine Teilorganisation des SEV. Er ist den Zielen des SEV gemäss Artikel 3.1 und 3.4 der Statuten SEV verpflichtet.            | 1.12 <u>5.1</u> | Der Unterverband ist eine Teilorganisation des SEV. Er ist den Zielen des SEV gemäss Artikel 3.1 und 3.4-2 der Statuten SEV verpflichtet. Ihm obliegt zudem die zielgruppenspezifische Mitgliederwerbung. | Die Mitgliederwerbung war hier bisher nicht geregelt.   |
| 1.13 | Der Unterverband kann seine Tätigkeit –<br>im Rahmen der Statuten SEV und dieses<br>Reglements – frei ausüben.                                     | 1.13 <u>5.2</u> | Der Unterverband kann seine Tätigkeit –<br>im Rahmen der Statuten SEV und dieses<br>Reglements —frei ausüben.   |   |
|      |  | <u>5.3</u>      | Der Unterverband behandelt Fragen der ihm angeschlossenen Berufskategorien.   | Übernommen aus Anhang 1 des Geschäftsreglements SEV (Kompetenzregelung)   |
|      |  | 5.4             | Für Fragen grundsätzlicher Natur oder allgemeiner Bedeutung ist die Geschäftsleitung SEV zu verständigen.   | Übernommen aus Anhang 1 des Geschäftsreglements SEV (Kompetenzregelung)   |
|      |  | 5.5             | Die Kompetenzen für Kampfmassnahmen sind im Reglement über Massnahmen bei Arbeitskonflikten umschrieben.  | Übernommen aus Anhang 1 des Geschäftsreglements SEV (Kompetenzregelung)   |
|      |  | 5.6             | Der Unterverband berät und unterstützt seine Sektionen in ihrer Tätigkeit.  | Übernommen aus Anhang 1 des Geschäftsreglements SEV (Kompetenzregelung)   |

|         |  | 5.7 Der Unterverband prüft die von den Sektio-<br>nen eingereichten Begehren und Vor-<br>schläge und entscheidet über deren Weiter-<br>behandlung                            | Übernommen aus Anhang 1 des Geschäftsreglements SEV (Kompetenzregelung)  |
|---------|--|--|--|
|         |  | 5.8 Der Unterverband koordiniert die Tätigkeit seiner Sektionen und entscheidet bei Differenzen.   | Übernommen aus Anhang 1 des Geschäftsregle-<br>ments SEV (Kompetenzregelung)   |
| Artikel | 1.2 - Organisationsbereich   | Artikel 1.26 – Organisationsbereich  |  |
|         | ganisationsbereich des Unterverbandes ist im<br>ment über die Mitgliederzuteilung» des SEV<br>rieben.  | Der Organisationsbereich des Unterverbandes ist im «Reglement über die Mitgliederzuteilung» des SEV umschrieben.   |  |
| Artikel | 1.3 – Finanzen   | Artikel 1.37 – Finanzen  |  |
| 1.31    | Für die Erfüllung seiner Aufgaben erhebt<br>der Unterverband von seinen Mitgliedern<br>einen angemessenen Beitrag. Der SEV<br>besorgt das Inkasso des Unterverbands-<br>beitrages. | 4.347.1 Für die Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Unterverband von seinen Mitgliedern einen angemessenen Beitrag. Der SEV besorgt das Inkasso des Unterverbandsbeitrages. |  |
| 1.32    | Für die Verpflichtungen des Unterverbandes haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.  | 1.327.2 Für die Verpflichtungen des Unterverbandes haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.  |  |
| Artikel | 1.4 - Initiativrecht   | Artikel 1.4 – Initiativrecht   | Das Initiativrecht soll in den Statuten gelöscht werden. Aus diesem Grund soll dieses Recht auch hier gelöscht werden. |

| 1.41    | Die Mitglieder des Unterverbandes haben<br>das freie Vorschlagsrecht (Initiativrecht).<br>Eine Initiative kommt zustande, wenn sie –<br>innert sechs Monaten nach Anmeldung<br>beim Zentralvorstand – von zehn Prozent<br>der Mitglieder unterschriftlich unterstützt<br>wird | 1.41                       | Die Mitglieder des Unterverbandes haben das freie Vorschlagsrecht (Initiativrecht). Eine Initiative kommt zustande, wenn sie – innert sechs Monaten nach Anmeldung beim Zentralvorstand – von zehn Prozent der Mitglieder unterschriftlich unterstützt wird |  |
|---------|---|----------------------------|---|--|
| 1.42    | Die Initiative wird – innert sechs Monaten<br>nach der Behandlung durch die Delegier-<br>tenversammlung – den Mitgliedern des Un-<br>terverbandes zur Urabstimmung vorgelegt.   | 1.42                       | Die Initiative wird – innert sechs Monaten<br>nach der Behandlung durch die Delegier-<br>tenversammlung – den Mitgliedern des Un-<br>terverbandes zur Urabstimmung vorgelegt.   |  |
| 1.43    | Die Delegiertenversammlung kann eine<br>Empfehlung zur Initiative abgeben – oder<br>dieser einen Gegenvorschlag gegenüber-<br>stellen.  | 1.43                       | Die Delegiertenversammlung kann eine<br>Empfehlung zur Initiative abgeben – oder<br>dieser einen Gegenvorschlag gegenüber-<br>stellen.  |  |
| Artikel | 1.5 – Referendumsrecht  | Artikel 4                  | <del>.5<u>8</u> –</del> Referendumsrecht  |  |
| 1.51    | Die Beschlüsse der Delegiertenversamm-<br>lung (ausgenommen Wahlen und dringli-<br>che Beschlüsse gemäss Artikel 1.84) un-<br>terliegen dem fakultativen Referendum.  | <del>1.51</del> <u>8.1</u> | Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung (ausgenommen Wahlen und dringliche Beschlüsse gemäss Artikel 4.8412.4) unterliegen dem fakultativen Referendum.   |  |
| 1.52    | Ein Referendum kommt zustande, wenn es – innert drei Monaten nach Beschlussfassung – von zehn Prozent der Unterverbandsmitglieder unterschriftlich unterstützt wird.  | <del>1.52</del> <u>8.2</u> | Ein Referendum kommt zustande, wenn es<br>—innert drei Monaten nach Beschlussfas-<br>sung —von zehn Prozent der Unterver-<br>bandsmitglieder unterschriftlich unterstützt<br>wird.  |  |
| 1.53    | Beschlüsse, gegen die ein Referendum zustande gekommen ist, sind – innert sechs Monaten nach Ablauf der Referendumsfrist – der Urabstimmung vorzulegen.   | 1.53 <u>8.3</u>            | Beschlüsse, gegen die ein Referendum zu-<br>stande gekommen ist, sind —innert sechs<br>Monaten nach Ablauf der Referendumsfrist<br>—der Urabstimmung vorzulegen.  |  |

| Artikel | 1.6 - Urabstimmung   | Artikel 6-9 – Urabstimmung  |   |
|---------|--|---|---|
| 1.61    | Eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern des Unterverbandes ist durchzuführen  – aufgrund einer Initiative (Artikel 1.4)  – aufgrund eines Referendums (Artikel 1.5)  – auf Anordnung der Delegiertenversammlung oder des Zentralvorstandes | <ul> <li>4.61<u>9.1</u> Eine Urabstimmung unter allen Mitglie des Unterverbandes ist durchzuführer</li> <li>— aufgrund einer Initiative (Artikel 1.4</li> <li>– aufgrund eines Referendums (Artik 1.58)</li> <li>– auf Anordnung der Delegiertenversammlung oder des Zentralvorstand</li> </ul> | n <del>   </del>                                    |
| 1.62    | Die Abstimmungsvorlage ist spätestens einen Monat vor Beginn der Abstimmungsfrist in der Gewerkschaftspresse oder auf dem Zirkularweg bekannt zu geben.  | 1.62 <u>9.2</u> Die Abstimmungsvorlage ist spätester nen Monat vor Beginn der Abstimmun frist in der Gewerkschaftspresse oder dem Zirkularweggeeigneter Weise bel zu geben.   | sowohl die analoge als auch die digitale Bekanntma- |
| 1.63    | Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich. Die<br>Durchführung der Urabstimmung ist Sache<br>der Geschäftsprüfungskommission.  | 4.63 <u>9.3</u> Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich. D<br>Durchführung der Urabstimmung ist S<br>der Geschäftsprüfungskommission de<br>Unterverbands.   | ache  |
| Artikel | 1.7 - Organisation des Unterverbandes  | Artikel 4.710 – Organisation des Unterverba   | ndes  |
| 1.71    | Die Organe des Unterverbandes sind  - Delegiertenversammlung  - Zentralvorstand  | <ul> <li>1.71 10.1 Die Organe des Unterverbandes sind</li> <li>Delegiertenversammlung</li> <li>Zentralvorstand</li> </ul>   |   |
| 1.72    | Kontrollstelle ist die  - Geschäftsprüfungskommission  | 1.7210.2 Kontrollstelle ist die  - Geschäftsprüfungskommission  |   |
| 1.73    | Teilorganisationen des Unterverbandes sind die  – Sektionen  | <ul><li>1.7310.3 Teilorganisationen des Unterverbande sind die</li><li>Sektionen</li></ul>  | es  |

| Bisher keine Regelung                | Artikel 11 – Fusion oder Auflösung   |   |
|--------------------------------------|--|---|
|                                      | Der Entscheid, mit einem anderen Unterverband zu fusionieren oder sich aufzulösen, bedarf einer Zweidrittelmehrheit der an der Delegiertenversammlung anwesenden Mitglieder. | Bisher gab es hierzu keine Regelungen, insbesondere auch nicht darüber, was bei einer Auflösung mit dem Vermögen passiert. Das soll geändert werden mit der Aufnahme eines entsprechenden Artikels. |
|                                      | Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach Artikel 22 der Statuten SEV.  |   |
|                                      | Bei Fusionen werden auch die Vermögen der Unterverbände fusioniert.  |   |
|                                      | Bei einer Auflösung des Unterverbands fällt das Vermögen an den SEV. Eine Auszahlung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.   |   |
| Artikel 1.8 – Delegiertenversammlung | Artikel 8-12 – Delegiertenversammlung  |   |

- 1.83 Die Delegiertenversammlung erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wahl der Stimmenzählerinnen oder
     Stimmenzähler und des Tagungsbüros
  - Genehmigung des Protokolls
  - Behandlung von Geschäften, die ihr vom Zentralvorstand unterbreitet werden
  - Beschlussfassung über Anträge des Zentralvorstandes und der Sektionen
  - Genehmigung des T\u00e4tigkeitsberichtes
  - Abnahme der Jahresrechnung
  - Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsprüfungskommission
  - Aufstellung des Budgets
  - Festsetzung des Unterverbandsbeitrages
  - Wahl der Zentralpräsidentin beziehungsweise des Zentralpräsidenten
  - Wahl der Delegierten bzw. des Delegierten in den Vorstand SEV
  - Wahl der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters in den Vorstand SEV
  - Wahlvorschlag eines Mitgliedes für die Geschäftsprüfungskommission SEV
  - Wahl der Mitglieder des Zentralvorstandes
  - Wahl der Geschäftsprüfungskommission des Unterverbands
  - Wahl der Delegierten in die Organe des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (SGB)

- 1.8312.1 Die Delegiertenversammlung erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wahl der Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler und des Tagungsbüros
  - Genehmigung des Protokolls
  - Behandlung von Geschäften, die ihr vom Zentralvorstand unterbreitet werden
  - Beschlussfassung über Anträge des Zentralvorstandes und der Sektionen
  - Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
  - Abnahme der Jahresrechnung
  - Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsprüfungskommission
  - Aufstellung des Budgets
  - Festsetzung des Unterverbandsbeitrages
  - Wahl der Zentralpräsidentin beziehungsweise des Zentralpräsidenten
  - Wahl der Delegierten bzw. des Delegierten in den Vorstand SEV
  - Wahl der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters in den Vorstand SEV
  - Wahlvorschlag eines Mitgliedes für die Geschäftsprüfungskommission SEV
  - Wahl der Mitglieder des Zentralvorstandes
  - Wahl der Geschäftsprüfungskommission des Unterverbands
  - Wahl der Delegierten in die Organe des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (SGB)

- Erlass des Geschäftsreglements des Unterverbands
- Anordnung von Urabstimmungen
- Bestimmung des Sitzes des Unterverbands

Sofern im Zentralvorstand eines Unterverbands alle Sektionen vertreten sind, können durch das Geschäftsreglement des Unterverbands folgende Geschäfte an den Zentralvorstand delegiert werden:

- Abnahme der Jahresrechnung
- Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsprüfungskommission
- Aufstellung des Budgets
- Festsetzung des Unterverbandsbeitrages
- 1.81 Die Delegiertenversammlung des Unterverbandes besteht aus
  - Je einer Vertreterin oder einem Vertreter der angeschlossenen Sektionen
  - so vielen Mandaten der grossen Sektionen, wie diese zusätzlich an den Kongress SEV delegieren können
  - den Mitgliedern des Zentralvorstandes
  - einer Delegation der Geschäftsprüfungskommission

Das Stimmrecht wird im Geschäftsreglement des Unterverbandes umschrieben.

- Erlass des Geschäftsreglements des Unterverbands
- Anordnung von Urabstimmungen
- Bestimmung des Sitzes des Unterverbands

Sofern im Zentralvorstand eines Unterverbands alle Sektionen vertreten sind, können durch das Geschäftsreglement des Unterverbands folgende Geschäfte an den Zentralvorstand delegiert werden:

- Abnahme der Jahresrechnung
- Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsprüfungskommission
- Aufstellung des Budgets
- Festsetzung des Unterverbandsbeitrages
- 4.8112.2 Die Delegiertenversammlung des Unterverbandes besteht aus
  - Je je einer Vertreterin oder einem Vertreter der angeschlossenen Sektionen
  - so vielen Mandaten der grossen Sektionen, wie diese zusätzlich an den Kongress SEV delegieren können
  - den Mitgliedern des Zentralvorstandes
  - einer Delegation der Geschäftsprüfungskommission

Das Stimmrecht wird im Geschäftsreglement des Unterverbandes umschrieben. 1.82 Die Delegiertenversammlung findet ordentlicherweise einmal pro Jahr statt. Sie wird in Kongressjahren in Verbindung mit dem Kongress SEV durchgeführt.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird einberufen

- auf Anordnung des Zentralvorstandes
- auf unterschriftliches Verlangen von zehn Prozent der Unterverbandsmitglieder

4.8212.3 Die Delegiertenversammlung findet ordentlicherweise einmal pro Jahr statt. Sie wird in Kongressjahren in Verbindung mit dem Kongress SEV durchgeführt.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird einberufen

- auf Anordnung des Zentralvorstandes
- auf unterschriftliches Verlangen von zehn Prozent der Unterverbandsmitglieder

| 1.83 | Die Delegiertenversammlung erfüllt insbe- |
|------|---|
|      | sondere folgende Aufgaben:                |

- Wahl der Stimmenzählerinnen oder
   Stimmenzähler und des Tagungsbüros
- Genehmigung des Protokolls
- Behandlung von Geschäften, die ihr vom Zentralvorstand unterbreitet werden
- Beschlussfassung über Anträge des Zentralvorstandes und der Sektionen
- Genehmigung des T\u00e4tigkeitsberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsprüfungskommission
- Aufstellung des Budgets
- Festsetzung des Unterverbandsbeitrages
- Wahl der Zentralpräsidentin beziehungsweise des Zentralpräsidenten
- Wahl der Delegierten bzw. des Delegierten in den Vorstand SEV
- Wahl der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters in den Vorstand SEV
- Wahlvorschlag eines Mitgliedes für die Geschäftsprüfungskommission SEV
- Wahl der Mitglieder des Zentralvorstandes
- Wahl der Geschäftsprüfungskommission des Unterverbands
- Wahl der Delegierten in die Organe des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (SGB)

## .83 Die Delegiertenversammlung erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl der Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler und des Tagungsbüros
- Genehmigung des Protokolls
- Behandlung von Geschäften, die ihr vom Zentralvorstand unterbreitet werden
- Beschlussfassung über Anträge des Zentralvorstandes und der Sektionen
- Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsprüfungskommission
- Aufstellung des Budgets
- Festsetzung des Unterverbandsbeitrages
- Wahl der Zentralpräsidentin beziehungsweise des Zentralpräsidenten
- Wahl der Delegierten bzw. des Delegierten in den Vorstand SEV
- Wahl der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters in den Vorstand SEV
- Wahlvorschlag eines Mitgliedes für die Geschäftsprüfungskommission SEV
- Wahl der Mitglieder des Zentralvorstandes
- Wahl der Geschäftsprüfungskommission des Unterverbands
- Wahl der Delegierten in die Organe des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (SGB)

#### Neu in Artikel 12.1 geregelt

| Artikel | 1.9 – Zentralvorstand  | Artikel 9-13 – Zentralvorstand  |
|---------|--|---|
| 1.85    | Bei ordentlichen Delegiertenversammlungen trägt der SEV die Delegationskosten für so viele Delegierte, wie der Unterverband an den Kongress SEV abordnen kann.   | 1.8512.5 Bei ordentlichen Delegiertenversammlungen trägt der SEV die Delegationskosten für so viele Delegierte, wie der Unterverband an den Kongress SEV abordnen kann.   |
| 1.84    | Die Beschlüsse der Delegiertenversamm-<br>lung (ausgenommen Wahlen) unterliegen<br>dem fakultativen Referendum. Die Dele-<br>giertenversammlung kann dringliche Be-<br>schlüsse dem Referendum entziehen,<br>wenn sie sie mit Zweidrittelsmehrheit als<br>solche bezeichnet. | 1.8412.4 Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung (ausgenommen Wahlen) unterliegen dem fakultativen Referendum. Die Delegiertenversammlung kann dringliche Beschlüsse dem Referendum entziehen, wenn sie sie mit Zweidrittelsmehrheit als solche bezeichnet. |
|         | <ul> <li>Abnahme der Jahresrechnung</li> <li>Beschlussfassung über Anträge der<br/>Geschäftsprüfungskommission</li> <li>Aufstellung des Budgets</li> <li>Festsetzung des Unterverbandsbeitrages</li> </ul>   | <ul> <li>Abnahme der Jahresrechnung</li> <li>Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsprüfungskommission</li> <li>Aufstellung des Budgets</li> <li>Festsetzung des Unterverbandsbeitrages</li> </ul>  |
|         | Sofern im Zentralvorstand eines Unterverbands alle Sektionen vertreten sind, können durch das Geschäftsreglement des Unterverbands folgende Geschäfte an den Zentralvorstand delegiert werden:   | Sofern im Zentralvorstand eines Unterverbands alle Sektionen vertreten sind, können durch das Geschäftsreglement des Unterverbands folgende Geschäfte an den Zentralvorstand delegiert werden:  |
|         | <ul> <li>Erlass des Geschäftsreglements des<br/>Unterverbands</li> <li>Anordnung von Urabstimmungen</li> <li>Bestimmung des Sitzes des Unterverbands</li> </ul>  | <ul> <li>Erlass des Geschäftsreglements des Unterverbands</li> <li>Anordnung von Urabstimmungen</li> <li>Bestimmung des Sitzes des Unterverbands</li> </ul>   |

| 1.94 | Der Zentralvorstand ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Artikel 20.5 der Statuten SEV. Er informiert die Geschäftsleitung SEV über wichtige Beschlüsse und Angelegenheiten des Unterverbandes.  | 1.9413.1 Der Zentralvorstand ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Artikel 20.518.1 der Statuten SEV. Er informiert die Geschäftsleitung SEV über wichtige Beschlüsse und Angelegenheiten des Unterverbandes.   |  |
|------|--|--|--|
| 1.91 | <ul> <li>Der Zentralvorstand setzt sich zusammen aus</li> <li>der Zentralpräsidentin beziehungsweise dem Zentralpräsidenten</li> <li>der Vizepräsidentin beziehungsweise dem Vizepräsidenten</li> <li>der Zentralkassierin beziehungsweise dem Zentralkassier</li> <li>der Sekretärin beziehungsweise dem</li> </ul> | <ul> <li>1.91</li> <li>13.2 Der Zentralvorstand setzt sich zusammen aus</li> <li>der Zentralpräsidentin beziehungsweise dem Zentralpräsidenten</li> <li>der Vizepräsidentin beziehungsweise dem Vizepräsidenten</li> <li>der Zentralkassierin beziehungsweise dem Zentralkassier</li> <li>der Sekretärin beziehungsweise dem</li> </ul>                              |  |
|      | Sekretär  der Delegierten beziehungsweise dem Delegierten des Unterverbands im Vorstand SEV  der Delegierten in den Ausschuss der SEV Frauen  weiteren Mitgliedern   | Sekretär  der Delegierten beziehungsweise dem Delegierten des Unterverbands im Vorstand SEV  der Delegierten in den Ausschuss der SEV Frauen  weiteren Mitgliedern gemäss Geschäftsreglement des Unterverbands   |  |
| 1.92 | Die Mitglieder des Zentralvorstandes werden von der Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar. Bei der Wahl ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Kategorien, Regionen, Sprachgruppen und Geschlechter nach Möglichkeit vertreten sind.                       | 1.9213.3 Die Mitglieder des Zentralvorstandes werden von der Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren-gewählt.  Die Amtsdauer richtet sich nach dem Geschäftsreglement SEV. Sie sind wiederwählbar. Bei der Wahl ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Kategorien, Regionen, Sprachgruppen und Geschlechter nach Möglichkeit vertreten sind. |  |

| 1.93 | Der Zentralvorstand tritt zusammen, sooft<br>es die Geschäfte erfordern. Er entscheidet<br>über alle Unterverbands-Geschäfte, die<br>nicht der Delegiertenversammlung vorbe-<br>halten sind.                                  | 1.9313.4 Der Zentralvorstand tritt zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern. Er entscheidet über alle Unterverbands-Geschäfte Geschäfte des Unterverbands, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.      |                              |
|------|---|--|------------------------------|
| 1.94 | Der Zentralvorstand ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Artikel 20.5 der Statuten SEV. Er informiert die Geschäftsleitung SEV über wichtige Beschlüsse und Angelegenheiten des Unterverbandes.           | 1.94 Der Zentralvorstand ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Artikel 20.5 der Statuten SEV. Er informiert die Geschäftsleitung SEV über wichtige Beschlüsse und Angelegenheiten des Unterverbandes. | Wird neu unter 13.1 geregelt |
| 1.95 | Für Rechtshandlungen in internen Angele-<br>genheiten gilt der Zentralvorstand als Vor-<br>stand im Sinne von Art. 69 des ZGB. Die<br>rechtsverbindliche Unterschrift führen  | 1.9513.5 Für Rechtshandlungen in internen Angelegenheiten gilt der Zentralvorstand als Vorstand im Sinne von Art. 69 des ZGB. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen   |                              |
|      | <ul> <li>die Zentralpräsidentin beziehungsweise<br/>der Zentralpräsident</li> <li>Die Vizepräsidentin beziehungsweise<br/>der Vizepräsident</li> <li>die Zentralkassiererin beziehungsweise<br/>der Zentralkassier</li> </ul> | <ul> <li>die Zentralpräsidentin beziehungsweise der Zentralpräsident</li> <li>Die die Vizepräsidentin beziehungsweise der Vizepräsident</li> <li>die Zentralkassiererin beziehungsweise der Zentralkassier</li> </ul>    |                              |
|      | Sie zeichnen kollektiv zu zweien.   | Sie zeichnen kollektiv zu zweien.  |                              |
| 1.96 | Der Unterverband kann einen Zentralaus-<br>schuss bestimmen. Das Geschäftsregle-<br>ment des Unterverbandes umschreibt<br>seine Zusammensetzung, seine Befug-<br>nisse und seine Aufgaben.                                    | 1.9613.6 Der Unterverband kann einen Zentralausschuss bestimmen. Das Geschäftsreglement des Unterverbandes umschreibt seine Zusammensetzung, seine Befugnisse und seine Aufgaben.  |                              |

| 1.97      | Ist der Zentralvorstand eines Unterverbandes handlungsunfähig geworden, führt der Vorstand SEV eine ausserordentliche Delegiertenversammlung durch, die für die Neuwahl des Zentralvorstandes sorgt. Bis dahin werden die Geschäfte vom Zentralsekretariat SEV interimistisch geführt. | 13.7 Ist der Zentralvorstand handlungsunfähig geworden, beruft das Zentralsekretariat SEV eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ein, die für die Neuwahl des Zentralvorstands sorgt. Bis dahin werden die Geschäfte vom Zentralsekretariat SEV interimistisch geführt und das Vermögen durch das Zentralsekretariat SEV verwaltet.  Eine Auszahlung des Vermögens ist ausgeschlossen.  Kommen während mehr als einem Jahr keine Neuwahlen des Zentralvorstandes zu Stande, so entscheidet der Vorstand SEV über eine Auflösung des Unterverbands. Die bestehenden Sektionen werden dabei einem anderen Unterverband zugeteilt oder direkt dem Zentralsekretariat zugeschieden. Ist der Zentralvorstand eines Unterverbandes handlungsunfähig geworden, führt der Vorstand SEV eine ausserordentliche Delegiertenversammlung durch, die für die Neuwahl des Zentralvorstandes sorgt. Bis dahin werden die Geschäfte vom Zentralsekretariat SEV interimistisch geführt. |  |
|-----------|--|---|--|
| Artikel 1 | .10 – Geschäftsprüfungskommission  | Artikel <del>1.10</del> 14 – Geschäftsprüfungskommission  |  |

| 1.101                  | Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie werden von der Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt und sind für weitere vier Jahre wiederwählbar. Im Turnus sollen möglichst alle Sektionen berücksichtigt werden. | 1.10114.1 Die Geschäftsprüfungskommission  des Unterverbands besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie werden von der Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt und sind für weitere vier Jahre wiederwählbar. Im Turnus sollen möglichst alle Sektionen berücksichtigt werden.   | Bei der GPK ist es oft von Vorteil, wenn jemand längere Zeit im Amt ist und die Geschäfte so besser kennt.  |
|------------------------|---|--|---|
| 1.102                  | Die Geschäftsprüfungskommission kontrolliert die Tätigkeit des Zentralvorstandes, prüft die Buchhaltung und Jahresrechnung des Unterverbandes und erstattet dem zuständigen Organ Bericht. Sie ist befugt, jederzeit Einblick in die Geschäfte zu nehmen.               | 1.10214.2 Die Geschäftsprüfungskommission kontrolliert die Tätigkeit des Zentralvorstandes, prüft die Buchhaltung und, die Jahresrechnung und die Protokolle des Unterverbandes. Sie achtet insbesondere darauf, ob die zur Verfügung gestellten Mittel dem Zweck entsprechend eingesetzt und die zugrundeliegenden Vorschriften eingehalten worden sind und erstattet dem zuständigen Organ Bericht. Sie ist befugt, jederzeit Einblick in die Geschäfte zu nehmen. | Die Erfahrung zeigt, dass die GPK ihren Fokus auf die Prüfung der Konti/Bilanz legt und zu wenig auf die rechtmässige Verwendung der Mittel. Zudem – such das ist Erfahrung – wird die Prüfung der Geschäfte des Zentralvorstands oft nur sehr marginal wahrgenommen. |
| 1.103                  | Die Geschäftsprüfungskommission führt die Urabstimmungen des Unterverbandes durch.  | 1.10314.3 Die Geschäftsprüfungskommission führt die Urabstimmungen des Unterverbandes durch.   |   |
| Artikel 2 – Sektionen  |   | Artikel 2 - Sektionen Teilorganisation Sektion   |   |
| Artikel 2.1 – Aufgaben |   | Artikel 2.115 – Aufgaben und Kompetenzen   | Bisher wurden die Kompetenzen der Sektionen im Anhang 1 des Geschäftsreglements SEV geregelt.   |
| 2.11                   | Die Sektion ist eine Teilorganisation des<br>SEV und ihres Unterverbands. Sie ist den<br>Zielen des SEV gemäss Artikel 3.1 und 3.4<br>der Statuten SEV verpflichtet.  | 2.11.15.1 Die Sektion ist eine Teilorganisation des SEV und ihres Unterverbands. Sie ist den Zielen des SEV gemäss Artikel 3.1 und 3.4 3.2 der Statuten SEV verpflichtet. Ihr obliegt zudem die zielgruppenspezifische Mitgliederwerbung.  |   |

| 2.12 | Der Vorstand SEV kann in begründeten Fällen Sektionen aufnehmen, die keinem Unterverband zugeschieden werden können. Zuständig für diese Sektionen ist die Geschäftsleitung. | 2.1215.2 Der Vorstand SEV kann in begründeten Fällen Sektionen aufnehmen, die keinem Unterverband zugeschieden werden können. Zuständig für diese Sektionen ist die Geschäftsleitung.das Zentralsekretariat SEV.                         |  |
|------|--|--|--|
| 2.13 | Die Sektion kann ihre Tätigkeit – im Rahmen der Statuten SEV und dieses Reglements – frei ausüben.   | 2.1315.3 Die Sektion kann ihre Tätigkeit —im Rahmen der Statuten SEV und dieses Reglements —frei ausüben.  |  |
|      |  | 15.4 Die Sektion behandelt Fragen lokaler Natur im Rahmen der generellen Richtlinien der zuständigen SEV-Organe und der Unterverbandsorgane.   | Übernommen aus Anhang 1 des Geschäftsreglements SEV (Kompetenzregelung)      |
|      |  | 15.5 Die Sektion kann nur finanzielle Verpflichtungen im Rahmen ihres Sektionsvermögens eingehen. Eine Haftung des Unterverbands und des SEV bleibt ausgeschlossen.  | Übernommen aus Anhang 1 des Geschäftsreglements SEV (Kompetenzregelung)      |
|      |  | 15.6 Die Aufgabenteilung zwischen Zentralsek- retariat SEV und VPT-Sektionen werden durch die Sektionsorgane einvernehmlich mit der Betreuerin beziehungsweise dem Betreuer im Rahmen der Richtlinien der Geschäftsleitung SEV geregelt. | Übernommen aus Anhang 1 des Geschäftsreglements SEV (Kompetenzregelung)      |
|      |  | 15.7 Für Fragen grundsätzlicher Natur oder Bedeutung sind der Unterverband und das Zentralsekretariat SEV zu verständigen.   | Übernommen aus Anhang 1 des Geschäftsregle-<br>ments SEV (Kompetenzregelung) |
|      |  | 15.8 Die Kompetenzen für Kampfmassnahmen sind im Reglement über Massnahmen bei Arbeitskonflikten umschrieben   | Übernommen aus Anhang 1 des Geschäftsreglements SEV (Kompetenzregelung)      |

| Artikel 2.2 – Organisationsbereich |   | Artikel 2.216 – Organisationsbereich   |  |
|------------------------------------|---|--|--|
| 2.21                               | Der Organisationsbereich der Sektion ist gegeben durch die Mitgliedschaft im Unterverband und umschrieben im «Verzeichnis der Sektionsabgrenzungen im SEV» (vorbehalten Ziffer 2.12). | 2.21 Der Organisationsbereich einer Sektion wird vom zuständigen Unterverband festgelegt.  Wo eine Sektion keinem Unterverband zugeordnet ist, bestimmt das Zentralsekretariat SEV den Organisationsbereich. Der Organisationsbereich der Sektion ist gegeben durch die Mitgliedschaft im Unterverband und umschrieben im «Verzeichnis der Sektionsabgrenzungen im SEV» (vorbehalten Ziffer 2.12). | Ein Verzeichnis der Sektionsabgrenzungen im SEV existiert nicht. |
| Artike                             | l 2.3 – Finanzen  | Artikel <del>2.3</del> 17 – Finanzen   |  |
| 2.31                               | Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die<br>Sektion von ihren Mitgliedern einen ange-<br>messenen Beitrag.   | 2.3117.1 Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Sektion von ihren Mitgliedern einen angemessenen Beitrag.   |  |
| 2.32                               | Für die Verpflichtungen der Sektion haftet<br>nur deren Vermögen. Jede persönliche<br>Haftbarkeit ist ausgeschlossen.   | 2.3217.2 Für die Verpflichtungen der Sektion haftet nur deren Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.   |  |
| Artikel 2.4 – Referendumsrecht     |   | Artikel 2.4 <u>18</u> – Referendumsrecht   |  |
| 2.41                               | Die Beschlüsse der Mitgliederversamm-<br>lung/Delegiertenversammlung (ausgenom-<br>men Wahlen) unterliegen dem fakultativen<br>Referendum.  | 2.4118.1 Die Beschlüsse der Mitgliederversamm-<br>lung/Delegiertenversammlung (ausgenom-<br>men Wahlen) unterliegen dem fakultativen<br>Referendum.  | Es gibt keine Sektionen mit Delegiertenversammlungen mehr.       |
| 2.42                               | Ein Referendum kommt zustande, wenn es – innert zwei Monaten nach Beschlussfassung – von zehn Prozent der Sektionsmitglieder unterschriftlich unterstützt wird.                       | 2.4218.2 Ein Referendum kommt zustande, wenn es —innert zwei Monaten nach Beschlussfas- sung —von zehn Prozent der Sektionsmit- glieder unterschriftlich unterstützt wird.   |  |

| 2.43   | Beschlüsse, gegen die ein Referendum zu-<br>stande gekommen ist, sind – innert sechs<br>Monaten nach Ablauf der Referendumsfrist<br>– der Urabstimmung vorzulegen. | 2.4318.3 Beschlüsse, gegen die ein Referendum zustande gekommen ist, sind —innert sechs Monaten nach Ablauf der Referendumsfrist —der Urabstimmung vorzulegen.                              |  |
|--------|--|---|--|
| Artike | el 2.5 – Urabstimmung  | Artikel 2.519 – Urabstimmung  |  |
| 2.51   | Eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Sektion ist durchzuführen  – aufgrund eines Referendums (Artikel   | 2.5119.1 Eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Sektion ist durchzuführen  – aufgrund eines Referendums (Artikel   |  |
|        | <ul><li>2.4)</li><li>auf Anordnung des Sektionsvorstandes</li></ul>  | <ul><li>2.4<u>18</u>)</li><li>auf Anordnung des Sektionsvorstandes</li></ul>  |  |
| 2.52   | Die Abstimmungsvorlage ist spätestens einen Monat vor Beginn der Abstimmungsfrist in der Gewerkschaftspresse oder auf dem Zirkularweg bekannt zu geben.            | 2.5219.2 Die Abstimmungsvorlage ist spätestens einen Monat vor Beginn der Abstimmungsfrist in <del>der Gewerkschaftspresse oder auf dem Zirkularweggeeigneter Weise</del> bekannt zu geben. | Die Formulierung «in geeigneter Weise» beinhaltet sowohl die analoge als auch die digitale Bekanntgabe |
|        | Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich. Die führung der Urabstimmung ist Sache der Gesprüfungskommission.   | 2.5319.3 Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich. Die Durchführung der Urabstimmung ist Sache der Geschäftsprüfungskommission.  |  |
| Artike | el 2.6 – Organisation der Sektion  | Artikel 2.620 – Organisation der Sektion  |  |
| 2.61   | <ul><li>Die Organe der Sektion sind</li><li>Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung</li><li>Sektionsvorstand</li></ul>  | 2.6120.1 Die Organe der Sektion sind  - <u>die Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung</u> - <u>der Sektionsvorstand</u>   |  |
| 2.62   | Kontrollstelle ist die  - Geschäftsprüfungskommission  | 2.6220.2 <u>Die Kontrollstelle der Sektion</u> ist die  - Geschäftsprüfungskommission   |  |

| Bisher keine Regelung zu Fusionen oder Auflösungen | Artikel 21 – Fusion oder Auflösung  |  |
|--|---|--|
|  | Der Entscheid, mit einer anderen Sektion zu fusionieren oder sich aufzulösen, bedarf einer Zweidrittelmehrheit der an der Versammlung anwesenden Mitglieder.  Das Verfahren richtet sich sinngemäss |  |
|  | nach Artikel 22 der Statuten SEV.  Bei Fusionen werden auch die Vermögen der Sektionen fusioniert.  |  |
|  | Bei einer Auflösung der Sektion fällt das  Vermögen an den Unterverband. Eine  Auszahlung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.   |  |
| Artikel 2.7 – Mitgliederversammlung                | Artikel 2.722 – Mitgliederversammlung   |  |

- 2.74 Die Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung erfüllt insbesondere folgende Aufgaben
  - Behandlung von Geschäften, die ihr vom Sektionsvorstand unterbreitet werden
  - Genehmigung des T\u00e4tigkeitsberichtes
  - Abnahme der Jahresrechnung, innert sechs Monaten nach dem Abschlussdatum
  - Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsprüfungskommission
  - Aufstellung des Budgets
  - Festsetzung des Sektionsbeitrages
  - Wahl der Sektionspräsidentin beziehungsweise des Sektionspräsidenten oder des Co-Präsidiums
  - Wahl der übrigen Mitglieder des Sektionsvorstandes
  - Wahl weiterer für die Geschäftsführung der Sektion notwendiger Organe
  - Wahl der Geschäftsprüfungskommission der Sektion
  - Wahl der Delegierten an den Kongress SEV und die Delegiertenversammlung des Unterverbands
  - Vorschlag beziehungsweise Wahl der Delegierten in den lokalen und regionalen Dachorganisationen
  - Genehmigung und Änderung des Geschäftsreglements der Sektion

- 2.7422.1 Die Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung erfüllt insbesondere folgende Aufgaben
  - Behandlung von Geschäften, die ihr vom Sektionsvorstand unterbreitet werden
  - Genehmigung des T\u00e4tigkeitsberichtes
  - Abnahme der Jahresrechnung, innert sechs Monaten nach dem Abschlussdatum
  - Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsprüfungskommission
  - Aufstellung des Budgets
  - Festsetzung des Sektionsbeitrages
  - Wahl der Sektionspräsidentin beziehungsweise des Sektionspräsidenten oder des Co-Präsidiums
  - Wahl der übrigen Mitglieder des Sektionsvorstandes
  - Wahl weiterer für die Geschäftsführung der Sektion notwendiger Organe
  - Wahl der Geschäftsprüfungskommission der Sektion
  - Wahl der Delegierten an den Kongress SEV und die Delegiertenversammlung des Unterverbands
  - Vorschlag beziehungsweise Wahl der Delegierten in den lokalen und regionalen Dachorganisationen
  - Genehmigung und Änderung des Geschäftsreglements der Sektion

|      | <ul> <li>Einreichung von Anträgen an den Kongress SEV oder die Delegiertenversammlung des Unterverbands</li> <li>Ausschluss von Sektionsmitgliedern aus dem SEV</li> </ul>   | <ul> <li>Einreichung von Anträgen an den Kongress SEV oder die Delegiertenversammlung des Unterverbands</li> <li>Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand SEV zum Ausschluss von Sektionsmitgliedern Ausschluss von Sektionsmitgliedern aus dem SEV</li> </ul>  | Gemäss Revision Reglement über das Ausschlussverfahren  |
|------|--|--|---|
| 2.71 | Grosse beziehungsweise gesamtschweizerische Sektionen können anstelle der Mitgliederversammlung Delegiertenversammlungen durchführen.  | 2.71 Grosse beziehungsweise gesamtschweizerische Sektionen können anstelle der Mitgliederversammlung Delegiertenversammlungen durchführen.   | Artikel kann gelöscht werden, da es in den Sektionen keine Delegiertenversammlungen mehr gibt.      |
| 2.72 | Die Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung findet ordentlicherweise wenigstens zweimal pro Jahr statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung wird einberufen  – auf Anordnung des Sektionsvorstandes  – auf unterschriftliches Verlangen von zehn Prozent der Sektionsmitglieder | 2.7222.2 Die Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung findet ordentlicherweise wenigstens zweimal einmal pro Jahr statt. Die Sektion führt zudem noch mindestens eine weitere Aktivität durch.  Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung wird einberufen  – auf Anordnung des Sektionsvorstandes – auf unterschriftliches Verlangen von zehn Prozent der Sektionsmitglieder | Für viele Sektionen ist es schwierig, zweimal pro<br>Jahr eine Mitgliederversammlung durchzuführen. |
| 2.73 | <ul> <li>Die Delegiertenversammlung der Sektion besteht aus</li> <li>Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppen</li> <li>den Mitgliedern des Sektionsvorstandes</li> <li>den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission</li> </ul>  | 2.73 Die Delegiertenversammlung der Sektion besteht aus  - Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppen - den Mitgliedern des Sektionsvorstandes - den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission   | Artikel kann gelöscht werden, da es in den Sektionen keine Delegiertenversammlungen mehr gibt.      |

- 2.74 Die Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung erfüllt insbesondere folgende Aufgaben
  - Behandlung von Geschäften, die ihr vom Sektionsvorstand unterbreitet werden
  - Genehmigung des T\u00e4tigkeitsberichtes
  - Abnahme der Jahresrechnung, innert sechs Monaten nach dem Abschlussdatum
  - Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsprüfungskommission
  - Aufstellung des Budgets
  - Festsetzung des Sektionsbeitrages
  - Wahl der Sektionspräsidentin beziehungsweise des Sektionspräsidenten oder des Co-Präsidiums
  - Wahl der übrigen Mitglieder des Sektionsvorstandes
  - Wahl weiterer für die Geschäftsführung der Sektion notwendiger Organe
  - Wahl der Geschäftsprüfungskommission der Sektion
  - Wahl der Delegierten an den Kongress SEV und die Delegiertenversammlung des Unterverbands
  - Vorschlag beziehungsweise Wahl der Delegierten in den lokalen und regionalen Dachorganisationen
  - Genehmigung und Änderung des Geschäftsreglements der Sektion

- 2.74 Die Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung erfüllt insbesondere folgende Aufgaben
  - Behandlung von Geschäften, die ihr vom Sektionsvorstand unterbreitet werden
  - Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
  - Abnahme der Jahresrechnung, innert sechs Monaten nach dem Abschlussdatum
  - Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsprüfungskommission
  - Aufstellung des Budgets
  - Festsetzung des Sektionsbeitrages
  - Wahl der Sektionspräsidentin beziehungsweise des Sektionspräsidenten oder des Co-Präsidiums
  - Wahl der übrigen Mitglieder des Sektionsvorstandes
  - Wahl weiterer für die Geschäftsführung der Sektion notwendiger Organe
  - Wahl der Geschäftsprüfungskommission der Sektion
  - Wahl der Delegierten an den Kongress SEV und die Delegiertenversammlung des Unterverbands
  - Vorschlag beziehungsweise Wahl der Delegierten in den lokalen und regionalen Dachorganisationen
  - Genehmigung und Änderung des Geschäftsreglements der Sektion

### Neu unter 22.1 geregelt

| Artikel | 2.8 - Sektionsvorstand   | Artikel 2.823 – Sektionsvorstand   |   |
|---------|--|--|---|
| 2.76    | Die Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung ist spätestens zehn Tage zuvor in der Gewerkschaftspresse, auf dem Zirkularweg oder durch Anschlag anzukündigen.        | 2.7622.4 Die Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung ist spätestens zehn Tage zuvor in der Gewerkschaftspresse, auf dem Zirkularweg oder durch Anschlaggeeigneter Weise anzukündigen. | Die Formulierung «in geeigneter Weise» beinhaltet sowohl die analoge als auch die digitale Kommunikation. |
| 2.75    | Die Beschlüsse der Mitgliederversamm-<br>lung/Delegiertenversammlung (ausgenom-<br>men Wahlen) unterliegen dem fakultativen<br>Referendum.                                 | 2.7522.3 Die Beschlüsse der Mitgliederversamm-<br>lung/Delegiertenversammlung (ausgenom-<br>men Wahlen) unterliegen dem fakultativen<br>Referendum.  |   |
|         | <ul> <li>Einreichung von Anträgen an den Kongress SEV oder die Delegiertenversammlung des Unterverbands</li> <li>Ausschluss von Sektionsmitgliedern aus dem SEV</li> </ul> | <ul> <li>Einreichung von Anträgen an den Kongress SEV oder die Delegiertenversammlung des Unterverbands</li> <li>Ausschluss von Sektionsmitgliedern aus dem SEV</li> </ul>                   |   |

| 2.81 | <ul> <li>Der Sektionsvorstand setzt sich zusammen aus</li> <li>der Sektionspräsidentin beziehungsweise dem Sektionspräsidenten oder dem Co-Präsidium</li> <li>der Vizepräsidentin beziehungsweise dem Vizepräsidenten</li> <li>der Kassiererin beziehungsweise dem Kassier</li> <li>der Sekretärin beziehungsweise dem Sekretär</li> <li>weiteren Mitgliedern</li> <li>Die Mitglieder des Sektionsvorstandes werden von der Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.</li> </ul> | 2.8123.1 Der Sektionsvorstand setzt sich zusammen aus  der Sektionspräsidentin beziehungsweise dem Sektionspräsidenten oder dem Co-Präsidium  der Vizepräsidentin beziehungsweise dem Vizepräsidenten  der Kassiererin beziehungsweise dem Kassier  der Sekretärin beziehungsweise dem Sekretär  weiteren Mitgliedern gemäss Geschäftsreglement der Sektion  Die Mitglieder des Sektionsvorstandes werden von der Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.  Der Amtsantritt erfolgt nach Geschäfts-übernahme. |  |
|------|---|---|--|
| 2.82 | Mit Ausnahme der Präsidentin beziehungs-<br>weise des Präsidenten oder des Co-Präsi-<br>diums konstituiert sich der Sektionsvor-<br>stand selbst.   | 2.8223.2 Mit Ausnahme der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten oder des Co-Präsidiums konstituiert sich der Sektionsvorstand selbst.   |  |
| 2.83 | Der Sektionsvorstand tritt zusammen, sooft<br>es die Geschäfte erfordern. Er entscheidet<br>über alle Sektionsgeschäfte, die nicht der<br>Mitgliederversammlung vorbehalten sind.   | 2.8323.3 Der Sektionsvorstand tritt zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern. Er entscheidet über alle Sektionsgeschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.   |  |

| 2.84 | Der Sektionsvorstand ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Artikel 21.5 der Statuten SEV. Er informiert die Leitung des Unterverbandes über wichtige Beschlüsse und Angelegenheiten der Sektion. | 2.8423.4 Der Sektionsvorstand ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Artikel 21.519.1 der Statuten SEV. Er informiert die Leitung des Unterverbandes über wichtige Beschlüsse und Angelegenheiten der Sektion. |  |
|------|---|--|--|
| 2.85 | Für Rechtshandlungen in internen Angele-<br>genheiten gilt der Sektionsvorstand als<br>Vorstand im Sinne von Art. 69 des ZGB.<br>Die rechtsverbindliche Unterschrift führen   | 2.8523.5 Für Rechtshandlungen in internen Angelegenheiten gilt der Sektionsvorstand als Vorstand im Sinne von Art. 69 des ZGB. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen  |  |
|      | <ul> <li>die Sektionspräsidentin beziehungsweise der Sektionspräsident</li> <li>die Vizepräsidentin beziehungsweise der Vizepräsident</li> <li>die Kassiererin beziehungsweise der Kassier</li> </ul>               | <ul> <li>die Sektionspräsidentin beziehungsweise der Sektionspräsident</li> <li>die Vizepräsidentin beziehungsweise der Vizepräsident</li> <li>die Kassiererin beziehungsweise der Kassier</li> </ul>                            |  |
|      | Sie zeichnen kollektiv zu zweien  | Sie zeichnen kollektiv zu zweien.  |  |

| 2.86    | Ist der Sektionsvorstand handlungsunfähig geworden, beruft der Zentralvorstand des Unterverbandes respektive der Vorstand SEV eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ein, die für die Neuwahl des Sektionsvorstandes sorgt. Bis dahin werden die Geschäfte vom Zentralsekretariat SEV interimistisch geführt. | 2.8623.6 Ist der Sektionsvorstand handlungsunfähig geworden, beruft der Zentralvorstand des Unterverbandes respektive der Vorstand SEV eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ein, die für die Neuwahl des Sektionsvorstandes sorgt. Bis dahin werden die Geschäfte vom Unterverband oder dem Zentralsekretariat SEV interimistisch geführt.  Kommen während mehr als einem Jahr keine Neuwahlen des Sektionsvorstands zu Stande, so entscheidet der Zentralvorstand über eine Auflösung der Sektion und stellt den Antrag an den Vorstand SEV.  Die bestehenden Mitglieder werden dabei einer anderen Sektion zugeteilt oder werden externe Mitglieder.  Das Vermögen wird durch den Unterverband oder das Zentralsekretariat SEV verwaltet. Die Auszahlung an die Mitglieder ist ausgeschlossen. |  |
|---------|---|--|--|
| Artikel | 2.9 – Geschäftsprüfungskommission   | Artikel 2.924 – Geschäftsprüfungskommission  |  |
| 2.91    | Die Geschäftsprüfungskommission besteht<br>aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmit-<br>glied. Sie werden von der Mitgliederver-<br>sammlung für vier Jahre gewählt und sind<br>für weitere vier Jahre wiederwählbar.   | 2.9124.1 Die Geschäftsprüfungskommission der Sektion besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt und sind für weitere vier Jahre wiederwählbar.   | Bei der GPK ist es oft von Vorteil, wenn jemand längere Zeit im Amt ist und die Geschäfte so besser kennt. |

| 2.92    | Die Geschäftsprüfungskommission kontrolliert die Tätigkeit des Sektionsvorstandes, prüft die Buchhaltung und Jahresrechnung der Sektion und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. | 2.9224.2 Die Geschäftsprüfungskommission kontrolliert die Tätigkeit des Sektionsvorstandes, prüft die Buchhaltung-und, die Jahresrechnung und die Protokolle der Sektion und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. | Siehe Artikel 14.2 Auch auf Stufe Sektion spricht man von einer Geschäftsprüfungskommission. Ergo hat sie einen grösseren Auftrag als nur die Prüfung der Buchhaltung und Rechnung. |
|---------|--|---|---|
| 2.93    | Die Geschäftsprüfungskommission führt die Urabstimmungen der Sektion durch.  | 2.9324.3 Die Geschäftsprüfungskommission führt die Urabstimmungen der Sektion durch.  |   |
| 2. Teil | Kommissionen   | 2. Teil Kommissionen Teilorganisation Kommission  |   |
| Artike  | 1 – Aufgaben   | Artikel 1–25 – Aufgaben und Kompetenzen   |   |
| 1.1     | Die Kommissionen sind den Zielen des<br>SEV gemäss Artikel 3.1 und 3.4 der Statu-<br>ten SEV verpflichtet. Ihnen obliegt zudem<br>die zielgruppenspezifische Mitgliederwer-<br>bung.     | 1.125.1 Die Kommissionen sind-ist den Zielen des SEV gemäss Artikel 3.1 und 3.4-2 der Statuten SEV verpflichtet. Ihnen-Ihr obliegt zu dem die zielgruppenspezifische Mitgliederwerbung.                                   | -   |
| 1.2     | Die Kommissionen können ihre Tätigkeit – im Rahmen der Statuten SEV und dieses Reglements – frei ausüben.  | 1.225.2 Die Kommissionen können kann ihre Tätig keit – im Rahmen der Statuten SEV und dieses Reglements – frei ausüben.   | -   |
| Bisher  | hier keine Regelung  | 25.3 Die Kommission behandelt Fragen der ihr angehörenden Zielgruppe. Sie kann Anträge stellen und Aktionen durchführen.  | Übernommen aus Anhang 1 des Geschäftsregle-<br>ments SEV (Kompetenzregelung)  |
| Artike  | 2 - Finanzen   | Artikel 2-26 - Finanzen   |   |
| 2.1     | Der SEV finanziert die Kommissionen im<br>Rahmen seines Budgets. Jede Kommis-<br>sion erstellt ein eigenes Jahresbudget, das<br>durch den Vorstand SEV genehmigt wer-<br>den muss.       | 2.426.1 Der SEV finanziert die Kommissionen im Rahmen seines Budgets. <del>Jede-Die Kommission erstellt ein eigenes Jahresbudget, das durch den Vorstand SEV genehmigt werden muss.</del>                                 |   |

| am 28.  | Reglement ist vom Kongress SEV in Bern<br>Mai 2015 genehmigt worden. Es tritt am 1.<br>2016 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1.<br>2010.  | Dieses Reglement ist vom Kongress SEV in Bern am 28. Mai 20154. Juni 2019 genehmigt worden. Es tritt am 1. Januar 2016-2020 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Januar 20102016.   |  |
|---------|---|--|--|
| Schlus  | ssbestimmungen  | Schlussbestimmungen  |  |
| 3.2     | Ist eine Kommission handlungsunfähig ge-<br>worden, beruft der Vorstand SEV eine aus-<br>serordentliche Versammlung ein, die für<br>die Neuwahl eines repräsentativen Gremi-<br>ums sorgt. Bis dahin werden die Geschäfte<br>vom Zentralsekretariat SEV interimistisch<br>geführt.                            | 3.2 Ist eine Kommission handlungsunfähig geworden, beruft der Vorstand SEV eine ausserordentliche Versammlung ein, die für die Neuwahl eines repräsentativen Gremiums sorgt. Bis dahin werden die Geschäfte vom Zentralsekretariat SEV interimistisch geführt.   | Diese Bestimmung ist zu löschen, da die Kommissionen keine selbständigen juristischen Personen sind. |
| 3.1     | Die Kommissionen organisieren sich selbstständig und geben sich ein Geschäftsreglement, das vom Vorstand SEV zu genehmigen ist. Sie sorgen für ein repräsentatives Gremium, das die Funktionen der ordentlichen Mitgliederversammlung wahrnimmt, insbesondere die Wahl der Delegierten in die Organe des SEV. | 3.427.1 Die Kommissionen organisieren organisiert sich selbstständig, und geben sich ein Geschäftsreglement, das vom Vorstand SEV zu genehmigen ist Die Richtlinien für ihre Organisation und Aufgaben werden vom Vorstand SEV genehmigt. Sie sorgen Die Kommission sorgt für ein repräsentatives Gremium, das die Funktionen der ordentlichen Mitgliederversammlung wahrnimmt, insbesondere die Wahl der Delegierten in die Organe des SEV. |  |
| Artikel | 3 - Organe  | Artikel 3-27 – Organe  |  |
| 2.2     | Bei Auflösung einer Kommission sind alle ihre finanziellen Mittel der Finanzabteilung des SEV zurück zu erstatten.  | 2.226.2 Bei Auflösung einer-der Kommission sind alle ihre finanziellen Mittel der Finanzabteilung des SEV zurück zu erstatten.   |  |

| Für Revisionen dieses Reglements ist der Kongress | Für Revisionen dieses Reglements ist der Kongress |  |
|---|---|--|
| zuständig.  | zuständig.  |  |
|   |   |  |

SEV Zentralsekretariat Steinerstrasse 35 Postfach 1008 3000 Bern 6

11 Revision Statuten und Reglemente SEV

#### Revision des Reglements über das Ausschlussverfahren

## 1. Antrag

Der Kongress genehmigt die vorliegenden Änderungsvorschläge für das Reglement über das Ausschlussverfahren mit Inkrafttreten per 1.1.2020.

## 2. Begründung

2019 sind es 10 Jahre seit dem Kongressbeschluss über die neuen SEV-Strukturen. Seit diesem Beschluss sind sowohl die Statuten SEV als auch einzelne Reglemente je nach Zuständigkeit durch den Kongress bzw. den Vorstand SEV punktuell revidiert worden.

Nach 10 Jahren ist der Moment jetzt der richtige, um die Statuten und Reglemente grundsätzlich zu überarbeiten und wo nötig den heutigen Gegebenheiten anzupassen.

#### 3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV beantragt, den Antrag anzunehmen.

| 4. | Beschluss  |  |
|----|------------|--|
|    | angenommen |  |
|    | abgelehnt  |  |



# Synopse Revision Reglement über das Ausschlussverfahren Geschäftsbehandlung

| $\boxtimes$ | Geschäftsleitung SEV; Diskussion Grundsatzfragen | 3.9.18   |
|-------------|--|----------|
| $\boxtimes$ | Bürositzung; Diskussion Grundsatzfragen          | 15.10.18 |
| $\boxtimes$ | Statutenrevisionskommission; Besprechung Synopse | 28.11.18 |
| $\boxtimes$ | Vorstand SEV: Diskussion der Revision            | 15.3.18  |
| $\boxtimes$ | Vorstand SEV: Verabschiedung zHd. Kongress       | 12.4.19  |
|             | Kongress SEV: Beschluss über die Revision        | 4.6.19   |

| Bisher  | Neu  | Bemerkungen |  |
|---|--|-------------|--|
|   | as Reglement über das Ausschlussverfahren soll als solches gelöscht werden. Die Modalitäten des Verfahrens sollen neu vereinfachter im Geschäftsreglement<br>neuer Artikel 6) geregelt werden. Die nachstehenden Artikel werden mit Anpassungen übernommen, sofern sie nicht gelöscht werden.  |             |  |
| Artikel 1 – Grundsatz   | Artikel 1 – Grundsatz  |             |  |
| Ein Mitglied kann jederzeit ausgeschlossen werden  - wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse von Verband, Unterverband oder Sektionen verstösst  - wenn es durch sein Verhalten das Ansehen des SEV schädigt oder ihm finanziellen Schaden zufügt  (Artikel 7.1 der SEV-Statuten) | Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden  - wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse von VerbandGewerkschaft, Unterverband oder Sektionen oder gegen das Leitbild des SEV verstösst  - wenn es durch sein Verhalten das Ansehen des SEV schädigt oder ihm finanziellen Schaden zufügt  (Artikel 7.1 der SEV-Statuten) |             |  |
| Artikel 2 – Schlichtung   | Artikel 2 - Schlichtung  |             |  |
| Dem Ausschlussverfahren hat womöglich ein Aussöhnungs- oder Schlichtungsversuch voranzugehen.   | Dem Ausschlussverfahren hat womöglich ein Aussöhnungs- oder Schlichtungsversuch voranzugehen.  |             |  |
| Artikel 3 – Zuständigkeit   | Artikel 3 – Zuständigkeit  |             |  |

- 3.1 Der Ausschluss kann erfolgen durch die Sektion, der das Mitglied angehört
  - auf Antrag eines Mitgliedes der gleichen Sektion
  - auf Antrag des Sektionsvorstandes

Der Ausschluss kommt zustande, wenn er von einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelsmehrheit beschlossen wird.

- 3.1 <u>Der Vorstand SEV beschliesst über einen</u> Ausschluss
  - auf Antrag des Zentralvorstands eines Unterverbands
  - auf Antrag des Sektionsvorstands
  - auf Antrag der Kommissionen oder
  - auf Antrag der Geschäftsleitung SEV

Der Ausschluss kann erfolgen durch die Sektion, der das Mitglied angehört

- auf Antrag eines Mitgliedes der gleichen Sektion
- auf Antrag des Sektionsvorstandes

Der Antrag ist hinreichend zu begründen.

Der Ausschluss kommt zustande, wenn er von einer Mitglieder-versammlungvom Vorstand SEV mit Zweidrittelsmehrheit beschlossen wird.

Bisher lag die Kompetenz für den Ausschluss bei der Sektion. Inskünftig soll jedoch der Vorstand SEV diesen Beschluss fassen (mit Zweidrittelmehrheit).

Die Möglichkeit, einen Antrag zum Ausschluss an den Vorstand SEV einzureichen, soll neu bei den Aufgaben/Kompetenzen der berechtigten Organe bzw. Teilorganisationen aufgeführt werden.

| 3.2     | <ul> <li>Der Ausschluss kann erfolgen durch den Unterverband, dem das Mitglied angehört:</li> <li>Auf Antrag eines Mitgliedes einer anderen Sektion des gleichen Unterverbandes</li> <li>Auf Antrag eines Mitgliedes eines anderen Unterverbandes (dieser Antrag ist an den Zentralvorstand des eigenen Unterverbandes zu richten, der seinerseits Antrag an den Zentralvorstand des Unterverbandes des auszuschliessenden Mitgliedes stellt)</li> <li>Der Ausschluss kommt zustande, wenn er vom Zentralvorstand des Unterverbandes</li> </ul> | 3.2 Der Ausschluss kann erfolgen durch den Unterverband, dem das Mitglied angehört:  - Auf Antrag eines Mitgliedes einer anderen Sektion des gleichen Unterverbandes  - Auf Antrag eines Mitgliedes eines anderen Unterverbandes (dieser Antrag ist an den Zentralvorstand des eigenen Unterverbandes zu richten, der seinerseits Antrag an den Zentralvorstand des Unterverbandes des auszuschliessenden Mitgliedes stellt)  Der Ausschluss kommt zustande, wenn er vom Zentralvorstand des Unterverbandes | Der Ausschluss liegt nur noch in der Kompetenz des Vorstands SEV |
|---------|---|---|--|
| Artikel | nach Rücksprache mit der betreffenden Sektion mit Zweidrittelsmehrheit beschlossen wird.  4 – Ausschlussverhandlungen   | nach Rücksprache mit der betreffenden Sektion mit Zweidrittelsmehrheit beschlossen wird.  Artikel 4 – Ausschlussverhandlungen   |  |
| 4.1     | Die Ausschlussverhandlung ist bei der Einladung zur Versammlung der Sektion bzw. der Sitzung des Zentralvorstandes des Unterverbandes zu traktandieren.   | 4.1 Die Ausschlussverhandlung ist bei der Einladung zur Versammlung der Sektion bzw. der Sitzung des Zentralverstandes des Unterverbandes zu traktandieren.   |  |
| 4.2     | Das auszuschliessende Mitglied kann an allen Ausschlussverhandlungen – mit Ausnahme der Beschlussfassung – teilnehmen und ein weiteres SEV-Mitglied als Beistand beiziehen. Es ist mindestens zehn Tage vorher mit eingeschriebenem Brief einzuladen.   | 4.2 Das auszuschliessende Mitglied kann an allen Ausschlussverhandlungen — mit Ausnahme der Beschlussfassung — teilnehmen und ein weiteres SEV-Mitglied als Beistand beiziehen. Es ist mindestens zehn Tage vorher mit eingeschriebenem Brief einzuladen.   |  |

| Artikel 5 – Ausschluss-Verfügung |   | Artikel 5 – Ausschluss- <del>Verfügung</del> |  |   |
|----------------------------------|---|--|--|---|
| 5.1                              | Ein Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen. Die Gründe – die zu dieser Massnahme geführt haben – sind ihm bekanntzugeben. Gleichzeitig ist es über seine Rekurs-Rechte zu belehren. | ( ) ( ) ( ) ( ) ( ) ( ) ( ) ( ) ( ) ( )      | Ein Ausschluss ist dem betroffenen Mit-<br>glied mit eingeschriebenem Brief zu eröff-<br>nen. Die Gründe – die zu dieser Mass-<br>nahme geführt haben – sind ihm bekannt-<br>zugeben. Gleichzeitig ist es über seine Re-<br>kurs-Rechte zu belehren. |   |
| Bisher keine Regelung            |   |  | Ein Ausschluss ist definitiv. Es besteht seine Rekursmöglichkeit.  |   |
| 5.2                              | Antragsteller und mitinteressierte Teilorga-<br>nisationen sind über den Entscheid des<br>Ausschlussorganes zu orientieren.   |  | Antragsteller und mitinteressierte Teilorganisationen Die Antragstellenden sind über den Entscheid des Ausschlussorganes Vorstands SEV zu orientieren.   |   |
| Artikel 6 – Rekurs-Behörde       |   | Artikel 6 – Rekurs-Behörde                   |  | Der Beschluss des Vorstands SEV über einen Ausschluss ist definitiv. Es soll keine Rekursmöglichkeit mehr bestehen. |
| 6.1                              | Das ausgeschlossene Mitglied kann an<br>den Verbandsvorstand SEV rekurrieren.<br>Der Rekurs ist – innert 30 Tagen nach Er-<br>öffnung des Beschlusses – an die Ge-<br>schäftsleitung SEV einzureichen.                      | - <del>-</del>                               | Das ausgeschlossene Mitglied kann an<br>den Verbandsvorstand SEV rekurrieren.<br>Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Er-<br>öffnung des Beschlusses – an die Ge-<br>schäftsleitung SEV einzureichen.   |   |
| 6.2                              | Der Eingang des Rekurses ist umgehend<br>zu bestätigen. Antragsteller und mitinteres-<br>sierte Teilorganisationen sind zu orientie-<br>ren.  | <del>2</del>                                 | Der Eingang des Rekurses ist umgehend<br>zu bestätigen. Antragsteller und mitinteres-<br>sierte Teilorganisationen sind zu orientie-<br>en.  |   |
| Artike                           | Artikel 7 – Rekurs-Kommission   |  | -Rekurs-Kommission   |   |

| Artikel                            | 9 - Beschwerde-Recht  | Artikel 9 - Beschwerde-Recht   |  |
|------------------------------------|---|--|--|
| 8.3                                | Der Verbandsvorstand kann auch eine<br>Vertretung der Instanz anhören, die den<br>Ausschluss beschlossen hat.   | 8.3 Der Verbandsvorstand kann auch eine Vertretung der Instanz anhören, die den Ausschluss beschlossen hat.  |  |
| 8.2                                | Die Parteien können im Verbandsvorstand ihren Standpunkt persönlich vertreten. Das rekurrierende Mitglied kann ein SEV-Mitglied als Beistand beiziehen. Die Parteien sind auf diese Rechte aufmerksam zu machen.              | 8.2 Die Parteien können im Verbandsvorstand ihren Standpunkt persönlich vertreten. Das rekurrierende Mitglied kann ein SEV-Mitglied als Beistand beiziehen. Die Parteien sind auf diese Rechte aufmerksam zu machen. |  |
| 8.1                                | Der Rekursfall ist – sofern dies möglich ist<br>– an der nächsten Sitzung des Verbands-<br>vorstandes zu behandeln.   | 8.1 Der Rekursfall ist – sofern dies möglich ist – an der nächsten Sitzung des Verbandsverstandes zu behandeln.  |  |
| Artikel 8 – Ausschluss-Verhandlung |   | Artikel 8 - Ausschluss-Verhandlung   |  |
| 7.4                                | Die Rekurs-Kommission kann auch eine<br>Vertretung der Instanz anhören, die den<br>Ausschluss beschlossen hat.  | 7.4 Die Rekurs-Kommission kann auch eine Vertretung der Instanz anhören, die den Ausschluss beschlossen hat.   |  |
| 7.3                                | Die Parteien sind mit eingeschriebenem<br>Brief auf diese Rechte aufmerksam zu ma-<br>chen.   | 7.3 Die Parteien sind mit eingeschriebenem Brief auf diese Rechte aufmerksam zu machen.  |  |
| 7.2                                | Die Kommission hört das rekurrierende<br>Mitglied auf seinen Wunsch an. Dieses<br>kann ein SEV-Mitglied als Beistand beizie-<br>hen. Die Antragsteller können ihren Stand-<br>punkt vor der Rekurs-Kommission vertre-<br>ten. | 7.2 Die Kommission hört das rekurrierende Mitglied auf seinen Wunsch an. Dieses kann ein SEV-Mitglied als Beistand beiziehen. Die Antragsteller können ihren Standpunkt vor der Rekurs-Kommission vertreten.         |  |
| 7.1                                | Die Geschäftsleitung SEV setzt eine Re-<br>kurs-Kommission ein, die den Rekursfall<br>prüft. Die Kommission stellt Antrag an die<br>Geschäftsleitung, die ihrerseits Antrag an<br>den Verbandsvorstand stellt.                | 7.1 Die Geschäftsleitung SEV setzt eine Re- kurs-Kommission ein, die den Rekursfall prüft. Die Kommission stellt Antrag an die Geschäftsleitung, die ihrerseits Antrag an den Verbandsvorstand stellt.               |  |

|         | Lehnt der Zentralvorstand des zuständigen<br>Unterverbandes einen Ausschluss ab,<br>kann der antragstellende Unterverband im<br>Sinne von Artikel 6 bis 8 dieses Regle-<br>ments Beschwerde führen.               | Lehnt der Zentralvorstand des zuständigen<br>Unterverbandes einen Ausschluss ab,<br>kann der antragstellende Unterverband im<br>Sinne von Artikel 6 bis 8 dieses Regle-<br>ments Beschwerde führen.                          |  |
|---------|---|--|--|
| Artikel | 10 - Rekurs-Entscheid   | Artikel 10 - Rekurs-Entscheid  |  |
|         | Der Verbandsvorstand entscheidet endgültig. Der Entscheid ist dem rekurrierenden Mitglied mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen. Antragsteller und mitinteressierte Teilorganisationen sind zu orientieren.      | Der Verbandsvorstand entscheidet endgültig. Der Entscheid ist dem rekurrierenden Mitglied mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen. Antragsteller und mitinteressierte Teilorganisationen sind zu orientieren.                 |  |
| Artikel | 11 – Rechtliche Wirkung   | Artikel 41- <u>6</u> – Rechtliche Wirkung  |  |
| 11.1    | Ein nicht angefochtener Ausschluss wird mit dem Ablauf der Rekursfrist rechtswirksam.   | 11.1 Ein nicht angefochtener Ausschluss wird mit dem Ablauf der Rekursfrist rechtswirksam.   |  |
| 11.2    | Im Rekursfall bleiben die Rechte und<br>Pflichten des Mitgliedes bis zum endgülti-<br>gen Verbandsentscheid in Kraft.   | 11.2 Im Rekursfall bleiben die Rechte und<br>Pflichten des Mitgliedes bis zum endgülti-<br>gen Verbandsentscheid in Kraft.   |  |
| 11.3    | Mit der rechtsgültigen Inkraftsetzung des<br>Ausschlusses erlöschen alle Rechte und<br>Pflichten des ausgeschlossenen Mitgliedes<br>an den Verband. Rückständige Mitglieder-<br>beiträge sind jedoch zu bezahlen. | 11.3 Mit der rechtsgültigen Inkraftsetzung des Ausschlusses erlöschen alle Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitgliedes an den Verbanddie Gewerkschaft SEV. Rückständige Mitgliederbeiträge sind jedoch zu bezahlen. |  |
| Artikel | 12 - Schlussbestimmungen  | Artikel 12 – Schlussbestimmungen   |  |
| 12.1    | Dieses Reglement ist vom SEV-Kongress<br>in Bern am 18. oder 19. Mai 1995 geneh-<br>migt worden. Es tritt am 1. Juli 1995 in<br>Kraft und ersetzt dasjenige vom 4.Juni<br>1976                                    | 12.1 Dieses Reglement ist vom SEV-Kongress<br>in Bern am 18. oder 19. Mai 1995 geneh-<br>migt worden. Es tritt am 1. Juli 1995 in<br>Kraft und ersetzt dasjenige vom 4.Juni<br>1976  |  |

| 12.2 | Für Revisionen dieses Reglements ist der | 12.2 | Für Revisionen dieses Reglements ist der |  |
|------|--|------|--|--|
|      | Kongress zuständig.                      |      | Kongress zuständig.                      |  |



SEV Zentralsekretariat Steinerstrasse 35 Postfach 1008 3000 Bern 6

# Wortmeldung Kongress / Intervention au congrès / Intervento al congresso Wortmeldung Antrag Ordnungsantrag Intervention **Proposition** Motion d'ordre Proposta Mozione d'ordine Intervento Redner/in Nummer: Numéro d'orateur/oratrice: Numero d'oratore/oratrice: Redner/in / Orateur/Oratrice / Oratore/Oratrice: Unterverband / Sektion / Kommission: Sous-fédération/Section/Commission: Sottofederazione/Sezione/Commissione: Traktandum / Objet / Oggetto: Titel / Titre / Titolo: Sachbearbeiter/in: Secrétaire: Segretario/Segretaria: Bemerkungen/Remarques/Osservazioni Verteiler: Kopien Präsidium: Danilo Tonina, Peter Käppler, Giorgio Tuti, Barbara Spalinger, Manuel 7 Avallone, Aroldo Cambi, Christina Jäggi Übersetzung: Übersetzer/in deutsch, französisch (2), italienisch 4 Kommunikation: Zeitung SEV, journal SEV, giornale SEV 3 Wortmeldetisch: Redner/in, Registratur, Reserve 3 Sachbearbeiter/in: gemäss Angabe auf Wortmeldung (1-2)2 Text/Texte/Testo: .....